Einwirkungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf die zentral-amerikanischen und westindischen Republiken

Dissertation

zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

eingereicht von

Volker Koch-Weser
aus Berlin

1936

Druck: Georg Fischer & Co., Berlin SW 19, Neue Jakobstr. 6

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Berichterstatter
Professor Dr. Fleischmann

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung . . . . . 9—13

I. Abschnitt . . . . . 14—21
Politische und wirtschaftliche Gründe für die Einwirkungen

II. Abschnitt . . . . . 18—52
Grundlagen für die völkerrechtliche Untersuchung der Einwirkungen

1. Kapitel: Die Intervention im Völkerrecht . . . . . 22—33

2. Kapitel: Besonderheiten der völkerrechtlichen Lage Amerikas . . . . . 34—52

1. Die Monroe-Doktrin . . . . . 36—44
2. Die Panamerikanische Union . . . . . 44—49
3. Zentralamerikanische Abmachungen . . . . 49—52

III. Abschnitt . . . . . 53—93
Arten der Einwirkungen

1. Kapitel: Militärische Intervention . . . . . 54—71

1. in Cuba . . . . . 54—59
2. in Santo Domingo und Haiti . . . . . 59—65
3. in Panama . . . . . 65—68
4. in Nicaragua . . . . . 68—70
5. in den übrigen zentralamerikanischen Staaten . 70—71

2. Kapitel: Finanzkontrolle . . . . . 72—78

3. Kapitel: Die Pachtung strategisch wichtiger Gebiete . . 78—83

4. Kapitel: Anerkennungspolitik . . . . . 83—87

5. Kapitel: Die Waffenausfuhrpolitik . . . . . 88—90

6. Kapitel: Sonstige Einwirkungen . . . . . 90—93

Ergebnis . . . . . 93—96

Schrifttum . . . . . 97—103

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544704_0051

Einleitung

Die vorliegende Arbeit macht den Versuch, eine Darstellung der Einwirkungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Staaten des mittelamerikanischen Raumes unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten darzustellen. Es dürfte sich das aus dem Grunde rechtfertigen, weil dieses Thema im deutschen völkerrechtlichen Schrifttum nur eine spärliche Behandlung gefunden hat. Das kann dadurch erklärt werden, daß diese Einwirkungen erst im 20. Jahrhundert eingesetzt haben, und es erst seit kurzer Zeit möglich ist, einen genaueren Einblick in die Vorgänge zu bekommen.

In den systematischen Darstellungen des Völkerrechts wird das Verhältnis der Vereinigten Staaten zu den mittelamerikanischen und westindischen Republiken entweder ganz übergangen oder nur kurz erwähnt.[1]) Nur zu einzelnen Staaten wie Cuba[2]) oder Santo Domingo[3]) oder zu einzelnen Fragen der staatlichen Anordnung der Finanzkontrolle[4]), der Waffenausfuhrpolitik[5]) und der Anerkennungspolitik[6]) wird gelegentlich Stellung genommen. Beson-

[1]) Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, 1925, S. 105; unverändert übernommen auch in die spanische Ausgabe (Derecho international publico, besorgt von Domingo Miral), Barcelona 1929, S. 100.
Hold-Ferneck, Lehrbuch des Völkerrechts, 1930, Bd. I, S. 131.

[2]) In Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 1925, unter Cuba, Bd. I, S. 779 f. Cuba wird auch an anderen Stellen des Werkes kurz erwähnt, so Bd. II, S. 328.

[3]) Ebenda unter Staatsschuldenverwaltung, Bd. II, S. 643.

[4]) Strupp: Intervention in Finanzfragen, 1928, S. 22 ff.
Lippert: Handbuch des Internationalen Finanzrechts, 1928, S. 1035 ff.

[5]) Friede: Zeitschrift für ausl. Recht und Völkerrecht, Bd. III (1932), Nr. 1, Teil 2, S. 188 ff.

[6]) Kunz: Anerkennung der Staaten im Völkerrecht (Stier-Somlo: Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, 3. Abt., 1928), S. 146 f.

ders werden die durch den Panamakanal[7]) aufgeworfenen Fragen behandelt.

Selbst in Werken, die Abhängigkeitsverhältnisse von Staaten einer besonderen Untersuchung unterziehen, wird auf das Verhältnis der Vereinigten Staaten zu den Ländern des karibischen Gebiets nicht eingegangen. So in den Werken von Bornhak[8]) und Redslob[9]); nur kurz berührt es Gmelin.[10])

Eine genauere Betrachtung vom rein völkerrechtlichen Standpunkt aus unternimmt dagegen Kunz.[11]) Er bezeichnet das Verhältnis als einen typischen Fall des Quasi-Protektorats. Kunz gibt auch eine kurze Inhaltsangabe der einzelnen Verträge der Union mit den mittelamerikanischen und westindischen Republiken, durch welche diese Quasi-Protektorate begründet würden.[12]) Langhans-Ratzeburg[13]) hat vom geo-juristischen Standpunkt aus über die Machtbereiche der großen Mächte geschrieben und dabei das Verhältnis der Vereinigten Staaten zu den mittelamerikanischen und westindischen Republiken behandelt. Er nennt es Schutzfreundschaft. Der gleiche Ausdruck findet sich bei Kjellèn-Haushofer.[14])

Da die Einwirkungen der Vereinigten Staaten nur unter der Rechtsfigur der Intervention erfaßt werden können, sind die namhaften Werke benutzt worden, die sich mit diesem Begriff befassen. Es hat sich dabei gezeigt, daß nur von

---

[7]) Liszt-Fleischmann: S. 306 ff und Anm. 5 zu S. 306 f.
Müller-Heymer: Der Panamakanal in der Politik der Ver. St., Würzburg, 1909.

[8]) Bornhak: Einseitige Abhängigkeit unter den modernen Staaten, 1896.

[9]) Redslob: Abhängige Länder, 1914.

[10]) Gmelin: Politische Abhängigkeit von Staaten untereinander (Festgabe für Richard Schmidt, 1932, S. 40).

[11]) Kunz: Die Staatenverbindungen (Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, Abt. 4), 1929, S. 301 ff, 321 f.

[12]) Ebenda, S. 301, 318.

[13]) Langhans-Ratzeburg: Die großen Mächte geojuristisch betrachtet, 1931, S. 39 ff.
Derselbe: Die rechtliche Einteilung des politischen Machtbereichs der großen Mächte in Zeitschr. f. Völkerrecht, 1928, S. 356 ff.
Derselbe: Rechtliche und tatsächliche Machtbereiche der Großmächte nach dem Kriege in Petermanns geographische Mitteilungen, Jahrg. 1924 S. 1 ff, mit Karte, auf der der Machtbereich der Ver. St. gekennzeichnet ist.

[14]) Kjellèn-Haushofer: Die Großmächte vor und nach dem Kriege, 1933, S. 146 f, 259 ff.

wenigen europäischen Schriftstellern[15]) Beispiele amerikanischer Interventionen gebracht worden sind, die Mehrzahl begnügt sich mit Darstellungen von Interventionen seitens europäischer Mächte.[16]) In den meisten Werken findet man allerdings eine kritische Stellungnahme zur Monroe-Doktrin.[17])

In dem deutschen politischen und geschichtlichen Schrifttum finden sich einige Darstellungen über die Ausbreitungspolitik der Vereinigten Staaten. Für eine völkerrechtliche Untersuchung sind sie nur insofern von Wert, als sie ein Bild von den tatsächlichen Ereignissen vermitteln. Im Ibero-Amerikanischen Archiv sind Aufsätze von v. Rauchhaupt[18]) und Römer[19]) veröffentlicht, die davon handeln. Eine geschichtliche Darstellung hat noch Drascher[20]) gegeben. Da aber seine Arbeit schon 1918 erschienen ist, konnte in ihr die neuere Entwicklung nicht berücksichtigt werden. Zu nennen wären noch die Bücher von Kimpen[21]) und Lufft.[22])

Über den Panamerikanismus sind in deutscher Sprache die Werke von Büchi[23]) und Fried[24]) erschienen, die die Entwicklung dieser Bewegung vom Anfang des 19. Jahrhunderts an schildern. Eine rechtliche Untersuchung über das Wesen der panamerikanischen Union ist von Ermarth[25]) durchgeführt worden.

Im außerdeutschen, besonders im amerikanischen Schrifttum findet sich eine größere Anzahl von Werken, die sich

---

[15]) Liszt-Fleischmann: S. 442, S. 105, Anm. 15.
Oppenheim: International Law, 1920, Bd. I, S. 494.
Rauchhaupt: Völkerrechtliche Eigentümlichkeiten Amerikas, 1924.

[16]) s. Abschnitt II A, Die Intervention, S. 22 ff.

[17]) s. Abschnitt II B, 1, Monroe-Doktrin, S. 36 ff.

[18]) Rauchhaupt: Die Ver. St. und Mittel- und Südamerika in: Ibero-Amerikanisches Archiv, Jahrg. 3, Heft 1 (1929), S. 65 ff.

[19]) Römer: Strukturwandel der nordamerikanischen Ibero-Amerikapolitik 1928—34 (ebenda Bd. VIII, Heft 3, 1934, S. 1 ff).

[20]) Drascher: Das Vordringen der Ver. St. im westindischen Mittelmeergebiet, 1918.

[21]) Kimpen: Die Ausbreitungspglitik der Ver. St. von Amerika, 1923.

[22]) Lufft: Lateinamerika, 1930, S. 355 ff.

[23]) Büchi: Die Geschichte der panamerikanischen Bewegung, 1914.

[24]) Fried: Panamerika, 1918.

[25]) Ermarth: Die panamerikanische Union, ihre Rechtsnatur im Völker- und Landesrecht, 1934.

mit diesen — in der Hauptsache amerikanischen — Fragen beschäftigen und die teilweise ein umfassendes Bild vermitteln. Hier haben die Werke nordamerikanischer Schriftsteller weitaus die Überzahl, während von lateinamerikanischer Seite nur vereinzelte Darstellungen vorhanden sind. Das in Europa wohl bekannteste Buch „Die Dollar-Diplomatie" von Nearing und Freeman[26]) gibt zwar eine Menge von Einzelheiten, kann aber nicht als objektiv bezeichnet werden, da es mit der Absicht geschrieben ist, die Abhängigkeit der amerikanischen Außenpolitik von dem Willen der amerikanischen Großbanken nachzuweisen. Im Gegensatz dazu sei auf das Buch von Munro „The United States and the Caribbean Area"[27]) verwiesen, das sich bemüht, das Verhältnis unparteiisch zu schildern. In amtlichen und halbamtlichen Veröffentlichungen der amerikanischen Regierung und anderer Stellen war wertvolles Material zu finden.

Werden im europäischen Schrifttum nur einzelne dieser amerikannischen Vorgänge rechtlich untersucht, so sind auch nur wenige amerikanische Abhandlungen zu finden, die die Geschehnisse unter rechtlichen Gesichtspunkten erörtern. Das mag damit zusammenhängen, daß man in Amerika keinen Wert darauf legte, allzu verbindliche rechtliche Auslegungen des nordamerikanischen Einflusses im karibischen Gebiet an die Öffentlichkeit zu bringen. Als ein Beispiel für die Empfindlichkeit in diesen Fragen mag das zweite Vorwort dienen, das James Brown Scott dem Werke von Alvarez über die Monroedoktrin[28]) mitgegeben hat. Er wendet sich darin gegen die Ausführungen des Gothaischen Jahrbuchs von 1924, in dem Cuba, Santo Domingo, Haiti und Panama als Protektorate der Vereinigten Staaten bezeichnet sind. Scott verweist auf offizielle Erklärungen, die zeigen sollen, daß die Behauptung des Gothaischen Jahrbuches jeder Grundlage entbehrten. Er zitiert eine Äußerung des damaligen Secretary

[26]) Nearing and Freeman: Dollar Diplomacy, 1925, Deutsche Übersetzung, 1927.
[27]) Munro: The Unites States and the Caribbean Area, 1934.
[28]) Alvarez: The Monroedoctrine, 1925.

of State Hughes, in der dieser die Gleichberechtigung aller amerikanischen Republiken anerkennt und betont, daß die Vereinigten Staaten nie beabsichtigt hätten, ein Protektorat oder eine Schutzherrschaft über einzelne von ihnen zu begründen.

Auf die große Anzahl der außerdeutschen Einzeldarstellungen kann hier nicht näher eingegangen werden. Sie sind für die vorliegende Arbeit weitgehend herangezogen worden.

Da bei der geringen Anzahl der in Deutschland erschienenen mit dem Thema zusammenhängenden Bücher die tatsächlichen Grundlagen nicht durchweg als bekannt vorausgesetzt werden können, hat es sich als notwendig erwiesen, auch einzelne Begebenheiten ausführlich darzustellen.

I. Abschnitt.

Politische und wirtschaftliche Gründe für die Einwirkungen.

Die Geschichte der zentral-amerikanischen und westindischen Republiken ist durch häufige Kriege, Revolutionen und Unruhen bestimmt worden. Nach drei Jahrhunderten kolonialer Herrschaft Spaniens haben die zentral-amerikanischen Staaten im Jahre 1821 ihre Unabhängigkeit erlangt und gründeten nach einer kurzen Vereinigung mit Mexiko einen Bundesstaat, der aber schon im Jahre 1839 wieder aufgelöst wurde. Seitdem sind die fünf Teile Guatemala, San Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica selbständige Staaten. Im Jahre 1903 trat Panama hinzu.

Auch die westindischen Inselrepubliken Haiti und Santo Domingo haben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre Unabhängigkeit erlangt. Haiti, das unter französischer Herrschaft gestanden hatte, wurde im Jahre 1794 zum erstenmal durch den Neger Toussaint L'Ouverture befreit. Dieser hatte für kurze Zeit die Herrschaft über die ganze Insel. Versuche von Frankreich und Spanien, das Gebiet zurückzuerobern, hatten nur vorübergehenden Erfolg. Haiti ist seit 1804 selbständig, Santo Domingo erlangte die endgültige Selbständigkeit erst im Jahre 1844, als es sich durch einen Aufstand von der haitianischen Herrschaft freimachte. Cuba ist trotz mehrfacher Aufstände noch bis 1898 unter der Herrschaft Spaniens geblieben.

Bis zur Gegenwart haben die Unruhen in den einzelnen Staaten an Häufigkeit nicht viel verloren, obwohl durch Einmischung der Vereinigten Staaten von Amerika ihre schädlichen Wirkungen vermindert worden sind. Gründe für die kriegerischen Auseinandersetzungen waren die verschiedenartigsten Grenzkonflikte, der Wunsch von Liberalen und Konservativen des einen Staates, ihren Gesinnungsgenossen in anderen Staaten zur Macht zu verhelfen, weiterhin die Idee, die zentral-amerikanische Union mit Gewalt und vielleicht unter der Herrschaft eines der Staaten wieder herzustellen, und schließlich der Ehrgeiz, persönliche Macht und persönlichen Ruhm zu erringen. In vielen Fällen mag die Möglichkeit, nach siegreicher Revolution finanzielle Vorteile zu erlangen, eine erhebliche Rolle gespielt haben; denn es hat sich gezeigt, daß häufig, wenn eine neue Regierung durch Revolution an die Spitze des Staates gelangte, die Staatseinkünfte zum großen Teil dem neuen Präsidenten, seinen Verwandten und Freunden zugute kamen.

Innere Unruhen wurden besonders dadurch begünstigt, daß die Verkehrsverhältnisse in den Ländern sehr schlecht waren und es auch heute noch sind. Straßen von einer Küste zur anderen sind in Mittelamerika noch kaum vorhanden. Es ist deshalb für die Regierungen immer sehr schwierig gewesen, Unruhen, die fern von der Hauptstadt entstanden waren, in kurzer Zeit zu unterdrücken oder ihrer überhaupt Herr zu werden.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts erlangten diese Staaten für die Außenwelt erhebliche politische Bedeutung. Von großem wirtschaftlichen Wert waren sie schon in den vorhergehenden Jahrhunderten für die europäischen Staaten gewesen, unter deren Herrschaft sie damals standen. Eine gewisse Rivalität entspann sich hierüber zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Beide Länder planten, einen Kanal durch den amerikanischen Isthmus zu bauen, der den Weg vom Atlantischen zum Pazifischen Ozean erheblich abkürzen würde.

Im Jahre 1850 kam zwischen England und Amerika der Clayton-Bulwer-Vertrag zustande.[1]) Der Vertrag sollte sich auf jeden Kanal beziehen, der durch das Gebiet von Nicaragua hindurch die beiden Ozeane verbände. Es geht jedoch aus Art. 1 des Vertrages hervor, daß die Bestimmungen des Vertrages auch auf andere Teile Zentralamerikas Anwendung finden sollten. Die beiden vertragschließenden Parteien verpflichteten sich, Nicaragua, Costarica und die Moskito-Küste oder andere Teile Zentralamerikas nicht zu besetzen, zu befestigen, zu kolonisieren oder in sonstiger Weise zu beherrschen. Das ganze Gebiet sollte neutralisiert werden. Sogar im Kriegsfalle sollten die Schiffe der beiden Mächte freie Durchfahrt durch den Kanal haben. Beide Mächte versprachen, nach der Vollendung des Kanals für seine Sicherheit zu sorgen. In Art. 6 wurde es anderen interessierten Staaten freigestellt, sich dem Vertrag anzuschließen. Es war also beabsichtigt, den Kanal zu einer internationalen Wasserstraße zu machen.[2])

Der Bau des Kanals wurde damals aber noch nicht unternommen. Einer der Hauptgründe dafür war, daß das Kapital für ein so ungeheurs Unternehmen zu jener Zeit noch nicht aufgebracht werden konnte. Der Clayton-Bulwer-Vertrag kam infolgedessen in den nächsten Jahrzehnten nicht zur Anwendung, zumal auch die Vereinigten Staaten ihre Kanalpläne wegen der Verhältnisse im eigenen Lande nicht weiter betreiben konnten. Durch den amerikanischen Bürgerkrieg (1861—1865) sind die Bestrebungen der Vereinigten Staaten im westindischen Mittelmeergebiet für eine erhebliche Zeit zum Stillstand gekommen.

Am Ende des 19. Jahrhunderts wuchs das Interesse in den Vereinigten Staaten, ihren Einfluß in den zentral-amerikanischen Ländern geltend zu machen, in zunehmendem Maße. Hauptsächlich war es die Kanalfrage, die von immer größerer Wichtigkeit wurde. Es hatte vom Osten der Union eine starke

---

[1]) Text des Vertrages s. Treaties and Acts of Congress relating to the Panama-Canal. Washington, 1917. Government Printing-office.

[2]) Miller: The Isthmian Highway. New York, 1929, S. 148 ff.

Abwanderung in den Westen, teilweise im Zusammenhang mit den Goldfunden in Californien, stattgefunden. Es war offensichtlich, daß die zweckmäßigste Verbindung für den größten Teil des Handelsverkehrs von der pazifischen zur atlantischen Küste der Vereinigten Staaten der Wasserweg sein würde. Die Pläne für den Bau eines Kanals wurden neu aufgenommen. Es kam hinzu, daß die Schaffung des Kanals für die Vereinigten Staaten entscheidende strategische Bedeutung erlangt hatte. Dies hatte sich besonders im spanisch-amerikanischen Kriege gezeigt, als die Fahrt des amerikanischen Kriegsschiffes „Oregon" von der Westküste zur Ostküste fast drei Wochen in Anspruch genommen hatte.[3]) Jetzt ging das Bestreben der Vereinigten Staaten von Amerika dahin, einen Kanal unter ihrer alleinigen Kontrolle zu bauen und ihn auch zu befestigen. Diese Möglichkeit aber bestand nicht, solange der im Jahre 1850 abgeschlossene Clayton-Bulwer-Vertrag zwischen England und den Vereinigten Staaten Wirksamkeit hatte. Deshalb wurde auf amerikanische Anregung hin am 18. November 1901 ein neuer Vertrag abgeschlossen, der die Beschränkungen für die Amerikaner aufhob. Dieser „Hay-Pauncefote"-Vertrag[4]) gab den Amerikanern das Recht, die Kanalanlagen zu befestigen und den Kanal im Kriegsfalle aus Verteidigungsgründen für den Durchgangsverkehr zu schließen. Obwohl der Vertrag nur zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen war, gab er doch den Amerikanern weitgehende Freiheit in ihrem Vorgehen, da außer England kein ernsthafter Gegner im karibischen Raume mehr vorhanden war.

Am 28. Juni 1902 fiel dann im amerikanischen Kongreß zu Washington die endgültige Entscheidung, daß der Kanal durch Panama und nicht durch Nicaragua gebaut werden solle.[5]) Die Regierung der Vereinigten Staaten hat es verstanden, sich die Herrschaft über den Kanal und die an-

[3]) Miller: S. 10.

[4]) Text des Vertrages: Treaties and Acts of Congress relating to the Panama-Canal, Washington (1917).
Fleischmann: Völkerrechtsquellen, (1905), S. 321.

[5]) Munro: The US. and the Caribbean Area, (1934), S. 65.

grenzendn Gebiete (Kanalzone)[6]) zu sichern. Für die Sicherheit des Panamakanals ist es notwendig, daß die Vereinigten Staaten einen starken Einfluß auf Panama und die umliegenden Staaten ausüben können. Hauptsächlich darauf ist es zurückzuführen, daß die amerikanischen Einwirkungen ein so starkes Ausmaß gerade in diesen Ländern angenommen haben. Daneben sind die wirtschaftlichen Interessen der Vereinigten Staaten für ihre Einmischungen bedeutsam gewesen. Solche Interessen sind zwar in ähnlichem Ausmaß Mexiko und südamerikannischen Staaten gegenüber vorhanden. Trotzdem haben diesen Staaten gegenüber keine so starken unmittelbaren Einwirkungen durch die amerikanische Regierung stattgefunden. Entscheidend für die Einwirkungen waren strategische Beweggründe.

Der amerikanische Kapitalüberfluß war schon zum Teil in diese Staaten geflossen. Die amerikanische Industrie brauchte für die durch sie hergestellten Erzeugnisse neue Absatzgebiete, zumal sie damals in Europa noch nicht wettbewerbsfähig war. Der Handel mit Mittelamerika und den westindischen Inseln war für die Vereinigten Staaten besonders deshalb vorteilhaft, weil in diesen Gebieten Rohstoffe wie Gummi, Tabak, Zucker, Kaffee, Südfrüchte u. a. m. erzeugt wurden, die für die Vereinigten Staaten notwendig waren, aber im Gebiete der Union gar nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt werden konnten. Danach ist es erklärlich, daß die Vereinigten Staaten an dem Außenhandel der caribischen Länder entscheidend beteiligt sind.

Anteil der US. an dem Außenhandel von					
Cuba	71%	(1927)	Honduras	77%	(1927)
Haiti	48%	„	Nicaragua	61%	„
Santo Domingo	48%	„	San Salvador	34%	„
Costarica	41%	„	Panama	71%	(1925)[7])
Guatemala	47%	„			

Nur mit Hilfe ausländischen Kapitals war die wirtschaftliche Entwicklung dieser Staaten möglich, da in den Ländern

[6]) Über die Kanalzone s. unten III. Abschn. 3. Kap. S. 79 ff.
[7]) Howland: Survey of American Foreign Relations, (1929), S. 280.

selbst die Bildung des notwendigen Kapitals infolge der dauernden politischen Wirren erschwert war. Die Regierungen kamen vielfach in finanzielle Schwierigkeiten und mußten teilweise zu recht ungünstigen Bedingungen ausländische Anleihen aufnehmen. Zunächst kamen diese Anleihen aus Europa. Die meisten waren in London bei englischen Banken aufgenommen worden und hatten im Verhältnis zum Staatseinkommen riesige Summen erreicht. In Honduras beispielsweise betrug die auswärtige Schuld in der Zeit von 1870 bis 1908 124 Millionen Dollar gegenüber einem jährlichen Staatseinkommen von 2—3 Millionen Dollar. Auch die Verschuldung Santo Domingos bei Londoner und Amsterdamer Privatbanken betrug mehrere Millionen Pfunde. Haiti, das in Frankreich in den Jahren 1875 und 1896 Anleihen in Höhe von insgesamt 76 Millionen Franken aufgenommen hatte, nahm im Jahre 1910 noch eine weitere Anleihe von 65 Millionen Franken bei einem Konsortium von deutschen, französischen und amerikanischen Bankhäusern auf.[8]) Als bei Fälligkeit der Anleihen die Staaten nicht zahlungsfähig waren, haben amerikanische Bankhäuser durch Vermittlung ihrer Regierung die Anleihen vielfach übernommen und auch neue dazugegeben. Es war der amerikanischen Regierung hinderlich, daß ein so starker finanzieller Einfluß europäischer Länder in Zentralamerika und Westindien vorhanden war, besonders wenn europäische Mächte damit drohten, zur Sicherung der Ansprüche ihrer Bürger zu intervenieren.[9]) Unter dem Secretary of State Knox setzte dann die Zeit der sogenannten Dollar-Diplomatie ein. Das ins Ausland abgewanderte Kapital stellte alsbald Ansprüche an die fremden Regierungen, unter deren Rechtsprechung seine Anlagen belegen waren. Es kam in der Folge zur tätigen Einmengung in die innere Politik der Länder, die zuweilen so weit ging, daß Revolutionen begünstigt und finanziell unterstützt wurden.[10]) Wenn es nicht möglich war, durch andere Mittel den angestrebten wirtschaftlichen und politischen Einfluß zu

[8]) Munro: S. 216 f, S. 104 f, S. 147.
[9]) s. unten III. Abschn. 2. Kap. S. 73.
[10]) s. unten III. Abschn. 3. Kap. S. 80 ff.

erlangen, wartete man eine günstige Gelegenheit ab, die einen Vorwand zu militärischer Intervention bot.[11]) Diese Einmischungspolitik der Vereinigten Staaten ist fast allgemein als „Imperialismus" bezeichnet worden, wenn auch diese Bezeichnung bei der amerikanischen Regierung sehr unbeliebt war, zumal von offizieller amerikanischer Seite der Imperialismus europäischer Mächte allgemein verurteilt wurde. Man zog es deshalb vor, von „friendly assistance" oder sogar von internationaler Menschenfreundlichkeit zu sprechen. Jedoch haben auch Amerikaner in den letzten Jahren zugegeben, daß es sich um Imperialismus handelt. So vergleicht Professor Moon[12]) die Politik der Vereinigten Staaten mit derjenigen Frankreichs in Marokko und hebt hervor, daß die amerikanischen Besitzungen und die zeitweilig von den Vereinigten Staaten abhängigen Länder im westindischen Mittelmeergebiet ungefähr vier Fünftel der Ausdehnung, doppelt so viel Einwohner und den vielfachen wirtschaftlichen Wert Marokkos hat. Die Politik der Vereinigten Staaten im karibischen Gebiet sei, ebenso wie Frankreichs Marokkopolitik, Imperialismus in fast noch größerem Ausmaße.[13])

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der zentral-amerikanischen und westindischen Republiken mögen folgende Angaben zeigen:

Amerikanische Kapitalanlagen in	1. 1. 1932[14])
Costarica	31 566 000 $
Cuba	1 232 635 000 „
Santo Domingo	89 006 000 „
Guatemala	74 754 000 „

[11]) s. unten III. Abschn. 1. Kap. S. 59 ff, 62 ff, 69.
[12]) Nearing-Freeman: S. 33 f.
Borchard: Diplomatic Protection of Citizens Abroad, (1915), S. 325 ff. Dort heißt es: In the settlement of numerous difficulties between European nations and Latin-American states arising out of pecuniary claims the United States has had an active interest. Especially where the occupation of American territory seemed imminent, the United States, by virtue of its responsibilities under the Monroe Doctrine, has felt called upon to undertake what may be called friendly intervention to prevent such occupation and yet satisfy the creditor nations.
[13]) Norman Davis: in Foreign affairs, (July 1931), S. 755 ff.
Hierzu besonders Nearing-Freeman: Dollar-Diplomatie.
[14]) Aus Zeitschr. für Geopolitik, (1935), Heft 9, S. 552.

Haiti	30 206 000 „
Honduras	72 735 000 „
Nicaragua	15 648 000 „
Panama	48 450 000 „
San Salvador	42 346 000 „
	1 637 346 000 $

Das größte amerikanische Unternehmen in Zentralamerika, die United Fruit Co., hat allein ein Kapital von über 100 Millionen Dollar. Ihr gehören 2500 km Eisenbahn und 72 Dampfschiffe mit einer Durchschnittsgröße von 5000 Tonnen. Es ist bemerkenswert, daß diese Gesellschaft in den letzten 20 Jahren nicht weniger als 13 Millionen Dollar für Krankenhäuser und Betätigung auf anderen Gebieten der Hygiene ausgegeben hat.[15]) In diesem Zusammenhang soll auch auf die wertvolle Tätigkeit der Rockefeller-Stiftung und anderer wohltätiger Organisationen hingewiesen werden, die mit großem Erfolge die Bekämpfung der in diesen Staaten häufig auftretenden Tropenkrankheiten aufgenommen haben. Die Unterstützung der amerikanischen Regierung und ihrer Vertreter war auch dafür notwendig.

Unter der Verwaltung des Präsidenten McKinley um die Jahrhundertwende hat die Einmischungspolitik der Vereinigten Staaten eingesetzt. Präsident Theodore Roosevelt hat diese Politik am rücksichtslosesten durchgeführt, wie besonders der Panama-Fall zeigt.[16]) Nach dem Weltkrieg haben die Einmischungen nachgelassen, nicht zuletzt wegen der unfreundlichen Stimmung, die in Südamerika gegen die Vereinigten Staaten entstanden war. Das war auf den panamerikanischen Konferenzen, besonders in Havanna im Jahre 1928, zum Ausdruck gekommen.[17]) Über die Schwenkung in der amerikanischen Politik unter dem Präsidenten Franklin D. Roosevelt wird noch im Verlaufe der Arbeit und besonders am Schluß[18]) zu reden sein.

---

[15]) Howland: Foreign relations . . . (1929), S. 270.
[16]) s. unten III. Abschn. 3. Kap. S. 80.
[17]) s. unten II. Abschn. 2. Kap. S. 47.
[18]) s. unten S. 93.

II. Abschnitt.

Grundlagen für die völkerrechtliche Untersuchung der Einwirkungen.

Völkerrechtliche Gesichtspunkte für die Einwirkungen der Regierung der Vereinigten Staaten auf die zentralamerikanischen und westindischen Republiken lassen sich nur aus dem Begriff der Intervention entnehmen. Es erscheint deshalb angebracht, im folgenden zunächst auf die Zulässigkeit einer Intervention allgemein einzugehen, sodann aber auf die Eigenart der völkerrechtlichen Lage in Amerika hinzuweisen. Dafür sind besonders die Monroe-Doktrin und die panamerikanische Bewegung von Bedeutung.

1. Kapitel.

Die Intervention im Völkerrecht.

Das Wesen der Intervention wird von den Theoretikern des Völkerrechts verschieden behandelt. Das Schrifttum befaßt sich meist mit Ausführungen über die Zulässigkeit der Intervention, während der Begriff als solcher nicht näher erörtert wird.[1]) Aber erst, wenn das geschehen ist, kann die Frage der Rechtmäßigkeit der Intervention beantwortet werden. Es besteht die Möglichkeit, daß zwei Schriftsteller in ihrer Beurteilung nur deshalb zu verschiedenen Ergebnissen kommen, weil sie von einem verschiedenen Interventionsbegriff ausgehen.

[1]) Strisower in Strupps Wörterbuch, I, S. 580 ff.

Zunächst ist festzustellen, wer als Intervenient auftritt. Als solcher erscheint ein Staat oder eine Mehrheit von Staaten (Kollektivintervention). Derartige Interventionen wurden namentlich von den Großmächten durchgeführt, die sich Führereigenschaft anmaßten und sich besonders im 19. Jahrhundert als ein Legislativ- und Exekutivorgan der Staatengesellschaft betrachteten.[2])

Als Inhalt des Begriffes Intervention, die einen Akt der Selbsthilfe darstellt, erscheint die Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Staates. So etwa erläutert Bluntschli[3]) den Begriff. Der Begriff „Angelegenheiten eines fremden Staates" bleibt dabei unklar und wird nicht näher definiert. Ausführlicher sind die Ausführungen Strisowers.[4]) Er sagt, daß für die Frage, welche Angelegenheiten darunter fielen, nicht der Mangel eines Interesses von seiten des eingreifenden Staates maßgebend sei; ohne alles Interesse würde er ohnehin nicht eingreifen. Innere Angelegenheiten seien solche, für deren Regelung nur das Interesse des nächstbeteiligten Staates maßgebend sein solle, äußere solche, bei denen es sich um das Verhältnis mehrerer Staaten oder in mehreren Staaten handele oder sonst ein begründetes und so großes Interesse mehrerer Staaten vorläge, daß es als solches Erwägung verdiene.

Hettlage[5]) versteht unter fremden Angelegenheiten alles das, was nicht eigene Angelegenheiten eines Staates sind. Eigene Angelegenheiten aber seien die, auf deren rechtliche Erfassung und zweckbestimmte Gestaltung der Staat einen Rechtsanspruch habe.

In der Wissenschaft wird ferner unterschieden, ob Gegenstand des Vorgehens ein inneres oder äußeres Verhältnis des fremden Staates ist. Allgemein versteht man unter Intervention die Einmischung in die inneren Angelegenheiten

---

[2]) Hershey: Essentials of Int. Publ. Law and Organization, 1927, S. 241.
[3]) Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, 1878, § 474, Anm. 5.
[4]) Strisower in Strupps Wörterbuch, I, S. 581 ff. (unter Intervention).
[5]) Hettlage: in Niemeyers Zeitschr. für Int. Recht (1927), Bd. 37, S. 17.

eines fremden Staates, wie etwa die der Heiligen Allianz gegen die liberalen Bestrebungen in Neapel und Piemont im Jahre 1821 oder die Intervention Frankreichs gegen Spanien im Jahre 1823.[6]) Auch die Einmischung in die äußeren Angelegenheiten eines Staates wird jedoch überwiegend als Intervention bezeichnet. So heißt es bei Liszt-Fleischmann[7]):

„. . . die autoritative Einmischung in die äußeren oder inneren Angelegenheiten eines Staates . . ."

Nur einzelne Autoren wenden sich dagegen.[8]) Sie gehen davon aus, daß Gegenstand der Intervention in die äußeren Angelegenheiten eines Staates nur offene Feindseligkeiten zwischen anderen Staaten seien; dann könne nicht mehr von Intervention gesprochen werden, da es sich um Parteiergreifung eines bisher unbeteiligten Staates, also um ein Bündnis mit einer der streitenden Parteien handele.

Das wäre dann richtig, wenn durch die Intervention nur den Interessen der einen Partei zum Siege verholfen werden sollte. Tatsächlich können die Forderungen des intervenierenden Staates sich sehr wohl gegen die Interessen beider Parteien wenden. In diesem Sinne führt auch Geffcken[9]) aus, daß eine äußere Intervention keine Allianz sei. Die Allianz stelle einen zweiseitigen, die Intervention einen einseitigen Akt dar.

Als treffendes Beispiel der neueren Zeit sei hier die Einmischung der alliierten und assoziierten Mächte gegen die Vertretung Deutsch-Österreichs im deutschen Reichsrat genannt. Art. 61, II der Weimarer Verfassung vom 11. August

---

[6]) Liszt-Fleischmann, S. 25.

[7]) Ebenda, S. 119.
Amos: Remedies for war, (1880), S. 139.
Fauchille: Traité de droit international public, (1922), S. 539.
Foignet: (1923), S. 194.
Hall: A Treatise on International Law, (1924), S. 337.
Martens-Bergbohm: Das internationale Recht der zivilisierten Nationen, (1883/86), § 76.
Lawrence: Principles of International Law, (1929), S. 119.
Strupp: Theorie und Praxis des Völkerrechts, (1925), S. 44.

[8]) Amari: Trattato sul diritto internazionale publico di pace, (1873), V. S. 532.
Winfield: Intervention in British Year-Book of international law, (1922/23), S. 148.

[9]) Geffcken: Das Recht der Intervention, (1887), S. 41.

1919 enthält eine Bestimmung über die Vertretung Deutsch-Österreichs mit beratender Stimme im Reichsrat. In einer Note vom 2. September 1919 forderten die alliierten und assoziierten Mächte unter Androhung von Gewaltmaßnahmen die Aufhebung dieses Artikels.[10])

Das Ziel der Intervention ist die Durchsetzung eines behaupteten Anspruchs oder die Abwehr eines drohenden Unrechts. Mit der Intervention fordert ein Staat von einem anderen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen, allgemeinpolitisch, wirtschaftspolitisch, finanzpolitisch.[11]) Sie dient dem Interesse des Intervenienten und ist selbstsüchtig. Das Eigenartige ist, daß sie keinen Kriegszustand mit seinen Rechtsfolgen erzeugt.[12]) Allerdings kann der Krieg eine mögliche Folge der Intervention sein, wenn nämlich der Staat, gegen den sich die Intervention richtet, ihr Waffengewalt entgegensetzt.[13])

Zur Erreichung des Zieles werden verschiedene Arten der Intervention gebraucht. Man unterscheidet zwischen diplomatischer oder friedlicher und militärischer oder bewaffneter Intervention. In beiden Fällen ist die Einmischung eine autoritative. Wenn diplomatische Vorstellungen oder Noten genügen, spricht man von einer diplomatischen oder friedlichen Intervention. Wenn aber die zunächst im Hintergrund stehende Gewalt äußere Form annimmt, indem der intervenierende Staat seine Forderungen durch militärische Maßnahmen unterstützt, bezeichnet man die Intervention als militärische oder bewaffnete.[14]) Bis in die neueste Zeit kannte man nur offene Interventionen. Seitdem aber durch die Sowjetregierung politische Agenten zu Propagandazwecken in andere Länder entsandt worden sind, die dort mit geheimen Aufträgen arbeiten, ist der Begriff der versteckten Intervention aufgetaucht. Wenn auch ein solches Vorgehen

---

[10]) Marschall von Bieberstein: Verfassungsrechtliche Reichsgesetze, (1924), V, Anm. S. 310.

[11]) Liszt-Fleischmann: S. 441, 119.

[12]) Liszt-Fleischmann: S. 438.
Vanselow: Das Völkerrecht, (1931), S. 175.

[13]) Geffcken: S. 4.

[14]) Fauchille: Bd. I, S. 542.

eine Einmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten darstellt, so fehlt doch der autoritative Charakter, der zum Wesen der Intervention gehört.[15]) Es erscheint deshalb nicht begründet, dieses Vorgehen als Intervention zu bezeichnen.

Das Wesen der Intervention wurde in seiner Bedeutung erst spät erkannt. Wir finden den Ausdruck zuerst im 18. Jahrhundert bei Christian (v.) Wolf[16]) und Emerich de Vattel[17]). Wenn sich auch Grotius[18]) und Machiavelli[19]) in ihren Werken mit ähnlichen Fragen befassen, so haben sie doch den Begriff der Intervention noch nicht festgelegt. Machiavelli empfiehlt, während eines Krieges, den ausländische Nachbarstaaten miteinander führen, niemals neutral zu bleiben, sondern einzugreifen.

Als ein tatsächliches Beispiel sei der Vertrag von Lübeck aus dem Jahre 1629 erwähnt, in dem der Deutsche Kaiser und der König von Dänemark sich verpflichteten, sich gegenseitig nicht in die inneren Verhältnisse des anderen Landes einzumischen.[20]) In dem Vertrag ist das Wort Intervention oder ein entsprechendes nicht gebraucht worden.

Der völkerrechtliche Begriff, sowie die Ansicht über die Berechtigung interventionsähnlicher Einmischungen, wurde erst später festgelegt. Christian (v.) Wolf stellte als erster die Forderung nach dem absoluten Prinzip der Nichteinmischung auf, da Einmischungen fremder Staaten mit der natürlichen Freiheit der Nationen unvereinbar seien.[21]) Ähnlicher Ansicht ist de Vattel[22]):

„Dans tout les cas donc où il appartient à une nation de juger de ce que son devoir exige d'elle, une autre ne peut

[15]) Fauchille: I, S. 543. — Im Verlauf des Jahres 1935 haben derartige Einmischungen mehrfach zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Die Vereinigten Staaten und Japan haben Protestnoten an die Sowjetregierung ergehen lassen und die Regierung von Uruguay hat die diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion abgebrochen.

[16]) Christ. (v.) Wolf: Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, (1754), Kap. II, § 257.

[17]) de Vattel: Le droit des gens, (1820), I, § 37.

[18]) Grotius: De jure belli et pacis, (1625), Bd. II, Kap. 25, XIII, 1, 2.

[19]) Machiavelli: Il principe, (1513).

[20]) Ghillany: Europäische Chronik von 1492—1865, (1865).

[21]) Christ. (v.) Wolf: Kap. II, § 257.

[22]) de Vattel: I, § 16.

la contraindre à agir de telle ou de telle manière; car, si elle l'entreprenait, elle donnerait atteinte à la liberté des nations."

Jedoch läßt er unter bestimmten Voraussetzungen ein Interventionsrecht zu.[23])

Die französische Revolution brachte eine starke Wandlung in der Auffassung über die Intervention. Die neuen Machthaber in Frankreich sahen in der Intervention ein Mittel, auch in den übrigen Staaten Europas ihre Ideen durchzusetzen. Die übrigen europäischen Mächte dagegen meinten, mit der Intervention den Absolutismus in den eigenen Ländern erhalten und in Frankreich wieder herstellen zu können. Die Folge war eine erst stillschweigende, dann ausdrückliche Anerkennung der Zulässigkeit der Intervention. In der Konvention zu Pillnitz am 28. August 1791 kam es zu einem Bündnis zwischen Österreich, Preußen und Sachsen zur Wiederherstellung der alten Regierungsform in Frankreich. Der französische Nationalkonvent nahm am 19. November 1792 eine Entschließung an, nach der Frankreich allen Völkern, die ihre Freiheit erlangen wollten, brüderliche Hilfe gewähren wolle.[24]) Die Folgen waren Interventionen zur Errichtung der Batavischen Republik, Genua, Venedig und anderen.

Nach dem Sturz Napoleons hatte sich der Wiener Kongreß zum Ziel gesetzt, Europa neu zu ordnen. Zu diesem Zweck wurde am 26. September 1815 die Heilige Allianz zwischen Rußland, Österreich und Preußen gegründet, deren wichtigste Aufgabe es war, die bestehenden legitimen Dynastien in den europäischen Staaten zu erhalten und jeden Versuch, eine konstitutionelle Verfassung herbeizuführen, zu verhindern. Das bedeutete, die Aufrechterhaltung des status quo durch Intervention zu erzwingen.[25])

---

[23]) Ebenda: I, § 37.

[24]) Hershey: The Essentials of international pubplic law and Organization, (1927), S. 81.

[25]) von Rotteck: Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, (1845).

Dieses Prinzip, das als Legitimitätsprinzip bezeichnet wird, wurde auf verschiedenen Kongressen erneuert (Aachen 1818, Troppau 1820, Laibach 1821, Verona 1822). England und Frankreich traten ebenfalls der Allianz bei. Aufschluß über die ausdrückliche Anerkennunng des Interventionsprinzips gibt die Runddepesche vom 8. Dezember 1820 der österreichischen, preußischen und russischen Regierungen an ihre Höfe und Gesandtschaften, in der es heißt:[26])

„Die Mächte üben ein unbestreitbares Recht aus, indem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaßregeln gegen Staaten, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter Umsturz der Regierung auch den der rechtmäßigen Verfassungen und Regierungen zur Folge haben müßte, Bedacht nehmen."

Auf den eben genannten Kongressen wurden verschiedene Interventionen beschlossen, so die im Jahre 1821 gegen Neapel und Piemont durch Österreich, im Jahre 1823 gegen Spanien durch Frankreich.[27]) Ein ganzes Interventionssystem beherrschte Europa, dessen Leiter Fürst Metternich in Wien war.

Der Einfluß der revolutionären Ideen um die Jahrhundertwende hatte sich auch bei dem amerikannischen Kolonialbesitz Spaniens bemerkbar gemacht. Es wurde dort die Trennung vom Mutterlande angestrebt. König Ferdinand VII. beantragte deshalb bei der Heiligen Allianz eine Intervention gegen die Kolonien, weil Spanien allein nicht mächtig genug war, den Abfall zu verhindern. Gegen diese Absicht wandte sich der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, James Monroe, in der Botschaft vom 2. Dezember 1823[28]), durch die in der Folge die Ansichten über das Interventionsrecht auch in Europa beeinflußt wurden.

England neigte zwar zunächst zur Stellungnahme der Heiligen Allianz, doch schon am 19. Januar 1821 erklärte Lord Castlereagh, dem uneingeschränkten Interventionsprinzip Schranken setzend[29]):

---

[26]) Geffcken: S. 15.
[27]) Liszt-Fleischmann: S. 25.
[28]) s. unten II. Abschn. 2. Kap. S. 36 ff.
[29]) Geffcken: S. 16.

„that though no government could be more prepared than the British government was to uphold the right of any state or States to interfere, where their own immediate security or essential interests are seriously endangered by the internal transactions of another state, it regarded the assumption of such a right as only to be justified by the strongest necessity, and to be limited and regulated thereby... The British government regarded its exercise as an exeption to general principles of the greatest value and importance, and as one that only properly grows out of the special circumstances of the case..."

Als Frankreich mit der Durchführung der Intervention gegen Spanien im Jahre 1823 begann, erhob Lord Canning dagegen Einspruch und erklärte[30]):

„the principle on which the British government so earnestly deprecated the war against Spain, was that every nation has the right to change or to modify its internal relations."

Im gleichen Sinne äußerte sich Lord Palmerston.

Der Gedanke, daß die Völkerrechtssubjekte die Staaten und nicht die Fürsten seien, daß die Regierungsform also für das Völkerrecht gleichgültig sei, widersprach dem Legitimitätsprinzip, dem dadurch die Grundlage entzogen wurde. Die nun noch stattfindenden Interventionen wurden als ausnahmsweise berechtigt dargestellt. So fand im Jahre 1861 eine Intervention Englands, Frankreichs und Spaniens gegen Mexiko statt, weil Mexiko Rechte von Staatsangehörigen jener Länder verletzt hatte. Es sollte jedoch nur eine Genugtuung ohne weitere Einmischung in die inneren Angelegenheiten Mexikos verlangt werden. Als Frankreich sich an diese Abmachungen nicht halten wollte, kam eine Absage von England und Spanien, und die Vereinigten Staaten von Amerika beriefen sich auf die Monroe-Doktrin.[31]) Aufschluß über die Absichten Frankreichs gibt ein Brief Napoleons III.

[30]) Nys: Le droit international, (1912), II, S. 228.
[31]) Geffcken: S. 28.

vom 3. Juli 1862 an den Befehlshaber der französischen Armee General Forcy.[32]) Frankreich fasse in Mexiko Fuß,

1. um einer Aufsaugung dieses Gebietes durch die Vereinigten Staaten von Amerika entgegenzutreten,
2. um zu verhindern, daß die Angelsachsen den ganzen amerikanischen Handel für sich beanspruchten,
3. um das Ansehen der lateinischen Rasse in Amerika wieder herzustellen,
4. um den Einfluß Frankreichs in Mexiko dadurch zu verstärken, daß man eine franzosenfreundliche Regierung einsetze."

Der Mißerfolg der französischen Unternehmung ist bekannt.

Am 5. Februar 1861 erklärte sich die Königin Viktoria von England in ihrer Thronrede gegen die Intervention.[33]) Auch König Wilhelm von Preußen bekannte sich in seiner Rede zur Eröffnung des Norddeutschen Bundesparlaments am 14. Februar 1870 zum Nichtinterventionsprinzip:[34])

„Unter den Regierungen wie unter den Völkern der heutigen Welt ist die Überzeugung in siegreichem Fortschritt begriffen, daß einem jeden politischen Gemeinwesen die unabhängige Pflege von Wohlfahrt, Freiheit und Gerechtigkeit im eigenen Hause zustehe und obliege, und daß die Wehrkraft eines Landes nur zum Schutze der eigenen, nicht zur Beeinträchtigung der fremden Unabhängigkeit berufen sei."

Das Legitimitätsprinzip wurde also durch das exzeptionelle Nichtinterventionsprinzip abgelöst. Die Intervention gilt als unzulässig; rechtmäßig ist sie nur noch, wenn sie sich auf Rechtsnormen stützt, die die Beeinträchtigung des Machtbereichs anderer Staaten für erlaubt erklären.

In der Wissenschaft haben sich über die Zulässigkeit der Intervention zwei Ansichten gebildet. Die erste Gruppe hält die Intervention in jedem Falle für rechtswidrig. Sie besteht

---

[32]) Calvo: Le droit international, (1896), Bd. I. S. 339.
[33]) Bluntschli: Art. 474, Anm. 5.
[34]) Ebenda.

in der Hauptsache aus der italienischen Schule[35]), deren Meinung sich auch der Belgier Nys[36]) und der Franzose Renault[37]) angeschlossen haben. Man hat zwar ihren Vertretern vorgeworfen, daß auch sie Ausnahmen zulassen, die sie als Notwehr oder Notstand bezeichnen. Wenn aber solche Verhältnisse vorliegen und ein Staat sich in die Angelegenheiten eines anderen Staates einmischt, so kann man wohl von Intervention nicht mehr sprechen. „Il ne faut pas parler d'intervention, mais de légitime défense".[38]) Als Ausnahmen gelten auch Interventionen, die auf Grund eines vertraglich ohne Zwang zugesicherten Interventionsrechtes[39]) oder auf Ersuchen des anderen Staates[40]) vorgenommen werden. Gleicher Ansicht ist auch Liszt-Fleischmann[41]), Strupp[42]) und Heilbronn[43]).

Die zweite Gruppe der wissenschaftlichen Schriftsteller läßt unter gewissen Voraussetzungen ein Recht zur Intervention unbeschränkt zu. Sie hat versucht, Grenzen zwischen erlaubter und unerlaubter Intervention zu ziehen, indem sie jedem Staat unverletzliche Grundrechte zubilligt, die nicht ohne besonderen Rechtfertigungsgrund angetastet werden dürfen. Rougier z. B. folgert[44]):

„Le droit d'intervention prend alors naissance ex delicto ou quasi ex delicto. Mais remarquons qu'il peut avoir une autre source et naître ex contractu ou quasi ex contractu, en vertu d'un traité par exemple."

Ähnlich Fauchille[45]):

„lorsque, par l'abus qu'il fait de son autonomie et de son indépendance, un Etat compromet: 1. un des droits essen-

---

[35]) Amari: Nouvelle exposé du principe du non-intervention.
Fiori: Le droit intern. codifié, Art. 543 f.
Mamiani: D'un nuovo diritto publico europeo, S. 114.
[36]) Nys: II, S. 232.
[37]) Renault: Introd. à l'étude du droit intern., (1879), S. 22 f.
[38]) Amari: S. 544.
[39]) s. unten III. Abschn. 1. Kap. S. 55 ff, 59 ff, 65 ff.
[40]) Ebenda, S. 70.
[41]) Liszt-Fleischmann: S. 119, 122.
[42]) Strupp: S. 29.
[43]) Heilborn: Das System des Völkerrechts, (1896), S. 257.
[44]) Rougier: Les guerres civiles et le droit des gens, (1903), S. 330.
[45]) Fauchille: I, 1, S. 565.

tiels d'un autre Etat; 2. un précepte universellement admis du droit international; 3. les lois de l'humanité . . . La souveraineté ne doit être respectée que lorsqu'elle est respectable; or elle ne l'est pas quand elle viole les devoirs internationaux."

Die gleiche Ansicht wird von Heffter-Geffcken[46]), Martens[47]) und anderen[48]) vertreten, wenn auch im einzelnen etwas abweichende Bedingungen für die Zulässigkeit der Intervention verlangt werden.

Es gelingt den Schriftstellern nicht, eine eindeutige Entscheidung zu treffen, wann Interventionen rechtmäßig seien. Es wird zugegeben, daß diese Frage die schwierigste des gesamten Völkerrechts sei und daß die Grundsätze, nach denen die Regierungen der einzelnen Staaten handelten, verschieden und je nach den Umständen wechselnd seien.[49]) Die Rechtmäßigkeit ist außer Zweifel, wenn sich eine Intervention auf vertragliches Einmischungsrecht stützen kann oder auf Ersuchen der Regierung des betroffenen Landes stattfindet. Die Fälle, in denen Selbsthilfe vorliegt, sind häufig zweifelhaft. Zum mindesten muß die Gefahr für den intervenierenden Staat unmittelbar bevorstehen. Interventionen aus Gründen der Menschlichkeit werden sich nur ganz selten als rechtmäßig erweisen; die Geschichte lehrt, daß es sich dabei meist um einen vorgeschobenen Grund handelt, der die wahren Beweggründe verschleiern soll.[50]) Berücksichtigt man alle Umstände, so wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß es sich bei den Problemen der Intervention viel weniger um rechtliche als um politische handelt.[51])

---

[46]) Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, (1888), § 45.

[47]) Martens-Bergbohm: § 76.

[48]) Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts, (1889), § 31.
Mérignhac: Traité de droit public international, (1905), I. S. 291.
Kebedgy: De l'intervention, théorie générale . . . (1890), S. 52.
Arntz: Note sur la théorie du droit d'intervention, (1876), S. 674/75.
Woolsey: Introduction to the study of international law, (1875), § 42.
Halleck: International law, (1861), S. 340.

[49]) Lawrence: The principles of international law, (1923), S. 62 f.

[50]) z. B. Intervention der Vereinigten Staaten in Cuba (1898), s. u. III. Abschnitt, 1. Kap. S. 56.

[51]) Oppenheim: International law (1920), S. 230.

Soweit ausdrückliche Rechtssatzung noch nicht vorhanden ist, ist es Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft, aus dem Verkehr der Staaten untereinander Rechtsgrundsätze abzuleiten. Das kann erst dann geschehen, wenn die Handlungsweise der Staaten eine einheitliche geworden ist. In bezug auf die Intervention ist das bisher noch nicht der Fall. Der Staat, der die Macht hat, zu intervenieren, wird meist einen Grund finden, die Intervention zu rechtfertigen. Das Fehlen des Gleichgewichts der Mächte in Amerika hat zu der Häufigkeit der Interventionen, die von seiten der Vereinigten Staaten von Amerika in Zentralamerika und Westindien vorgenommen worden sind, geführt. Die Macht der Union im Vergleich zu der der anderen Staaten ist so groß, daß es nicht immer möglich ist, mit den herkömmlichen Begriffen des vornehmlich in Europa entstandenen Völkerrechts zu arbeiten. Die Entwicklung des Völkerrechts auf den heutigen Stand ist wesentlich dem Umstande zu verdanken, daß in Europa fast immer ein Gleichgewicht der Mächte bestanden hat. Die Theorie von der Gleichheit der Staaten, die sich im Laufe dieser Entwicklung gebildet hat, ist für das Verhältnis der amerikanischen Staaten zueinander nur mit Einschränkungen anwendbar, da sie den politischen Gegebenheiten nicht entspricht.[52]) Die Besonderheiten des amerikanischen Völkerrechts, die auf Grund der geschichtlichen Entwicklung der amerikanischen Staaten entstanden sind, sind für die Beurteilung der Einwirkungen der Regierung der Vereinigten Staaten auf die zentral-amerikanischen und westindischen Republiken wichtig. Auf sie wird deshalb im nächsten Teil der Arbeit eingegangen.

[52]) Howland: Foreign Relations, S. 320.

Besonderheiten der völkerrechtlichen Lage Amerikas.

Bis zum 19. Jahrhundert war das positive Völkerrecht im wesentlichen auf die europäischen Staaten beschränkt. Dann aber gewannen auch außereuropäische Staaten an Bedeutung und es konnte nicht ausbleiben, daß die Beziehungen dieser Staaten untereinander einerseits und ihre Beziehungen zu den europäischen Staaten andererseits besondere neue Probleme aufwiesen. Hier interessieren insbesondere die Beziehungen der amerikanischen Staaten zueinander oder genauer die der Vereinigten Staaten von Amerika zu den zentral-amerikanischen und westindischen Republiken.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß durch die Beziehungen innerhalb der Staatenwelt Amerikas das Völkerrecht auf wesentlichen Gebieten ausgebaut worden ist. Man mag hier vor allem an die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit denken. In Amerika hat sich unter der Führung des bedeutenden chilenischen Rechtsgelehrten Alvarez geradezu eine Theorie herausgebildet, die von einem besonderen amerikanischen Völkerrecht spricht, das von dem allgemeinen in Europa entstandenen Völkerrecht verschieden sei. Alvarez hat schon im Jahre 1905 dem in Rio tagenden dritten latein-amerikanischen wissenschaftlichen Kongreß vorgeschlagen, einen Beschluß zu fassen, der das Bestehen eines amerikanischen Völkerrechts anerkennen sollte.[53]) Der Kongreß überwies den Antrag an den 1. panamerikanischen wissenschaftlichen Kongreß im Jahre 1908 zu Santiago, auf dem Alvarez erneut für seine Meinung eintrat. Hauptsächlich auf Grund eines Gegenantrages von Sa Vianna wurde von den amerikanischen Gelehrten das Vorhandensein partikulären amerikanischen Völkerrechts verneint. Folgende Entschließung wurde angenommen:[54])

---

[53]) Büchi: Die Geschichte der panamerikanischen Bewegung, (1914), S. 15. Sa Vianna: De la Non-éxistance d'un droit international américain (1912).
[54]) Alvarez: Le droit international américain, (1910), S. 269 f. Büchi: ebenda, S. 16.

Le premier congrès scientifique pan-américain reconnaît que la difference de développement du nouveau monde comparée a celui de l'Ancien a eu la répercussion suivante dans leurs relations internationales:

— que sur ce Continent se posent des problèmes de caractère nettement américain.

— que les états de cet hémisphère ont réglé par des accords plus ou moins généralisés les matières qui les intéressent seuls en qui, étant d'intérêt universel, n'ont pas été encore suseptibles d'un accord mondial, en incorporant de la sorte dans le Droit international des principes d'origine américaine.

Cet ensemble de matières constitue ce qu'on peut appeler: problèmes et situations américains dans le Droit international.

Le Congrès scientifique recommende à tous les Etats de ce Continent que, dans leurs Facultés de droit et de sciences sociales, on prenne en considération l'étude de ces matières.

Alvarez hat jedoch seine Ansicht weiter verfochten und sie in seinem ausführlichen Werk: Le Droit International Américain 1910 zu begründen versucht. Er geht davon aus, daß das Völkerrecht nach Kontinenten geschieden werden müsse und sieht in zahlreichen Vorgängen in Amerika neue völkerrechtliche Sätze sui generis.

Sein Hauptgegner war der Brasilianer Sa Vianna, der seine Ansicht über das Nichtbestehen eines besonderen amerikanischen Völkerrechts in einer Gegenschrift[55]) zu dem Werke Alvarez zum Ausdruck brachte.[56])

In seinem Werk über die Monroe-Doktrin hat sich auch Kraus mit dem Problem eines partikulären amerikanischen Völkerrechts befaßt.[57]) Ebenso wie er die Monroe-Doktrin

[55]) Sa Vianna: De la Non-éxistence d'un droit international américain Rio de Janeiro, (1912).

[56]) v. Rauchhaupt: Völkerrechtliche Eigentümlichkeiten Amerikas, (1924), S. 8.

[57]) Kraus: Die Monroe-Doktrin in ihren Beziehungeen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerreecht, (1913), S. 366.

für unvereinbar mit dem Völkerrecht hält, sieht er auch das Bestehen eines amerikanischen Völkerrechts für nicht erwiesen an.

v. Rauchhaupt[58]) spricht von völkerrechtlichen Eigentümlichkeiten Amerikas innerhalb des Rahmens des allgemeinen Völkerrechts. Dieser Ansicht dürfte zuzustimmen sein. Hauptsächlich durch die Monroe-Doktrin, die panamerikanische Union und die ungewöhnlich große Anzahl von Verträgen, die zwischen den amerikanischen Staaten abgeschlossen worden sind, sind Umstände eingetreten, die für die Beziehungen der amerikanischen Staaten zueinander von ausschließlicher Bedeutung geworden sind. Daher heißt es auch bei Liszt-Fleischmann[59]): „zu einem System fast baut sich das panamerikanische Völkerrecht aus".

Innerhalb des allgemeinen Völkerrechts hat sich ein amerikanischer Völkerrechtskreis gebildet, der zwar Besonderheiten zeigt, aber nicht in Gegensatz zum allgemeinen Völkerrecht gestellt werden sollte.[60])

Die Monroe-Doktrin, die panamerikanische Union und die auf den panamerikanischen, zentral-amerikanischen und anderen Konferenzen[61]) abgeschlossenen Verträge sollen, soweit sie für die hier zu behandelnden Fragen in Betracht kommen, gesondert betrachtet werden.

1. Die Monroe-Doktrin.

Als Rechtfertigung für ihr Vorgehen anderen amerikanischen Staaten gegenüber haben die Vereinigten Staaten sich vielfach auf die Monroe-Doktrin berufen, ohne sich dabei jedoch streng an den Inhalt der Doktrin zu halten.

---

[58]) v. Rauchhaupt: S. 9, 57 ff.

[59]) Liszt-Fleischmann: S. 13.

[60]) Strupp: Eléments du droit international public universelle, européen américain, (1930), S. 7, Anm. 7 f.

[61]) Kelchner: Interamerican Conferences (1826—1933), Washington 1933. In dieser Broschüre wird eine zeitlich geordnete Aufstellung über alle Konferenzen gegeben, die in Amerika in der angegebenen Zeit stattgefunden haben.

Die Monroe-Doktrin gründet sich auf eine Botschaft an den Kongreß, die der damalige Präsident der Vereinigten Staaten, James Monroe, am 2. Dezember 1823 verkündete. Sie sollte zuerst nichts anderes sein als eine Erklärung, die gegen die Bestrebungen der Heiligen Allianz gerichtet war.[62])

Seit Ende des Jahres 1822 bestand die Befürchtung, daß Großbritannien sich Cuba, das sich damals noch in spanischem Besitz befand, aneignen wollte. Staatssekretär Adams schrieb deshalb an den amerikanischen Gesandten Mr. Nelson in Madrid am 28. April 1823:[63])

> These Islands from their local position are natural appendages to the North American continent: and one of them, Cuba, almost in sight of our shores, from a multitude of considerations has become an object of transcendent importance to the political and commercial interests of our Union . . . it is scarcely possible to resist the conviction that the annexation of Cuba to our federal Republic will be indispensable to the continuance and integrity of the Union itself.
>
> The transfer of Cuba to Great Britain would be an event unpropitious to the interests of this Union.

Auch ein Erlaß des Zaren vom 4. September 1822 hatte bei der amerikanischen Regierung Unwillen erregt. In diesem Erlaß machte Zar Alexander weitgehende Rechte an der Nordwestküste Amerikas geltend, gegen die von Secretary of State Adams in scharfem Tone protestiert wurde. Eine Aufzeichnung im Tagebuch von Adams besagt, daß er im Juli 1823 dem russischen Gesandten erklärt habe: That we should contest the right of Russia to any territorial establishment on this continent, and that we should assume distinctly the principle that the American continents are no

---

[62]) s. oben II. Abschn. 1. Kap. S. 27.

[63]) R. Clark: Memorandum on the Monroe-Doctrine, (Washington 1930), S. 90 f.
Moore: Digest of International Law. V, S. 412 ff.

longer subjects for any new European colonial establishments.[64])

Aus diesen Verhältnissen heraus ist es erklärlich, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in seiner Jahresbotschaft vom 2. Dezember 1823 eine grundsätzliche Erklärung über das politische Verhältnis des amerikanischen Kontinents zu Europa abgab.[65])

Die Botschaft des Präsidenten[66]) handelt von folgendem:

1. Der zukünftigen Kolonisierung der amerikanischen Kontinente von seiten europäischer Mächte.
2. Von etwaigen Versuchen der Heiligen Allianz, ihre Staatsform auf den amerikanischen Kontinenten auszudehnen.
3. von Interventionen europäischer Mächte gegen lateinamerikanische Regierungen, die ihre Unabhängigkeit erklärt und behalten hätten und die von den Vereinigten Staaten anerkannt worden seien.
4. Von dem Versprechen, daß die Vereinigten Staaten sich nicht in das Verhältnis bereits bestehender Kolonien zu ihren europäischen Mutterländern ihrerseits einmischen würden.
5. Daß sich die Vereinigten Staaten insbesondere nicht in das zwischen den spanischen Kolonien und Spanien bestehende Verhältnis einmischen würden, in der Hoffnung, daß die anderen Mächte dies ebenfalls nicht tun würden.

Der Grundgedanke der Doktrin ist die Feststellung, daß eine weitgehende politische Trennung zwischen Europa und Amerika bestehen solle, so wie Jefferson am 24. Oktober 1823 in einem Brief an den Präsidenten Monroe erklärt hatte:[67])

Our first and fundamental maxim should be, never to entangle ourselves in the broils of Europe; our second

---

[64]) R. Clark: S. 85.

[65]) Über die Gründe zur Verkündung der Monroe-Doktrin vgl. Charles Towers: The origin, meaning and international force of the Monroe Doctrine. American Journal of International Law, 1920, S. 1 ff.

[66]) Die entscheidenden Absätze 7, 48, 49 abgedruckt im Urtext bei Fleischmann: Völkerrechtsquellen, S. 27 f.

[67]) Zitiert aus: Hershey, Essentials of Intern. Public Law and Organisation. New York, 1922, S. 87, Anm. 47.
Clark: S. XI.

never to suffer Europe to intermeddle with cisatlantic affairs.

Dieser Gedanke ist 1823 durchaus nicht neu gewesen, vielmehr schon im 18. Jahrhundert von George Washington und anderen ausgesprochen worden. Washington sagt in seiner Farewell Address am 17. September 1796:[68])

„The great rule of conduct for us in regard to foreign nations is, in extending our commercial relations to have with them as little political connection as possible. So far as we have already formed engagements let them be fulfilled with perfect good faith. Here let us stop.

Europe has a set of primary interests which to us have none or a very remote relation. Hence she must be engaged in frequent controversies, the causes of which are essentially foreign to our concerns. Hence, therefore, it must be unwise in us to implicate ourselves by artificial ties in the ordinary vicissitudes of her politics or the ordinary combinations and collisions of her friendships or enmities.

It is our true policy to steer clear of permanent alliances with any portion of the foreign world, so far, I mean, as we are now at liberty to do it; for let me not be understood as capable of patronizing infidelity to existing engagements. I hold the maxim no less applicable to public than to private affairs that honesty is always the best policy. I repeat, therefore, let those engagements be observed in their genuine sense. But in my opinion it is unnecessary and would be unwise to extend them."

In den latein-amerikanischen Staaten wurde die Verkündung der Monroe-Doktrin freudig aufgenommen, da man annahm, daß sich von nun an die Vereinigten Staaten verpflichtet fühlen würden, jeden Eingriff einer europäischen Macht oder Machtgruppe zu verhindern.[69]) Das geschah jedoch nicht, da die Doktrin von Präsident Monroe nur als ein politischer Grundsatz gedacht war, und die Vereinigten Staaten auch noch gar nicht die Macht besaßen, sie im Ernstfalle durchzusetzen.

---

[68]) Ebenda: S. 14 f.
[69]) Fried: S. 18 f.

In verschiedenen Fällen haben die Vereinigten Staaten es abgelehnt, einzugreifen, wenn eine europäische Macht mit Intervention drohte oder eine solche vornahm. 1828 wurde dem amerikanischen Geschäftsträger in Argentinien in einer Instruktion mitgeteilt:

> The declaration must be regarded as having been voluntarily made, and not as conveying any pledge or obligation, the performance of which foreign nations have a right to demand.[70])

Auch im Jahre 1845 erklärte Präsident Polk in der Jahresbotschaft, daß die Monroe-Doktrin nichts anderes sei als die Bekanntmachung einer Politik, der zu widerstreben keine europäische Macht Neigung haben sollte.[71])

Noch am Ende des 19. Jahrhunderts (1897) haben die Vereinigten Staaten nicht eingegriffen, als zwei deutsche Kriegsschiffe vor Port au Prince, im Hafen von Haiti, erschienen und die Regierung zwangen, eine Entschädigung für die angeblich ungerechte Behandlung eines Deutschen, Emil Lueders zu leisten.

Der Secretary of State Sherman hat zu der Zeit abgelehnt, einen Vertrag mit Haiti zu schließen, durch den solche Vorfälle verhindert werden sollten. Jedenfalls wurde angenommen, daß das Vorgehen der Deutschen nicht gegen die Monroe-Doktrin verstieße.[72])

Gegen Ende des Jahrhunderts aber, als die Macht der Vereinigten Staaten nach den Wirren des amerikanischen Bürgerkrieges und seinen Folgen wieder gestiegen war, fing man an, die Doktrin weiter auszulegen und sie für das Streben nach Vorherrschaft auf den amerikanischen Kontinenten auszuwerten. Erstmals im Jahre 1895 wird es vom Präsidenten Cleveland in der Jahresbotschaft aus Anlaß der Grenzstreitigkeiten zwischen Venezuela und Großbritannien aus-

---

[70]) Kraus: S. 92, 408.
Clark: S. 120.
Richardsons: Messages and Papers of the Presidents Pol. IV. S. 398 f.
[71]) Moore: Digest ... vol. VI. S. 434.
[72]) Moore: vol. V. S. 474 f.

gesprochen, daß die Monroe-Doktrin ein Bestandteil des Völkerrechts sei.[73])

„Practically the principle for which we contend has peculiar if not exclusive relation to the United States. It may not have been admitted in so many words to the code of international law, but since in international councils every nation is entitled to the right belonging to it, if the enforcement of the Monroe doctrine is something we may justly claim it has its place in the code of international law as certainly and as securely as if it were specifically mentioned, and where the United States is a suitor before the high tribunal that administers international law the question to be determined is whether or not we present claims which the justice of that code of law can find to be right and valid.

The Monroe doctrine finds its recognition in those principles of international law which are based upon the theory that every nation shall have its rights protected and its just claims enforced."

Am weitesten ist die Monroe-Doktrin dann von Präsident Theodore Roosevelt ausgelegt worden, der ein Recht zur Intervention in den anderen amerikanischen Staaten aus der Monroe-Doktrin ableitete:[74])

„It is not true that the United States feels any land hunger or entertains any projects as regards to the other nations of the Western Hemisphere save such as are for their welfare. All that this country desires is to see the neighboring countries stable, orderly and prosperous. Any country whose people conduct themselves well can count upon our hearty friendship. If a nation shows that it knows how to act with reasonable efficiency and decency in social and political matters, if it keeps order and pays its obligations, it need fear no interference from the United States. Chronic wrongdoing, or an impotence which results

---

[73]) Foreign Relations of the United States, 1895, I. S. 542 ff. Clark: S. 169.

[74]) Richardson: Messages and Papers of the President. Vol. XVI. S. 753 ff.

in a general loosening of the ties of civilized soviety, may in America, as elsewhere, ultimately require intervention by some civilized nation, and in the Western Hemisphere the adherence of the United States to the Monroe Doctrine may force the United States, however reluctantly, in flagrant cases of such wrongdoing or impotance, to the exercise of an international police power."

Daß diese Deutung, die man „Roosevelt Corollary" nennt, zu weitgehend ist, wird jetzt auch von maßgebender Seite nicht mehr bestritten. Besonders aufschlußreich dafür ist das im Regierungsauftrage verfaßte „Memorandum on the Monroe-Doctrine" (1930) des Undersecretary of State Reuben Clark. Es wird darin betont, daß die Monroe-Doktrin nur für das Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und Europa Bedeutung haben solle, nicht dagegen für das Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und den anderen amerikanischen Ländern.[75])

Es wird darin zugegeben, daß das Vorgehen der Vereinigten Staaten gegenüber Cuba, Santo Domingo, Haiti und Nicaragua nicht im Rahmen der Monroe-Doktrin geblieben sei. Andererseits wird erneut festgestellt, daß die Monroe-Doktrin nicht gegen das Völkerrecht verstoße. Es heißt da: In this view the Monroe Doctrine as such might be wiped out and the United States would lose nothing of its broad international right; it would still possess in common with every other member of the family of nations, the internationally recognised right of selfpreservation.[76])

In ähnlicher Weise haben sich neuerdings namhafte Staatsmänner und Vertreter der Wissenschaft geäußert.[77])

Außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Monroe-Doktrin begreiflicherweise auf Widerspruch gestoßen. Von der Wissenschaft ist vielfach angenommen

---

[75]) Clark: S. XIX f.
[76]) Clark: S. XX.
[77]) Ch. E. Hughes: Our Relations to the Nations of the Western Hemisphere, (1928), S. 16 ff.
Stimson: American Policy in Nicaragua, (1927), S. 104 f.
Moon: The US. and the Caribbean Area, (1929), S. 161.

worden, die Monroe-Doktrin stünde nicht im Einklang mit dem Völkerrecht.[78]) Diese Ansicht dürfte daraus entstanden sein, daß die Monroe-Doktrin, wie oben dargestellt, zeitweilig als Rechtfertigung des Vorherrschaftsstrebens der Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent benutzt worden ist. Wenn die Monroe-Doktrin dieses Streben tatsächlich begünstigen sollte, wäre sie völkerrechtswidrig. Da aber diese Deutung, die von Präsident Theodore Roosevelt gegeben worden ist, in neuerer Zeit als unrichtig und zu weitgehend bezeichnet wird, ist nicht einzusehen, weshalb die Monroe-Doktrin schlechthin völkerrechtswidrig sein soll. Allerdings liegt ihre Bedeutung im wesentlichen auf politischem Gebiet. Sie ist der Ausdruck eines der grundlegenden Prinzipien der amerikanischen Außenpolitik.[79]) Ihre völkerrechtliche Bedeutung geht auch daraus hervor, daß sie in der Völkerbundssatzung in Art. 21[80]) als entente régional bzw. regional understanding anerkannt worden ist.

Der Pariser Entwurf der Völkerbundssatzung enthielt den Art. 21 nicht. Auf Wunsch des amerikanischen Senates wurde er in die Völkerbundssatzung aufgenommen.[81]) Einer genauen Definition der Monroe-Doktrin ist der Völkerbund aus dem Wege gegangen. Ein Antrag des Delegierten von Honduras in der Plenarsitzung vom 28. Februar 1919, der eine klare Definition der Monroe-Doktrin verlangte, wurde abgelehnt.[82]) Ebenso ging es einem Antrage Costaricas im Jahre 1928. Es wurde gesagt, es sei klar, daß die Monroe-Doktrin der Satzung nicht widerspräche.[83]) Auf den Einwand des argentinischen Delegierten, die Monroe-Doktrin sei kein Beispiel für eine „entente régional", da sie eine einseitige Erklärung

---

[78]) Liszt-Fleischmann: S. 121 f.
Hatschek: S. 138.
Kraus: S. 356, 368 f.

[79]) Oppenheim: I, S. 233.
Hall: S. 79.

[80]) Art. 21 der Völkerbundssatzung: „Les engagements internationaux, tels que les traités d'arbitrage, et les ententes régionales, comme la doctrine de Monroe, qui assurent le maintien de la paix, ne sont considérés comme incompatibles avec aucune des dispositions du present Pacte."

[81]) Schücking-Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes, (1931), S. 670 f.

[82]) Schücking-Wehberg: S. 672.

[83]) Ray: Commentaire du Pacte de la Société des Nations, (1930), S. 576.

der Vereinigten Staaten sei, wurde erwidert, das Resultat dieser Ansicht würde sein: que l'exception écrite dans l'art. 21 en ce faveur est vide de sens et dénuée de portée, elle ne concerne que les Etat ayant accepté inter se de tels engagements.[84])

Im Jahre 1931 machte Mexiko beim Eintritt in den Völkerbund ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es die Monroe-Doktrin niemals angenommen habe.

Der Art. 21 macht einen wichtigen Vorbehalt zugunsten Amerikas und läßt den Völkerbund auf bedeutsame Zuständigkeiten auf dem amerikanischen Kontinent verzichten. Wenn auch durch den Art. 21 keine formale Anerkennung der Monroe-Doktrin für das Völkerrecht vorgenommen worden ist, so würden doch in manchen Fällen, in denen nach der Völkerbundssatzung das Recht und die Pflicht zum Einschreiten des Völkerbundes gegeben ist, die Vereinigten Staaten unter Berufung auf Art. 21 protestieren.

Die Erwartungen, daß der Völkerbund ein Gegengewicht gegen die Vorherrschaft der Vereinigten Staaten bilden würde, haben sich für die anderen amerikanischen Länder nicht erfüllt. Von Anfang an hat es der Völkerbund vermieden, sich in amerikanische Probleme einzumischen. Man wollte es vermeiden, die Vereinigten Staaten, auf deren Eintritt in den Völkerbund man noch immer hoffte, den schwächeren Staaten Zentralamerikas und Westindiens zuliebe zu verstimmen.[85])

2. Die Panamerikanische Union.

Für das Verhältnis der amerikanischen Staaten zueinander hat die panamerikanische Union, eine Verwaltungsunion aller amerikanischen Staaten, Bedeutung erlangt. Die Union wurde auf dem ersten panamerikanischen Kongreß in

---

[84]) Ebenda: S. 577.

[85]) St. P. Duggan: Latin-America, the League and the United States in: Foreign Affairs, Januar 1934.
Miller: The Isthmian Highway. New York, 1929, S. 235 f.

Washington im Jahre 1890 gegründet. Das war das Ergebnis der panamerikanischen Bestrebungen, die sich bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Süd- und Mittelamerika geltend gemacht hatten. Die Bewegung hatte schon im Jahre 1821 zu der Bildung der Vereinigten Staaten von Brasilien wie auch zur Errichtung des mittelamerikanischen Staatenbundes geführt,[86]) der allerdings nur wenige Jahre bestanden hat. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte sich dann das Interesse der Vereinigten Staaten für eine gemeinsame Organisation der amerikanischen Staaten verstärkt. Die Gründe dafür waren allerdings weniger politischer als wirtschaftlicher Natur. Die Tätigkeit der Union hat sich zunächst auf wirtschaftliche Fragen, wie Abschluß von Handelsverträgen, die Veröffentlichung von Statistiken, Fragen des Patentrechtes und des Markenschutzes, sowie der Verkehrspolitik beschränkt.[87])

Nachdem auf späteren Konferenzen die Befugnisse der Union erweitert worden waren und das Panamerican Bureau als ständige Einrichtung in Washington geschaffen worden war, stieg auch die politische Bedeutung der Organisation.[88]) Das Ergebnis war eine Unzahl von Schiedsgerichtsverträgen, durch die viele Streitfälle auf friedliche Weise gelöst werden konnten.[89])

Es hat sich für die süd- und mittelamerikanischen Staaten die Möglichkeit ergeben, im Rahmen der Union eine Front gegen die Vereinigten Staaten von Amerika zu bilden, in der sie sich gegen das Vorherrschaftsstreben der Vereinigten Staaten wenden konnten. Besonders stark hat sich das auf der VI. Panamerikanischen Konferenz in Havanna im Jahre 1928 gezeigt.

Auf dieser Konferenz, die am 16. Januar 1928 zusammentrat, waren sämtliche Mitglieder der Union vertreten.[90]) Die mexikanische Delegation brachte einen Antrag ein, nach dem

---

[86]) s. oben I. Abschn. S. 14.
[87]) Büchi: Die Geschichte der Panamerikanischen Bewegung (1914). Fried: Panamerika, (1918), S. 22, 43 ff.
[88]) Ermarth: Die Panamerikanische Union und ihre Rechtsnatur im Völker- und Landesrecht, (1934), S. 13 ff.
[89]) Fried: S. 20 f.
[90]) Foreign Policy Association Information Service, Bd. 4 Nr. 4 (April 1928).

sechs Satzungsänderungen vorgenommen werden sollten, von denen fünf darauf zielten, den Einfluß der Vereinigten Staaten zu verringern. Staatssekretär Hughes, der Führer der Delegation der Vereinigten Staaten, erklärte daraufhin, daß seine Regierung keine besonderen Vorrechte in der Panamerikanischen Union beanspruche.

Die Bedeutung der Konferenz als ein Forum, auf dem amerikanisch politische Probleme behandelt wurden, war sehr erheblich. Die Delegationen bestanden aus den bedeutendsten Männern ihrer Länder, die in der Lage waren, auf die öffentliche Meinung einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Eine Erklärung, die Mr. Hughes über die latein-amerikanische Politik der Vereinigten Staaten abgab, war daher von großer Wichtigkeit. Die Stimmung auf der Konferenz war gerade den Vereinigten Staaten gegenüber unfreundlich, da amerikanische Truppen zu jener Zeit Haiti besetzt hatten und auch in Nicaragua den Wünschen ihrer Regierung Nachdruck verliehen. Aus Santo Domingo waren nach achtjähriger Besetzung die amerikanischen Truppen im Jahre 1924 zurückgezogen worden. Hierzu sagte Hughes, daß es die entschiedene Politik der Regierung der Vereinigten Staaten sei, die territoriale Unantastbarkeit der einzelnen amerikanischen Staaten anzuerkennen, und daß es nicht in ihrer Absicht läge, eine Ausdehnungspolitik zu betreiben. Er wies auf die Räumung Santo Domingos hin und betonte, daß die amerikanischen Truppen aus Haiti auch in dem Zeitpunkte zurückgezogen werden sollten, als vernünftigerweise zu erwarten sei, daß geordnete Verhältnisse in Haiti weiter bestehen würden. Auch für Nicaragua versprach er ein gleiches Vorgehen.

Der wichtigste Punkt, der auf der Konferenz erörtert wurde, war die Frage der Zulässigkeit der Intervention. Es hatte im April 1927 eine Kommission amerikanischer Juristen in Rio de Janeiro getagt, die in der Annahme des Satzes: „Ninguno estado puede intervenir en los asuntos internos de otro" das Nichtinterventionsprinzip verkündet hatte.

Dreizehn Staaten erklärten sich auf der Konferenz in Havanna im Sinne dieser Resolution entschieden gegen die Zulässigkeit der Intervention. Es kam aber zu keiner Entschließung, da die Vereinigten Staaten auf ihrem Standpunkt beharrten, daß in gewissen Fällen Interventionen notwendig und zulässig seien. In einer großen Rede führte Mr. Hughes die Gründe auf, die die Regierung der Vereinigten Staaten zu ihrem Vorgehen zwängen: Die Vereinigten Staaten hätten kein Interesse daran, der Besprechung dieser Frage auszuweichen. Sie hätten nicht den Wunsch, irgendeine andere amerikanische Republik zu beherrschen oder sich neue Gebiete anzueignen. Sie wollten nichts anderes als Frieden und Ordnung und die Anerkennung solcher Rechte, die ordnungsgemäß entstanden seien. Von Zeit zu Zeit träten bedauerlicherweise Fälle ein, in denen die Regierung eines Landes ihre Aufgaben nicht erfüllen könne. Ob man etwa verlangen wollte, daß man amerikanische Bürger in Lebensgefahr ließe und nichts unternehmen solle, wenn sie getötet würden, weil eine Regierung in eine Lage hineingeraten sei, in der sie den Bewohnern ihres Landes keinen Schutz mehr gewähren könne. Es sei ein Prinzip des Völkerrechts, daß in solchen Fällen eine Regierung befugt sei, für den Schutz des Lebens und des Eigentums ihrer Staatsangehörigen Schritte zu unternehmen.[91]) Diese Rede wurde mit Recht als besonders bedeutungsvoll angesehen, weil in ihr erklärt wurde, daß die amerikanische Regierung nicht die Absicht habe, ihre Einwirkungen auf andere amerikanische Staaten auf die Dauer aufrecht zu erhalten. Besonders aber deshalb, weil sie die einzige öffentliche Verteidigung darstellt, die jemals auf einer internationalen Konferenz für die Interventionspolitik der Vereinigten Staaten vorgebracht worden ist. Es wurde versucht, die Verantwortung für diese Politik den inneren Verhältnissen der mittelamerikanischen Staaten zu übertragen.

Der Gegensatz in den Anschauungen über die Frage der Intervention war zu groß, als daß sie auf dieser Konferenz weiter gelöst werden konnte. Die Konferenz blieb ohne Er-

[91]) Foreign Policy Association Information Service, (27. April 1928), S. 71.

gebnis. Es wurde nur eine Resolution gefaßt, nach der die Mitgliedstaaten auch andere Persönlichkeiten als die bei den Vereinigten Staaten beglaubigten diplomatischen Vertreter in den Verwaltungsrat der Union entsenden können, was vorher nicht möglich war. Außerdem war es nach der Resolution zulässig, jederzeit ohne Kündigungsfrist aus der Union auszutreten, während vorher eine zweijährige Kündigungsfrist vorgesehen war.[92])

Erheblich größere Ergebnisse hatte die VII. Panamerikanische Konferenz 1933/34 in Montevideo. Es wurde dort die Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten abgeschlossen, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:[93])

Art. 3. The political existence of the State is independent of recognition by the other states . . .

Art. 11. The contracting States definitely establish as the rule of their conduct the precise obligation, not to recognise territorial acquisitions or special advantages which have been obtained by force, whether this consist in the employment of arms in threatening diplomatic representations or in any other effective coercive measure. The territory of a state is inviolable and may not be the object of military occupation nor of other measures of force imposed by another state directly or indirectly or for ever motive whatever even temporarily.

Art. 12. The present convention shall not affect obligations previously entered into by the high contracting partner by virtue of international agreements.

Diese Konvention wurde vom Delegierten der Vereinigten Staaten unterzeichnet, allerdings nur, nachdem einige Vorbehalte gemacht worden waren.

In diesen Vorbehalten werden die Prinzipien von Franklin D. Roosevelts Außenpolitik dargestellt, die besagen, daß die amerikanische Regierung genau wie andere Regierungen die Einmischung in die Freiheit, die Souveränität oder die inneren

[92]) Ermarth: S. 21.
[93]) Niemeyers Zeitschr. f. Völkerrecht, (1934), Bd. 49, S. 377 ff. Auch Cordell Hull: Address before the national Press-club: Some of the results of the Mondevideo Conf. 10. II. 34 Dep. of State Conf. Series Nr. 18.

Angelegenheiten der Regierungen anderer Staaten verurteile. Weiterhin wird aber das Bedauern darüber ausgesprochen, daß während der Konferenz keine Gelegenheit gewesen sei, eine genaue Bestimmung der grundlegenden Begriffe vorzunehmen, die in der Konvention enthalten seien. Bis das geschehen sei, würden die Vereinigten Staaten auf das genaueste den Grundsätzen folgen, die in den verschiedenen Reden des Präsidenten Roosevelt enthalten und vom Völkerrecht anerkannt worden seien.

Trotz dieser Erklärungen ist die Annahme der Konvention durch den Delegierten der Vereinigten Staaten aber ein Zeichen dafür, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die Interventionspolitik anderen amerikanischen Staaten gegenüber nicht fortführen will. Tatsachen, wie die Aufhebung des Platt Amendments[94]) in Cuba, weisen gleichfalls in diese Richtung. Es ist nicht erforderlich, die sehr große Zahl von Abmachungen, die auf den panamerikanischen Konferenzen getroffen worden sind, hier aufzuführen. Soweit sie für die Untersuchung von Bedeutung sind, wird jeweils noch auf sie hingewiesen werden.

Im Februar 1936 hat Roosevelt alle amerikanischen Staaten zu einer außer der Reihe in Buenos Aires stattfindenden Panamerikanischen Konferenz eingeladen. Es soll dort über eine engere Verbindung der amerikanischen Staaten beraten werden, die ihm infolge der unsicheren weltpolitischen Lage notwendig erscheint.

3. Zentralamerikanische Abmachungen.

Die Staaten Zentralamerikas haben auf besonderen zentralamerikanischen Konferenzen einige Verträge abgeschlossen, die nur für diese Staaten Geltung haben. Die Bedeutung dieser Verträge ist im Vergleich zu den panamerikanischen Abmachungen verhältnismäßig gering. Da sie aber in engem Zusammenhang mit der Einmischungspolitik der Vereinigten Staaten stehen, sollen sie hier gesondert behandelt werden.

[94]) s. unten III. Abschn. 1. Kap. S. 59.

Nach dem Zerfall der zentral-amerikanischen Union[95]) haben die zentral-amerikanischen Republiken noch einige Male vergeblich den Versuch gemacht, eine neue Union zu schaffen. Am 20. Juni 1895 kam zu Amapala in Honduras ein Vertrag zustande, der eine Union zwischen Honduras, Nicaragua und Salvador vorsah.[96]) Diese Union ist jedoch niemals Tatsache geworden. Von 1898 an wurde der Plan infolge starker unionsfeindlicher Bestrebungen in Salvador nicht weiter verfolgt. Im Jahre 1920 fand eine Konferenz der Regierungen aller fünf zentral-amerikanischen Republiken — Panama wird wegen seiner Sonderstellung im allgemeinen nicht dazu gerechnet — in San José (Costarica) statt. Auf dieser Konferenz wurden ein Unionsvertrag entworfen und Pläne für eine gemeinsame Verfassung gemacht.[97]) Ein Streit über die Gültigkeit des zwischen den Vereinigten Staaten und Nicaragua abgeschlossenen Vertrages vom 5. August 1914, der auch die Rechte Costaricas und Salvadors berührte, führte dazu, daß Nicaragua sich von der Konferenz zurückzog und Costarica den Unionsvertrag nicht ratifizierte. Staatssekretär Hughes hat 1921 erklärt, daß die Interessen der Vereinigten Staaten der Bildung einer zentral-amerikanischen Republik nicht entgegengesetzt seien und seine Regierung die Bildung einer Union begrüßen würde.[98]) Zwischen den drei übrigen Staaten wurde im Jahre 1921 noch weiter verhandelt und die neue Verfassung trat formell am 1. Oktober 1921 in Kraft. Die Bundesregierung hat jedoch nie nennenswerte Macht bekommen und schon im Januar 1922 löste sich Guatemala von der Union. Honduras und San Salvador haben sie dann auch nicht allein aufrecht erhalten.

Immerhin sind auf verschiedenen zentral-amerikanischen Konferenzen Verträge zustande gekommen, die für die völkerrechtlichen Beziehungen der Republiken von großer Wichtigkeit sind. Auf einer Friedenskonferenz im Jahre 1907 nach einem Kriege zwischen Nicaragua und Honduras, zu der Dele-

[95]) s. oben I. Abschn. S. 14.
[96]) Moore: Digest I, S. 145 f.
[97]) Munro: S. 208.
[98]) Department of State Press-Releases vom 2. Juni 1921.

gierte aller zentral-amerikanischen Staaten entsandt worden waren, wurde eine Anzahl von Verträgen abgeschlossen, die seitdem die Grundlagen der Beziehungen dieser Länder zueinander bildeten. Der wichtigste Vertrag, The General Treaty of Peace and Amity, enthält Bestimmungen, die den Frieden in Zentralamerika erhalten und Revolutionen verhindern sollten. Da der Zweck des Vertrages nicht erreicht wurde und besonders in den Jahren 1922 und 1923 die Verhältnisse in Zentralamerika wieder sehr unruhig waren, fand eine neue Konferenz im Oktober des Jahres 1923 in Washington statt, auf der der Friedens- und Freundschaftsvertrag von 1907 weiter ausgebaut wurde.[99])

Im Art. II des neuen Vertrages verpflichteten sich die Regierungen Zentralamerikas, keine neue Regierung in einem der fünf Staaten anzuerkennen, die durch einen Staatsstreich oder eine Revolution gegen eine anerkannnte Regierung zur Macht gekommen sei, bis eine frei gewählte Nationalversammlung auf verfassungsmäßigem Wege die Regierungsverhältnisse neu geregelt hätte. Auch dann solle als Präsident oder Vizepräsident niemand anerkannt werden, der Führer oder einer der Führer der Revolution gewesen sei oder mit einem solchen durch Blutsverwandtschaft oder Heirat verwandt sei.[100])

---

[99]) Conference on Central American Affairs, Washington (1923), Government Printing Office.

[100]) Englischer Text des Art. II des General Treaty of Peace and Amity: (Die Verträge sind zunächst in englischer und spanischer Sprache abgefaßt worden. Dann ist der spanische Text als der maßgebliche bestimmt worden. dazu Am. Journal Bd. 17 (1923), Supplement S. 117, 132.)

„The Governments of the Contracting Parties will not recognize any other Government which may come into power in any of the five Republics through a coup d'dtat or a revolution against a recognize l Government, so long as the freely elected representatives of the people thereof have not constitutionally recognized the country. And even in such a case they obligate themselves not to acknowledge the recognition if any of the persons elected as President, Vice President or Chief of State designate should fall under any following heads:

(1) If he should be the leader or one of the leaders of a coup d'état or revolution, or through blood relationship or marriage, be an ascendant or descendant or brother of such leader or leaders.

(2) If he should have been a Secretary of State or should have some high military command during the accomplishment of the coup d'état, the revolution, or while the election was being carried on, or if he should have held his office or command within the six month preceding the coup d'état, revolution, or the election."

s. unten III. Abschn. 4. Kap. S. 83.

Munro: S. 200, 211 f.

v. Rauchhaupt: S. 43 f.

Büchi: S. 166 ff.

Diese Bestimmungen haben weitgehend dazu beigetragen, daß Revolutionen in Zentralamerika seit 1923 selten geworden sind.

Der auf der Konferenz im Jahre 1907 gebildete zentralamerikanische Gerichtshof hat sich dagegen nicht bewährt.[101]) Schon von Anfang seines Bestehens an hat es sich gezeigt, daß die Richter in ihren Entscheidungen nicht unabhängig urteilten, sondern die Interessen der Regierung des Landes, dem sie angehörten, vertraten. Infolgedessen sind die Urteile von den betroffenen Staaten meist gar nicht anerkannt worden. Unter dem Vorwand, daß die für die Erhaltung des Gerichtshofes verlangten Zuschüsse nicht länger aufgebracht werden könnten, zog Nicaragua am 9. März 1917 seine Beteiligung zurück. Am 12. März 1918 löste sich der Gerichtshof auf.

Als Ergebnis dieses Kapitels der Arbeit läßt sich feststellen: Die Eigenart der völkerrechtlichen Lage Amerikas rechtfertigt die Annahme nicht, daß es ein besonderes amerikanisches Völkerrecht gäbe, das dem europäischen Völkerrecht entgegengesetzt sei. Auf das Verhältnis der amerikanischen Staaten zueinander können die allgemeinen Regeln des Völkerrechts angewandt werden mit der Einschränkung, daß als Folge der Monroe-Doktrin und der panamerikanischen Bewegung ein engeres Verhältnis der amerikanischen Staaten zueinander entstanden ist, als es bisher für die Staaten in Europa möglich war. Daraus hat es sich ergeben, daß zwischen den amerikanischen Staaten eine Anzahl von Abmachungen abgeschlossen worden sind und sich Gewohnheiten gebildet haben, die ausschließlich für Amerika Bedeutung erlangt haben, also zusätzliches Recht im Rahmen des allgemeinen Völkerrechts darstellen.

[101]) Hudson: in American Journal of Int. Law, Bd. 26, Nr. 4, Okt. 1932.

III. Abschnitt.

Die Arten der Einwirkungen.

Auf sehr verschiedene Art und Weise hat es die amerikanische Regierung verstanden, ihren politischen Willen gegenüber den Republiken Zentralamerikas und Westindiens durchzusetzen. Einem Teil dieser Staaten gegenüber ist oder war die Zulässigkeit von Einwirkungen vertraglich festgelegt. Zuweilen sind die Einwirkungen, die meist Interventionscharakter tragen, auf Grund völkerrechtlicher Gepflogenheiten zulässig gewesen oder sind auf Ersuchen der Regierungen der betreffenden Staaten vorgenommen worden.[1]) Häufig konnten sie nur durch die Macht der Vereinigten Staaten, aber nicht durch das Völkerrecht gestützt werden. Die amerikanische Regierung hat es in solchen Fällen verstanden, nachträglich die Zustimmung zu ihrem Vorgehen zu erwirken.

Die Einwirkungen, mit deren Hilfe die Vereinigten Staaten ihren Einfluß auf die zentral-amerikanischen und westindischen Republiken geschaffen haben, lassen sich in fünf Hauptgruppen einteilen. Es sind dies:

1. Die militärische Intervention.
2. Die Einrichtung von Finanzkontrollen.
3. Die Pachtung strategisch wichtiger Gebiete.
4. Die Anerkennungspolitik.
5. Die Waffenausfuhrpolitik.

---

[1]) s. oben II. Abschn. 1. Kap. S. 22 ff.

Einige andere Arten, wie Beaufsichtigung von Wahlen, Entsendung von Sonderbeauftragten zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Staaten oder der Staaten untereinander, Kontrolle des drahtlosen Verkehrs oder des Flugwesens haben oft im Rahmen einer der angeführten Gruppen stattgefunden.

Häufig wurde eine Einwirkung dazu benutzt, um das vertragliche Recht zu einer anderen zu erhalten, so daß etwa unter dem Druck einer militärischen Intervention oder der Drohung damit, ein Vertrag zur Anordnung der amerikanischen Finanzkontrolle abgeschlossen wurde, wie es 1907 in Santo Domingo[2]) und 1915 in Haiti[3]) geschehen ist. Jede einzelne Art der Einwirkung hatte infolge der Vorherrschaft der Vereinigten Staaten große Wirkung.

In Anlehnung an die wichtigeren Einzelfälle soll im Folgenden versucht werden, die Rechtsnatur und den Anwendungsbereich der einzelnen Gruppen der Einwirkungen zu erfassen.

---

1. Kapitel.

Militärische Intervention.

Die Art der Einmischung, die auf das entscheidenste in die Unabhängigkeit der zentral-amerikanischen und westindischen Staaten eingegriffen hat, ist die militärische Intervention gewesen. In den letzten drei Jahrzehnten haben in diesen Gebieten mehr als dreißig solcher Interventionen stattgefunden, von denen drei der fünf zentral-amerikanischen Staaten, nämlich Nicaragua, Honduras und Costarica, und

[2]) s. unten III. Abschn. 2. Kap. S. 74.
[3]) s. unten III. Abschn. 2. Kap. S. 76.

alle drei Inselrepubliken, Cuba, Haiti und Santo Domingo, betroffen wurden. In vielen anderen Fällen ist es bis zur Landung von Truppen nicht gekommen, weil schon durch die Drohung damit erreicht wurde, daß der Wille der amerikanischen Regierung sich durchsetzte. Die meisten der Interventionen sind von kurzer Dauer gewesen. Einige haben aber die Besetzung der Staaten für eine beträchtliche Zeit zur Folge gehabt. So waren amerikanische Truppen von 1906—1919 in Cuba, von 1916—1924 in Santo Domingo, von 1915—1934 in Haiti, von 1912—1925 und von 1926—1933 in Nicaragua. Dies hat die militärische Beherrschung der Staaten zur Folge gehabt, zumal auch die Regierungsgeschäfte in Cuba, Haiti und Santo Domingo zeitweilig von Offizieren der Besatzungstruppen übernommen wurden.

Soweit die militärischen Interventionen der Vereinigten Staaten zulässig waren, beruhte das auf Verträgen, die ihnen ein Interventionsrecht gaben oder darauf, daß Leben und Eigentum amerikanischer Bürger in Gefahr gewesen sind, und die Regierung des Landes, in dem sie sich aufhielten, nicht in der Lage gewesen war, sie zu schützen. Unzulässig waren die Interventionen, bei denen sich die Vereinigten Staaten auf ein Recht berufen haben, das ihnen durch die Monroe-Doktrin gegeben sei. Über die Frage der Zulässigkeit der Interventionen wird noch bei der Darstellung der einzelnen Fälle gesprochen werden.[4])

1. Militärische Intervention in Cuba.

In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hatten die Bestrebungen, Cuba dem Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika einzuverleiben, den verschiedenartigsten Ausdruck gefunden.[5]) In den Südstaaten der Union waren Ver-

[4]) s. oben II. Abschn. 1. Kap. S. 30 ff.

[5]) Drascher: Das Vordringen der Vereinigten Staaten im westindischen Mittelmeergebiet, Hamburg, (1918), S. 49. ... John Quinzy Adams erklärte 1823: It is scarcely possible to resist the conviction that the annexation of Cuba to our federal republics will be indispensable to the continence and integrity of the Union.

eine gebildet worden, die die Loslösung Cubas von Spanien und ihren Anschluß an die Vereinigten Staaten anstrebten.[6]) Trotzdem war am 20. April 1898 vor der Kriegserklärung gegen Spanien folgende Entschließung im amerikanischen Kongreß gefaßt worden:[7])

„That the people of the Island of Cuba are and of right ought to be, free and independent. That the United States hereby desclaims any disposition or intention to exercise sovereignty, jurisdiction or control over said island except for the pacification thereof and asserts its determination when that is accomplished to leave the government and control of the island to its people."

Aus innerpolitischen Gründen erschien die Einverleibung Cubas nicht mehr zweckmäßig, obwohl die Vereinigten Staaten entschiedenen Wert darauf legten, einen maßgebenden Einfluß auf Cuba ausüben zu können. Die Entschließung war von dem Kongreß angenommen worden, um der Behauptung, die Vereinigten Staaten intervenierten nur aus Gründen der Menschlichkeit in Cuba, eine festere Grundlage zu geben. Von manchen Schriftstellern, die die Intervention aus Menschlichkeitsgründen für zulässig erklären, wird daher auch das Vorgehen der Amerikaner in Cuba im Jahre 1898 als gerechtfertigt angesehen.[8]) Gerade dies ist aber ein Fall, in dem es sich um einen vorgeschobenen Grund handelt.[9])

Nach dem für die Vereinigten Staaten siegreichen Abschlusse des Krieges war nach dem Abzug der spanischen Truppen am 1. Januar 1899 eine amerikanische Militärregierung unter dem General Brooke eingesetzt worden, wie es nach Art. I des Friedensvertrages von Paris vom 10. Dezember

---

[6]) Cubas wesentliche Bedeutung liegt in der großen Zuckerproduktion. Ein Viertel des gesamten Rohzuckers der Welt wird auf Cuba erzeugt. 85 Prozent der gesamten Ausfuhr des Landes sind Zucker. Dadurch ist die wirtschaftliche Entwicklung Cubas ganz vom amerikanischen Zuckermarkt abhängig. Die wirtschaftliche Lage ist demnach starken Schwankungen unterworfen, wie es bei allen Ländern der Fall ist, die im wesentlichen auf den Export eines einzigen Produkts angewiesen sind.

[7]) Moore: Digest I, S. 108 ff.

[8]) Stowell: Intervention in International Law, (1921), S. 57.
Woolsey: American Foreign Policy, (1899), S. 75 f.
Borchard: Diplomatic Protection of Citizens Abroad, (1915), S. 14.

[9]) s. oben II. Abschn. 1. Kap. S. 32.

1898[10]) vorgesehen war. In dem Friedensvertrag hatten sich die Vereinigten Staaten verpflichtet, für die Zeit der Besetzung alle Verpflichtungen für den Schutz des Lebens und Eigentums in Cuba zu erfüllen, die sich nach dem Völkerrecht aus der Tatsache der Besetzung ergäben. Die amerikanische Besatzung wurde nicht eher zurückgezogen, als bis die Annahme eines Zusatzes zur neuen cubanischen Verfassung, des sogenannten Platt Amendments[11]), unter starkem Druck durchgesetzt worden war. Durch das Platt Amendment hatten die Vereinigten Staaten die Möglichkeit, in den verschiedensten Fällen in Cuba zu intervenieren, sei es für die Erhaltung der cubanischen Unabhängigkeit, für die Unterstützung einer Regierung oder für die Erfüllung der Verpflichtungen, die die Vereinigten Staaten durch den Friedensvertrag von Paris übernommen haben. Durch andere Bestimmungen des Platt Amendments wurde es Cuba verboten, Verträge mit anderen Mächten abzuschließen, die auf irgend eine Weise die Unabhängigkeit Cubas beeinträchtigen können. Außerdem wurde die Verpflichtung von seiten Cubas übernommen, den Vereinigten Staaten notwendige Gebiete für Flotten- oder Kohlenstationen zu verkaufen oder zu verpachten.[12])

Geordnete staatliche Verhältnisse haben nach der Loslösung von Spanien für viele Jahre nicht in Cuba bestanden. Deshalb mußten die Amerikaner von ihrem Interventionsrecht mehrfach Gebrauch machen. Als im Jahre 1906 eine Revolution ausbrach, bat der cubanische Präsident Estrada Palma selbst um militärische Hilfe, die ihm gewährt wurde. Nachdem es trotz Vermittlung des amerikanischen Kriegsministers

---

[10]) Text des Friedensvertrages Strupp Urkunden, Bd. 2, S. 111. Martens N. R. G., 2 s 32, S. 74.

[11]) Strupp Urkunden, Bd. 2, S. 112.

Martens N. R. G., 2 s 32, S. 79.

Art. III des Platt Amendment lautet:

III. That the Government of Cuba consents that the United States may exercise the right to intervene for the preservation of Cuban independence, the maintenance of a government adequate for the protection of life, property, and individual liberty, and for discharging the obligations with respect to Cuba imposed by the treaty of Paris on the United States, now to be assumed and undertaken by the Government of Cuba.

[12]) s. unten III. Abschn. 3. Kap. S. 82.

Taft nicht gelungen war, eine Regierung zu bilden, wurde Taft zum Gouverneur der Insel ernannt. Bis zum Jahre 1909 sind amerikanische Truppen in Cuba geblieben, da vorher eine eigene cubanische Regierung nicht gebildet werden konnte.[13])

In den folgenden Jahren wurde mehrfach vom Interventionsrecht Gebrauch gemacht. Nach dem Eintritt der Vereinigten Staaten und Cubas in den Weltkrieg wurden sicherheitshalber amerikanische Truppen nach Cuba entsandt, damit ruhige Verhältnisse gewährleistet seien. Die cubanische Zuckerproduktion, die für die alliierten Mächte wichtig war, sollte gesteigert werden.

Nach dem Weltkrieg ist es zu militärischen Interventionen Cuba gegenüber nicht mehr gekommen. Die Vereinigten Staaten konnten ihre Wünsche auf völlig friedlichem Wege durchsetzen, zumal der durch den Sturz des Zuckerpreises im Herbst des Jahres 1920 verursachte wirtschaftliche Zusammenbruch des Landes eine weitere Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten herbeiführte.

In den Jahren nach dem Weltkriege wurden die Bestrebungen, von den Einschränkungen des Platt Amendments frei zu werden, in Cuba immer stärker. In Zeitungsartikeln, Büchern und Vorträgen von Politikern wurde darauf hingewiesen, daß das Recht der Intervention, das die Amerikaner auf Grund des Art. III des Platt Amendments hätten, nur als Mittel für besondere Notfälle gedacht sei.[14]) Später sei es aber dann so ausgelegt worden, daß es eine dauernde Einmischung der Vereinigten Staaten in die Verwaltung Cubas zuließ. So hätte das Recht der Intervention nicht zur Förderung des amerikanischen Ansehens in Latein-Amerika und besonders in Cuba gedient. Die Vereinigten Staaten hätten auf jede Weise versucht, das cubanische Volk daran zu hindern, sein Recht zur Revolution gegen Willkürherrschaft zu gebrauchen, hätten aber selbst nicht die Verantwortung dafür übernommen, die Unterdrückung des cubanischen Volkes

[13]) Nearing-Freeman: Dollar-Diplomatie, (1927), S. 265 ff.
[14]) Dr. Juan Andres Llitteras vor dem Institute of Public Affairs, Universität von Virginia, Juli 1933.

durch solche Willkürherrschaft abzuwenden. Das Platt Amendment müsse fallen, da es nicht von Nutzen für die Vereinigten Staaten, wohl aber für Cuba schädlich und wenig ehrenvoll sei.

Im Jahre 1934 wurden dann auch in Washington Verhandlungen aufgenommen, als deren Ergebnis durch Vertrag vom 29. Mai 1934[15]) das Platt Amendment abgeschafft worden ist. Die Amerikaner haben also das Recht zur Intervention, das sie von 1902—1934 in Cuba gehabt hatten, verloren.

Präsident Franklin D. Roosevelt sandte den Vertrag mit einer Botschaft an den Senat, in der er um seine Annahme bat. Er sagte darin, daß er bereits mehrfach öffentlich erklärt habe, daß die Politik der Vereinigten Staaten jetzt gegen militärische Interventionen überhaupt gerichtet sei. In diesem neuen Vertrage mit Cuba würde das Interventionsrecht, das die Vereinigten Staaten in Cuba gehabt hätten, abgeschafft. Er wolle es ganz klarstellen, daß die amerikanische Regierung nicht nur die Politik der militärischen Intervention verurteile, sondern daß sie überhaupt alle Rechte zur Einmischung in Cuba aufgäbe, die sie seinerzeit durch das Platt Amendment erworben habe.

2. Militärische Intervention in Santo Domingo und Haiti.

Santo Domingo und Haiti gegenüber haben die Vereinigten Staaten das Recht zur militärischen Intervention durch die Verträge mit Santo Domingo vom 8. Februar 1907 und vom 27. Dezember 1924[16]) und durch den Vertrag mit Haiti vom 16. September 1915[17]) erworben. In der Hauptsache wurde durch diese Verträge eine Finanzkontrolle über die beiden Staaten errichtet.[18])

Es empfiehlt sich, die militärischen Interventionen in Santo Domingo und Haiti im Zusammenhange zu behandeln,

---

[15]) Text des Vertrages in Bulletin of the Panamerican Union, (Juli 1934).
[16]) Text der Verträge: Martens N. R. G., 3 s. 15, S. 49 f.
[17]) Text des Vertrages: ebenda, 3 s. 15, S. 12.
[18]) s. unten III. Abschn. 2. Kap. S. 74 ff.

weil die Verträge, in denen das Interventionsrecht der Amerikaner festgelegt ist, fast wörtlich übereinstimmen und unter sehr ähnlichen Umständen geschaffen worden sind. Hinzukommt, daß die Verhältnisse in den beiden Staaten, die auf der gleichen Insel liegen, viele Parallelen aufweisen.

In dem Vertrage mit Santo Domingo von 1907 heißt es in Art. II:

> The Government of the United States will give to the General Receiver and his assistants such protection as it may find to be requisite for the performance of their duties.

Der Vertrag von 1924, der den Vertrag aus dem Jahre 1907 abgelöst hat, übernimmt in Art. II den gleichen Wortlaut.

In Santo Domingo wurden im Jahre 1911 750 Marinesoldaten gelandet, da anläßlich eines Bürgerkrieges die unter amerikanischer Aufsicht stehenden Zollhäuser gefährdet waren. Der amerikanische Gesandte Sullivan versuchte, zwischen den kämpfenden Parteien Frieden zu stiften, indem er den Revolutionären die Vornahme einer freien Wahl zusicherte, die unter der Aufsicht der amerikanischen Truppen stattfinden solle.[19])

In den folgenden Jahren griffen mehrfach amerikanische Truppen bei Unruhen im Lande ein, bis 1916 das ganze Land besetzt wurde. Am 22. November 1916 erklärte der amerikanische Befehlshaber das Standrecht. In einer Bekanntmachung an die Bevölkerung wurden als Gründe dafür angeführt, daß der Vertrag von 1907 nicht erfüllt worden sei, und die Regierung des Landes nicht in der Lage sei, für die Zukunft seine Durchführung zu gewährleisten. Das Ziel der Besetzung sei die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, nicht etwa die Zerstörung der Unabhängigkeit Santo Domingos[20]) Proteste der bestehenden, aber von den Vereinigten Staaten nicht anerkannten Regierung blieben erfolglos.

---

[19]) Howland: Survey ... S. 84 f.
Nearing-Freeman, S. 194.
[20]) Foreign Relations of the US., (1916), S. 246.

Die wirklichen Gründe sind in einem Memorandum des Navy-Departments vom 5. August 1921 enthalten, das für eine Untersuchungskommission des amerikanischen Senats verfaßt worden ist[21]) Es wird darin ausgeführt, daß es in jener Zeit dringend erwünscht gewesen sei, in der Nähe der Grenzen der Vereinigten Staaten geordnete und friedliche Verhältnisse zu haben, da die internationalen Beziehungen sich in einem sehr kritischen Stadium befunden hätten. (Die Vereinigten Staaten standen kurz vor ihrem Eintritt in den Weltkrieg.) Die Versuche der amerikanischen Regierung, einen neuen Vertrag mit Santo Domingo abzuschließen, um für geordnete Verhältnisse zu sorgen, seien fruchtlos gewesen. Deswegen habe dann die Besetzung des Landes stattgefunden und die Militärregierung sei eingesetzt worden.

Die gesamte Verwaltung des Landes ruhte in den folgenden Jahren in den Händen der Militärregierung. Am Ende des Jahres 1920 wurde auf Veranlassung des Präsidenten Wilson bekanntgegeben, es sei an der Zeit, daß die amerikanische Besatzung das Land wieder verließe, und eine selbständige dominikanische Regierung die Verwaltung wieder übernähme.[22]) Nach vielen Verhandlungen haben dann im Juli 1924 die amerikanischen Truppen die Republik verlassen, nachdem in einem Vertrage vom 12. Juni der Präsident von Santo Domingo alle Bestimmungen und Handlungen, die in der Zeit der Militärregierung vorgenommen waren, für rechtmäßig und verbindlich erklärt hatte.[23]) Das Recht zur militärischen Intervention nach dem Vertrage von 1924 haben die Vereinigten Staaten behalten.

Obwohl später noch mehrfach Unruhen in Santo Domingo entstanden sind, und besonders im Jahre 1930 ein Präsident durch eine Revolution abgesetzt worden war, griffen die Vereinigten Staaten nicht wieder zu dem Mittel der militärischen Intervention. Auch als im Jahre 1931 die finanziellen Bestim-

---

[21]) Howland: Survey..., S. 92.

[22]) Munro: S. 133 f.

[23]) Eine eingehende Schilderung der Verhältnisse auf Santo Domingo zur Zeit der amerikanischen Besetzung gibt der Sonderbeauftragte des amerikanischen Präsidenten Sumner Welles in Naboths Vineyard, New York 1924.

mungen des Vertrags von 1924 infolge der schlechten Wirtschaftslage Santo Domingos nicht eingehalten werden konnten, unternahm das Department of State hierzu nichts. Seit 1924 hat also Santo Domingo gegenüber keine militärische Intervention mehr stattgefunden.

In Haiti sind amerikanische Truppen von 1915—1934, also fast zwei Jahrzehnte, gewesen. Im Verlaufe einer Revolution im Jahre 1915 hatte der Präsident Haitis am 27. Juli fast 200 politische Gefangene töten lassen. Die Erregung, die im Volke darüber entstand, war so groß, daß der Präsident in die französische Gesandtschaft fliehen mußte. Er wurde von dort durch eine Anzahl politischer Gegner entführt und umgebracht. Ein französischer Kreuzer landete wegen der Verletzung der Exterritorialität der französischen Gesandtschaft eine Anzahl französischer Marinesoldaten, die die Gesandtschaft schützen sollten. Wenige Tage darauf war die Hauptstadt Haitis, Port au Prince, in völligem Aufruhr.

Einige amerikanische Kriegsschiffe waren unter der Führung des Admirals Caperton schon nach Cap Haitienne entsandt worden. Auf eine Nachricht des amerikanischen Gesandten in Port au Prince hin bereitete der Admiral die Landung einer Anzahl von Marinesoldaten vor, als er vom State-Department in Washington angewiesen wurde, Truppen zu landen und dafür zu sorgen, daß amerikanische und sonstige ausländische Interessen geschützt würden.[24]) Er möge die Gesandten Englands und Frankreichs davon unterrichten, daß auch ihre Interessen von den Amerikanern geschützt werden würden und sie veranlassen, nicht ebenfalls Truppen zu landen.

In der Folgezeit wurde das Land besetzt. Da sich dagegen ein starker Widerstand erhob, wurde am 3. September 1915 das Standrecht verkündet. Unter dem Schutze amerikanischer Marinesoldaten wurde vom haitianischen Kongreß ein neuer Präsident gewählt, der schon vorher geäußert hatte, daß Haiti sich jeglichen Bedingungen fügen würde, die von

[24]) Howland: Survey ..., S. 123.

den Vereinigten Staaten gestellt würden.[25]) Diese Bedingungen waren vor der Wahl dem amerikanischen Gesandten vom State-Department übermittelt und durch den Gesandten dem Präsidentschaftskandidaten vorgelegt worden.[26]) Die Vereinigten Staaten forderten hauptsächlich die Einrichtung einer Finanzkontrolle und die Schaffung einer verfassungsmäßigen Regierung, die sie dann unterstützen würden.

Nach längeren Verhandlungen wurde am 16. September 1915 ein Vertrag unterzeichnet, der den Vereinigten Staaten ein Interventionsrecht in Haiti gab, auf Grund dessen eine Finanzkontrolle eingerichtet wurde.[27]) Der Vertrag wäre nicht zustande gekommen, wenn nicht das State-Department damit gedroht hätte, eine Militärregierung in Haiti zu errichten oder zuzulassen, daß die Regierung in die Hände einer anderen politischen Richtung überginge.[28])

Das Interventionsrecht in Haiti ist auf Art. III und Art. XIV des Vertrages gegründet. Zum Unterschiede zu dem Interventionsrecht in Santo Domingo, das nur zum Schutze des Generalzolleinnehmers und seines Amtes ausgeübt werden solle, wird in Art. XIV bestimmt, daß die vertragschließenden Parteien die Befugnis haben sollten, solche Schritte zu ergreifen, die sich zur Erreichung der Vertragsziele als notwendig erweisen würden, und daß darüber hinaus die Vereinigten Staaten ihre Hilfe für die Erhaltung der Unabhängigkeit Haitis und die Erhaltung einer zum Schutze des Lebens, Eigentums und der persönlichen Freiheit fähigen Regierung leihen würden.[29])

Die Ratifikation des Vertrages im Senat von Haiti kam nur durch schärfsten Druck von seiten des Admirals Caperton

---

[25]) Nearing-Freeman: S. 210.
[26]) Foreign Relations, S. 479.
[27]) Martens N. R. G., 3 s. 15, S. 12.
S. III. Abschn. 2. Kap. S. 75 f.
[28]) Foreign Relations, (1915), S. 437.
[29]) Text des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Haiti vom 16. September 1915:
Art. III. The Government of the Republic of Haiti will extend to the Receivership, and to the Financial Adviser, all needful aid and full protection in the execution of the powers conferred and duties imposed herein; and the United States on its part will extend like aid and protection.
Art. XIV. ... the United States will lend an efficient aid for the preservation of Haitian Independence and the maintainance of a government adequate for the protection of life, property and individual liberty.

zustande. Marinesoldaten bewachten die Türen des Saales, und der Stabschef des Admirals ging unter den Senatsmitgliedern auf und ab.[30]) Amerikanische Truppen blieben im Lande, und amerikanische Offiziere übernahmen die Aufsicht über fast die gesamte Verwaltung. Dieses Vorgehen kann jedoch nach dem Wortlaut des Art. XIV nicht als unzulässig bezeichnet werden, da eine solche Aufsicht für die Erreichung der Vertragsziele tatsächlich geboten erschien.

Im Jahre 1931 wurden Verhandlungen aufgenommen, nach denen die amerikanischen Militärbeamten aus der Verwaltung Haitis ausscheiden sollten. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sind im Haitanization Agreement vom 5. August 1931 zusammengefaßt worden. Erst im August des Jahres 1934 war die Verwaltung in haitianische Hände übergegangen. Die letzten amerikanischen Truppen verließen das Land, nachdem unter der Leitung amerikanischer Offiziere eine Nationalgarde ausgebildet worden war, die einen zuverlässigen Schutz für die Regierung darstellte.

Die zuweilen aufgestellte Behauptung, daß das Vorgehen der Vereinigten Staaten in Haiti lediglich finanzielle und imperialistische Ziele verfolgt hätte[31]), ist irreführend. Die bei den angelsächsischen Völkern immer wieder in Erscheinung tretende Tatsache des Zusammentreffens ideeller und materieller Beweggründe hat auch für die amerikanische Politik in Haiti, wie überhaupt im mittelamerikanischen und westindischen Gebiet, eine Rolle gespielt. Das Bestreben der Amerikaner ging auch dahin, die Entwicklung einer der amerikanischen Schwesterrepubliken zu fördern. Davon zeugt die Schaffung einer geordneten Verwaltung des Landes, die Befreiung der Bevölkerung von epidemischen Krankheiten, der Bau von Straßen und der Volksgesundheit dienenden Anlagen und die Einrichtung von landwirtschaftlichen und anderen Schulen.

---

[30]) Nearing-Freeman: S. 211.

[31]) Nearing-Freeman: S. 203 ff. — Die sehr einseitige Darstellungsweise, die sich immer wieder in der „Dollar-Diplomatie" feststellen läßt, vermittelt den Eindruck, als wenn die Regierung der Vereinigten Staaten in ihrer Außenpolitik nur eigennützige Ziele verfolgt hätte.

Auf der panamerikanischen Konferenz in Havanna im Jahre 1928 erklärte der Secretary of State Hughes[32]), nachdem er als Führer der amerikanischen Delegation wegen der fortdauernden Besetzung Haitis durch die Vereinigten Staaten angegriffen worden war:

„It is our desire to encourage stability in the interest of independence. We would leave Haiti at any time that we had reasonable expectations of stability . . . Meanwhile we are endeavouring in every important direction to assist in the establishment of conditions for stability and prosperity, not that we may stay in Haiti, but that we may get out at the earliest opportunity."

Wenn auch die militärischen Interventionen der Vereinigten Staaten in Santo Domingo und Haiti ein ungewöhnliches Ausmaß erreicht haben, so waren sie doch in Anbetracht der völlig ungeregelten Regierungsverhältnisse in diesen beiden Staaten und auf Grund der erwähnten Verträge nicht unzulässig. Der Einwand, daß der mit Haiti im Jahre 1915 abgeschlossene Vertrag nur unter starkem Zwang zustande gekommen sei, ist nicht stichhaltig. Man würde dann zu dem widersinnigen Ergebnis kommen, daß die militärischen Interventionen in Santo Domingo zulässig gewesen seien, da dort der Vertrag ohne Zwang abgeschlossen worden sei, während bei den sonst ganz gleichartigen Verhältnissen in Haiti hier die Interventionen unerlaubt gewesen seien.

3. Militärische Intervention in Panama.

In Panama haben die Vereinigten Staaten von Amerika durch den sogenannten Hay-Bunau-Varilla-Vertrag vom 18. November 1903[33]) das Recht zur militärischen Intervention erhalten. Art. VII Abs. 3 des Vertrages gibt den Vereinigten

[32]) s. oben II. Abschn. 2. Kap. S. 46.
[33]) Martens N. R. G., 2 s. 31, S. 599. In deutscher Übersetzung bei Fleischmann: Völkerrechtsquellen, S. 322 f.

Staaten das Recht, für Ruhe und Ordnung in den Städten Panama und Colon und den angrenzenden Gebieten und Häfen für den Fall zu sorgen, daß die Republik Panama nach dem Urteil der Vereinigten Staaten nicht dazu in der Lage sei. In Art. XIII wird den Vereinigten Staaten das Recht zugestanden, zu jeder Zeit ihre Polizei und ihre Land- und Seemacht für die Sicherheit oder Verteidigung des Kanals oder der den Kanal passierenden Schiffe einzusetzen und die zu diesem Zwecke notwendigen Befestigungen zu bauen.[34]) Noch weiter geht Art. 136 der Verfassung von Panama, der das Recht zur militärischen Intervention für das ganze Gebiet gibt.[35])

Mehrfach haben die Vereinigten Staaten von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Bereits im Jahre 1904 drohte der amerikanische Gesandte mit militärischer Intervention, als die Gefahr eines Militärputsches gegen die Regierung von Panama bestand. Solcher Hinweis genügte, um diese Pläne nicht zur Ausführung gelangen zu lassen.[36]) Colon und Panama sind im Jahre 1918, 1921 und 1925 von amerikanischen Truppen zur Beseitigung von Unruhen besetzt worden. In allen drei Fällen war der Zweck des Unternehmens schon nach kurzer Zeit erreicht, so daß die Truppen alsbald wieder abberufen wurden.[37])

---

[34]) Art. VII, Abs. 3:
The Republic of Panama grants to the United States the right and authority to enforce the maintenance of public order in the cities of Panama and Colon and the territories and harbors adjacent thereto in case the Republic of Panama should not be, in the judgment of the United States, able to maintain such order.

Art. XXIII: If it should become necessary at any time to employ armed forces for the safety or protection of the canal, or of the ships that make use of the same, or the railways and auxiliary works, the United States shall have the right, at all times and in its discretion, to use its police and its land and naval forces or to establish fortifications for these purposes.

[35]) Art. 136 der Verfassung von Panama (aus Munro: S. 91):
The Government of the United States of America may intervene in any part of the Republic of Panama to reestablish public peace and constitutional order in the event of their being disturbed, provided that that nation shall, by public treaty, assume or have assumed the obligation of guaranteeing the independence and sovereignty of the Republic.

In deutscher Übersetzung ist die umfangreiche Verfassung von Panama wiedergegeben bei Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs, 1909, S. 1249 f.

[36]) Foreign Relations, (1904), S. 647 ff.

[37]) Munro: S. 98 f.

Von 1918—1920 waren amerikanische Truppen in der Provinz Schiriqui stationiert, da die dortigen Behörden nicht in der Lage waren, die ausländischen Interessen genügend zu schützen.

Im Jahre 1922 erklärte die Regierung Panamas, daß die Vereinigten Staaten nicht eher das Recht hätten, in dem außerhalb der Kanalzone gelegenen Gebiet zu intervenieren, bis tatsächlich Unruhen stattgefunden hätten. Die Erwiderung des Statedepartments[38]) darauf war:

> This Government believes that the public order in Panama and Colon has not been maintained if a situation should arise that may endanger the tranquility of the canal-zone and the regular operation of the canal.

In ähnlicher Weise hat sich die Regierung der Vereinigten Staaten auch in anderen Fällen auf Auseinandersetzungen nicht eingelassen.[39]) Sie hat nur ihre Ansicht über die Auslegung des Hay-Bunau-Varilla-Vertrages der Regierung von Panama zur Kenntnis gebracht und nach dieser Ansicht gehandelt.

Im Verlauf des Jahres 1935 haben in Washington Verhandlungen zwischen Vertretern der Regierung Panamas und des State-Departments stattgefunden[40]) mit dem Ziele, den Vertrag von 1903 durch einen neuen zu ersetzen. Obwohl der neue Vertrag noch nicht abgeschlossen worden ist, scheint es festzustehen, daß die Vereinigten Staaten ein Interventionsrecht in Panama behalten werden, das allerdings nicht mehr so weitgehend sein wird wie bisher.[41]) Es ist wenig wahrscheinlich, daß sie dieses Recht jemals ganz aufgeben werden, wie es in Cuba durch die Aufhebung des Platt Amendments[42]) geschehen ist. Für die Sicherheit des Panamakanals, die aus strategischen Gründen für die Vereinigten Staaten äußerst

---

[38]) Secretary of State Hughes an Lefèvre am 9. 3. 1922, Memoria relationes exterroires Panama 22, S. 163 (aus Foreign Policy Reports, Bd. 7, Nr. 23).

[39]) s. hierzu III. Abschn. 3. Kap. S. 80.

[40]) Department of State Press Releases, 17. August 1935, S. 130.

[41]) The New York Times, 16. August 1935.

[42]) s. oben III. Abschn. 1. Kap. S. 59.

wichtig ist, müssen für die Regierung der Union weiterhin Möglichkeiten bestehen, in die Verhältnisse Panamas regelnd eingreifen zu können.

4. Militärische Intervention in Nicaragua.

Während in Cuba, Santo Domingo, Haiti und Panama die Vereinigten Staaten, auf vertragliche Bestimmungen gestützt, militärische Interventionen vornehmen können, haben sie in Nicaragua und den vier anderen zentral-amerikanischen Republiken ein allgemeines Interventionsrecht nicht gehabt. Trotzdem sind auch Nicaragua, Costarica und Honduras von militärischen Interventionen betroffen worden. Das geschah immer in Zeiten innerer Unruhen, während deren die Vereinigten Staaten entweder zum Schutze des Lebens und Eigentums von amerikanischen Bürgern eingegriffen haben oder aber auch, weil sie von den durch die Unruhen bedrohten Regierungen zu Hilfe gerufen wurden. Nicaragua ist von diesen Republiken diejenige, die am stärksten in ihrer Entwicklung durch Revolutionen behindert worden ist. Außerdem aber ist das Interesse der Vereinigten Staaten an Nicaragua deshalb besonders groß, weil schon seit langer Zeit die Absicht besteht, durch das Gebiet Nicaraguas auch einen Kanal zu bauen.[43]) Trotz der Anlegung des Panamakanals bestand und besteht dieser Plan fort.

Da auch amerikanisches Kapital in beträchtlicher Höhe in Nicaragua angelegt ist, besteht ein erheblicher Einfluß amerikanischer Banken und Handelsunternehmen. Als daher im Jahre 1909 eine Revolution gegen den Präsidenten Zelaya, der den amerikanischen Einfluß hatte einschränken wollen, ausbrach, wurden die Revolutionäre von amerikanischer Seite dadurch unterstützt, daß der Kommandant eines amerikanischen Kriegsschiffes die Beschießung der Stadt Bluefields, die der Hauptsitz der Revolutionäre war, durch Regierungstruppen verhinderte, indem er das Gebiet zu einer neutralen

[43]) s. unten III. Abschn. 3. Kap. S. 82.

Zone erklärte. Er begründete diese Maßnahme damit, daß sie zum Schutze des Lebens und Eigentums amerikanischer Bürger notwendig sei. — Die gleiche Begründung gab die amerikanische Regierung auch bei späteren Eingriffen gleicher Art. — Die Revolution war deshalb erfolgreich. Die Regierung des neuen Präsidenten Diaz konnte sich aber nur halten, weil man allgemein in Nicaragua der Überzeugung war, daß er im Falle von Unruhen auf amerikanische Waffenhilfe rechnen könne.

Im Jahre 1912 brach eine neue Revolution aus; als Diaz vom amerikanischen Gesandten aufgefordert wurde, für den Schutz des Lebens und Eigentums amerikanischer Bürger zu sorgen, erklärte er, dazu nicht fähig zu sein und bat um Unterstützung der Vereinigten Staaten. Schon am nächsten Tage wurde eine Abteilung amerikanischer Marinesoldaten in der Hauptstadt des Landes, Managua, gelandet.[44]) Amerikanische Kriegsschiffe wurden in den nächsten Wochen dorthin gesandt. Damit war die Revolution beendet.

Auch in den folgenden Jahren blieben die Truppen im Lande, da sich nur mit ihrer Hilfe die sehr unpopuläre Regierung Diaz' halten konnte. Im Jahre 1914 wurde der für die Vereinigten Staaten sehr vorteilhafte Bryan-Chamarro-Vertrag abgeschlossen, der den Vereinigten Staaten das ausschließliche Recht gab, einen Kanal durch Nicaragua zu bauen.[45])

In einsichtigen Kreisen in den Vereinigten Staaten war man sich klar, daß dieser Vertrag gegen den Willen des größeren Teils des nicaraguanischen Volkes abgeschlossen worden war und wohl niemals zustande gekommen wäre, wenn nicht dort eine Regierung mit starker Unterstützung amerikanischer Truppen ihre Macht ausgeübt hätte. In einem Brief Ellihu Root's vom 7. Januar 1915[46]) heißt es:

> Ich bin wegen der Frage besorgt, ob das Nicaragua, das den Vertrag gemacht hat, wirklich das Volk repräsentiert,

---

[44]) Howland: Suurvey..., S. 181 ff.
[45]) Text des Vertrages: Martens N. R. G. III, s. 9, S. 350.
[46]) Howland: Survey..., S. 181 f.

und ob es in Nicaragua und dem übrigen Mittelamerika anerkannt werden wird, daß der Vertrag zwischen freien Partnern zustande gekommen sei. Eine Meldung des Kommandeurs unserer Marinesoldaten besagt, daß die gegenwärtige Regierung nicht auf Grund des Volkswillens an der Macht ist, sondern daß die Wahlen zum Kongreß betrügerisch gewesen seien, und die Opposition tatsächlich ungefähr drei Viertel der Bevölkerung des Landes umfasse.

Erst im August des Jahres 1925 zogen die amerikanischen Truppen aus Nicaragua ab, nachdem eine starke Nationalgarde unter der Führung amerikanischer Offiziere gebildet worden war. Aber schon Ende 1926 wurden wiederum Truppen auf Bitten des Präsidenten Diaz gelandet, da von neuem revolutionäre Erhebungen gegen seine Regierung ausgebrochen waren. Mehrere Jahre lang fanden Kämpfe mit Revolutionären statt, unter denen besonders General Sandino hervortrat, der mit einer von den Vereinigten Staaten abhängigen Regierung keinen Frieden machen wollte.[47]) Erst zu Beginn des Jahres 1933 haben die letzten amerikanischen Truppen Nicaragua verlassen.

Da die militärischen Unternehmungen der Regierung der Vereinigten Staaten in Nicaragua mit Einwilligung der dortigen Regierung stattgefunden haben, widersprechen sie nicht dem völkerrechtlichen Brauch.[48])

5. Militärische Intervention in den übrigen zentral-amerikanischen Staaten.

In den anderen zentral-amerikanischen Staaten haben amerikanische militärische Interventionen nur ganz vereinzelt stattgefunden. Wohl sind in mehreren Fällen während politischer Unruhen amerikanische Kriegsschiffe vor die wichtigsten Städte der Länder entsandt worden. Meistens genügte ihre drohende Gegenwart schon, um die Absichten der Ame-

---

[47]) The United States and Nicaragua, 1932, S. 101 f.
[48]) s. oben II. Abschn. 1. Kap. S. 30 ff.
Außerdem: Oppenheim, International Law, 1920, S. 224.
Lawrence, Principals of International Law, 1923, S. 119 ff.
Hershey, Essentials of International public Law and Organization, 1927, S. 237 ff.

rikaner ausreichend zu unterstützen. Wenn, wie im Jahre 1919, amerikanische Truppen in Costarica gelandet worden sind[49]), so dauerte ihre Anwesenheit nur kurze Zeit und hatte offensichtlich nur den Zweck, das Leben und Eigentum amerikanischer Bürger zu schützen. Das gleiche war im Jahre 1924 in Honduras der Fall. Andere militärische Interventionen sind in Costarica, Honduras, Guatemala oder Salvador nicht vorgekommen.

Im ganzen gesehen, haben die militärischen Interventionen in Zentralamerika und auf den westindischen Inseln ein ungewöhnliches Ausmaß gehabt, wie im vorstehenden Teil der Arbeit dargestellt worden ist. Es ist jeweils bei der Behandlung der einzelnen Fälle festgestellt worden, ob die Interventionen zulässig gewesen sind oder nicht. Wenn auch, wie im 2. Kapitel des zweiten Abschnitts dargelegt, Interventionen grundsätzlich völkerrechtswidrig sind, so stellen doch die im vorstehenden Teil aufgeführten Fälle fast durchweg solche Ausnahmen dar, in denen die Interventionen berechtigt waren. Es soll hier erneut darauf hingewiesen werden, daß im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten des caribischen Raumes die Theorie von der Gleichheit der Staaten nur unter großen Schwierigkeiten in Anwendung gebracht werden kann.[50]) Hätten die Vereinigten Staaten nicht militärisch interveniert, so wären die von den Interventionen betroffenen Staaten nie zu geordneten Regierungsverhältnissen gekommen, in denen sie sich heute befinden. Daß die Maßnahmen, die vorgenommen worden sind, zuweilen über das Notwendige hinausgegangen sind und zur Erreichung machtpolitischer Ziele der Vereinigten Staaten beigetragen haben, sei zugegeben. Durch die Annahme des Nichtinterventionsprinzips auf der VII. panamerikanischen Konferenz haben die Vereinigten Staaten auch formell auf ihre, unter Berufung auf die Monroe-Doktrin, lange in Anspruch genommene Aufsichtsstellung im caribischen Gebiet verzichtet.[51])

[49]) Howland: Foreign Relations, S. 224.
[50]) s. oben II. Abschn. 1. Kap. S. 30.
[51]) s. oben II. Abschn. 2. Kap. S. 48.

2. Kapitel.

Finanzkontrolle.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Länder des zentralamerikanischen und westindischen Gebietes hat sich am stärksten in der Einrichtung von Finanzkontrollen ausgedrückt, die in einigen von ihnen errichtet worden sind. In Santo Domingo und Haiti sind derartige Kontrollen von Seiten der amerikanischen Regierung ausgeübt worden. In Nicaragua üben Vertreter amerikanischer Banken gewisse Kontrollrechte über die Finanzverwaltung des Staates aus.

Finanzkontrollen sind eine Maßregel zur Überwachung und Beeinflussung der in Verfall geratenen Finanzwirtschaft eines Staates. Sie können durch einen oder mehrere andere Staaten vorgenommen werden, oder aber auch durch Bankhäuser anderer Länder.[52]) Wenn eine solche Kontrolle durch eine fremde Regierung erfolgt, pflegt ihre Rechtsgrundlage ein Staatsvertrag zu sein.

Auf Grund gemeinsamer Interventionen verschiedener europäischer Mächte wurden im 19. Jahrhundert Finanzkontrollen in Tunis 1868, Ägypten 1880, Griechenland 1897 und der Türkei 1878 eingerichtet.[53]) Der Völkerbund erhielt die Aufsicht zur Sanierung der österreichischen und der ungarischen Finanzen.[54])

Während die Finanzkontrollen in Europa entweder durch mehrere Mächte oder die Banken mehrerer Länder oder durch den Völkerbund als gemeinsamer Organisation mehrerer Staaten ausgeübt werden, geschieht das in Amerika lediglich durch die Regierung der Vereinigten Staaten oder durch die amerikanischen Banken.

Die Gründe, die für die Einrichtung der Finanzkontrollen in Amerika bestanden, sind in einer Botschaft des Präsiden-

---

[52]) Lippert: Handbuch des internationalen Finanzrechts, Wien 1928, S. 1035 ff.
Dickinson: The Equality of States in International Law, S. 256 ff.
[53]) Liszt-Fleischmann: S. 225 f.
Lippert, 1041 ff.
[54]) Liszt-Fleischmann: S. 270.

ten Theodore Roosevelt vom 5. Dezember 1905 enthalten. Der Präsident führte damals aus, daß die amerikanische Regierung nicht beabsichtige, vertragliche Verpflichtungen, die die Staaten des caribischen Gebietes infolge der Aufnahme von Anleihen den Bürgern der Vereinigten Staaten gegenüber hätten, durch bewaffnete Interventionen durchzusetzen. Bedauerlicherweise seien die Regierungen der europäischen Staaten in solchen Fällen nicht der gleichen Ansicht. Für die Vereinigten Staaten würde eine sehr unangenehme Lage entstehen, wenn andere Länder durch militärische Intervention die Schulden amerikanischer Staaten eintreiben würden. Einerseits würde man keinen Krieg führen wollen, um eine ausländische Regierung davon abzuhalten, eine gerechte Schuld einzutreiben. Andererseits aber sei es nicht ratsam, zuzulassen, daß eine europäische Macht auch nur für kurze Zeit die Zollhäuser eines amerikanischen Staates besetze, um die Zahlung einer Schuld zu erzwingen, da sich eine zeitweilige Besetzung nur zu leicht in eine dauernde verwandle. Weiter heißt es in der Botschaft:[55])

„The only escape from these alternatives may at any time be that we must ourselves undertake to bring about some arrangement by which so much as possible of a just obligation shall be paid. It is far better that this country should put through such an arrangement rather than allow any foreign country to undertake it."

Seine Äußerungen bezogen sich auf Santo Domingo, das im Jahre 1905 Anleiheschulden an deutsche, spanische und italienische Banken nicht ordnungsmäßig zurückzahlen konnte. Es drohte infolgedessen die Besetzung der dominikanischen Zollhäuser durch Truppen europäischer Mächte. In ihren Gedankengängen lehnt sich die Botschaft an die sogenannte Drago-Doktrin an. Diese Doktrin war am 29. Dezember 1902 von dem argentinischen Außenminister Drago in einer Note an den argentinischen Gesandten in Washington niedergelegt und von diesem dem Department

[55]) Wiedergegeben hier aus: Borchard, Diplomatic Protection of Citizens Abroad. New York 1915, S. 326.

of State unterbreitet worden. Drago wendet sich darin gegen die bewaffnete Intervention zur Eintreibung von Schulden, die ein Staat bei den Angehörigen des intervenierenden Staates hat. Nachdem die Frage auf der zweiten panamerikanischen Konferenz behandelt worden war, wurde auf der Haager Konferenz im Jahre 1907 ein entsprechender Antrag eingebracht. In dem Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 ist die Drago-Doktrin in etwas eingeschränkter Form enthalten.[56])

In der Folgezeit haben dann die Vereinigten Staaten durch Verträge Finanzkontrollen errichtet. Die in ihnen enthaltenen Bestimmungen, die eine Erhöhung der Staatsschulden ohne Zustimmung der amerikanischen Regierung betreffen, haben den Zweck, daß das unter der Finanzkontrolle stehende Land seine Staatsschulden nur bis zu einer festgesetzten Grenze anwachsen lassen darf.[57]) Dadurch sollte verhindert werden, daß in Zukunft das Land wegen zu großer Schuldenlast die Rückzahlungen nicht leisten konnte und erneut militärische Interventionen drohten. Zweifellos ist jedoch dieser Grund nicht der einzige, der die Amerikaner zur Einrichtung der Finanzkontrollen veranlaßt hat. Sie waren daran interessiert, auch durch dieses Mittel einen Einfluß auf die betroffenen Länder ausüben zu können und damit ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu diesen Ländern zu festigen und zu erweitern.

1. Das Muster für solche Verträge ist der am 8. Februar 1907 zwischen den Vereinigten Staaten und Santo Domingo abgeschlossene Vertrag, der die Ernennung eines Generalzolleinnehmers vorsieht.[58]) Dieser Beamte ist mit sehr weitgehenden Vollmachten ausgerüstet, durch die ihm die Aufsicht über die gesamte Zollverwaltung des Landes über-

---

[56]) Liszt-Fleischmann: S. 443.
Rauchhaupt: Völkerrechtliche Eigentümlichkeiten Amerikas, S. 24, 38.
Borchard: S. 308 ff.
Vollständiger Text der Drago-Doktrin und Erörterung in: Strupp, Intervention in Finanzfragen, Leipzig 1928, S. 74 ff.

[57]) Art. III des Vertrages zur Errichtung der Finanzkontrolle vom 8. 2. 1907 zwischen den Vereinigten Staaten und Santo Domingo.
Art. VIII des Vertrages vom 16. 3. 1915 mit Haiti.

[58]) Text des Vertrages: Martens, N. R. G. III s. 15, S. 49.

tragen worden ist. Seiner Tätigkeit als Zollverwalter kommt deshalb besondere Wichtigkeit zu, weil in Santo Domingo, wie in allen zentral-amerikanischen und westindischen Republiken, ein geordnetes Steuerwesen noch nicht bestand, und die Regierung in der Hauptsache ihren Haushalt aus den Zolleinnahmen deckt. In dem Vertrag wurde bestimmt, daß die Zolleinnahmen in erster Linie zur Deckung der Erhebungskosten, weiter aber zu Zinszahlungen, Zahlungen der festgesetzten Tilgungsbeträge, Rückkauf und Einlösung von Schuldverschreibungen dienen sollten. Der dann verbleibende Überschuß erst sollte der Regierung Santo Domingos überwiesen werden.[59])

Durch die Finanzkontrolle sind die finanziellen Verhältnisse Santo Domingos wieder einigermaßen in Ordnung gekommen, zumal auch in der Zeit der militärischen Besetzung des Landes[60]) noch andere amerikanische Sachverständige tätig waren.

Als Beweis für die Machtstellung des Generalzolleinnehmers soll erwähnt werden, daß im Jahre 1912 der Präsident Victoria zur Abdankung gezwungen wurde, indem man ihm drohte, daß er kein Geld mehr aus den Zolleinnahmen erhalten würde.[61]) Ebenso wurde im Jahre 1916 ein Präsident zum Rücktritt veranlaßt, nur, daß man in diesem Falle mit der Behauptung, es seien keine Überschüsse vorhanden, ihm keine Mittel zur Verfügung stellte, und deshalb seine Regierung nicht weiterarbeiten konnte. Es hat sich gezeigt, daß

[59]) Art. I des Vertrages vom 8. 2. 1907:
„That the President of the United States shall appoint, a General Receiver of Dominican Customs, who, with such Assistant Receivers and other employees of the Receivership as shall be appointed by the President of the United States in his discretion shall collect all the customs duties accruing at the several customs houses of the Dominican Republic until the payment or retirement of any and all bonds issued by the Dominican Government in accordance with the plan and under the limitations as to terms and amounts herein before recited, and said General Receiver shall apply the sums so collected, as follows:

First, to paying the expenses of the receivership, second, to the payment of interest upon said bonds, third, to the payment of the annual sums provided for amortization of said bonds including interest upon all bonds held in sinking fund, fourth, to the purchase und cancellation or the retirement and cancellation pursuant to the terms thereof of any of said bonds as may be directed by the Dominican Government, fifth, the remainder to be paid to the Dominican Government."

[60]) s. oben III. Abschn. 1. Kap. S. 59 ff.

[61]) Foreign Relations, 1912, S. 673.

die jeweilige Regierung von dem Generalzolleinnehmer, und damit vom State-Department abhängig war. — Die Finanzkontrolle in Santo Domingo besteht zurzeit noch fort.

2. Für Haiti wurde durch einen Vertrag vom 16. März 1915 ebenfalls die amerikanische Finanzkontrolle begründet. Wie früher gezeigt[62]), war der Vertrag nur unter dem Druck der amerikanischen Besatzungstruppen zustande gekommen. Der Vertrag mit Haiti[63]) bestimmt in bezug auf die Zollverwaltung fast dasselbe wie der Vertrag vom 8. 2. 1907 mit Santo Domingo. Ein formeller Unterschied ist durch Art. II geschaffen worden. Es heißt dort: The President of Haiti shall appoint, upon nomination by the President of the United States, a General Receiver. Nach dieser Bestimmung ernennt also der Präsident von Haiti zwar den Generalzolleinnehmer, aber nur auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigten Staaten, was aber das Gleiche bedeutet, als wenn der Präsident der Vereinigten Staaten die Ernennung selbst vornimmt, wie es in Santo Domingo der Fall ist.[64]) In dem Vertrag mit Haiti sind außerdem noch Bestimmungen enthalten (Artikel XIII), die das Gesundheitswesen des von Epidemien häufig heimgesuchten Staates unter die Kontrolle eines amerikanischen Sachverständigen stellt, ein Zeichen dafür, daß die Vereinigten Staaten ihren Einfluß nicht nur auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet geltend machen wollten.

Auch die Regierung Haitis wurde mehrfach gezwungen, Anregungen des State-Departments nachzugeben, indem man ihr die Zuschüsse sperrte.

In einer Abmachung vom 7. August 1933[65]) wurde die Finanzkontrolle in Haiti neu geregelt und gemildert. Die haitianische Regierung ist nach dem Vertrage wieder an der Zollverwaltung beteiligt, und der Vertreter des State-Departments, der nicht mehr den Titel Generalzolleinnehmer trägt, hat im wesentlichen nur noch beratende Funktionen. Vor-

---

[62]) s. oben III. Abschn. 1. Kap. S. 62.
[63]) Martens, N. R. G., 3 s. 15, S. 12.
[64]) Vgl. Strupp: Intervention in Finanzfragen, S. 22 f.
[65]) Text des Vertrages: Munro, S. 307 ff.

aussichtlich wird auch dieser Einfluß in absehbarer Zeit ganz aufhören.

3. In Nicaragua wurde zur Sicherung einer Anleihe, die von einer amerikanischen Bankengruppe gegeben war, im Jahre 1911 ein Beauftragter der Banken mit der Verwaltung der Zolleinnahmen betraut. Der Präsident der Vereinigten Staaten hatte dazu seine Zustimmung gegeben. Verhandlungen über die Errichtung einer ähnlichen Finanzkontrolle, wie der eben geschilderten, scheiterten 1916 an dem Widerstand der nicaraguanischen Regierung.[66]) Der von den Banken ernannte Zolleinnehmer übt seine Tätigkeit auch gegenwärtig noch aus, hat aber nur beschränkte Vollmachten. Die amerikanische Regierung selbst hat keine Finanzkontrolle in Nicaragua.

4. Der Versuch, eine Finanzkontrolle in Honduras zu errichten, scheiterte an dem Widerstand des hondurensischen Kongresses, der einen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Honduras vom 10. Januar 1911 nicht ratifizieren wollte. Der Vertrag sah die Einsetzung eines Generalzolleinnehmers vor, der vom Präsidenten von Honduras auf Grund eines Vorschlages der amerikanischen Gläubigerbanken ernannt werden sollte. Dieser Vorschlag, der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten genehmigt werden mußte, sollte drei Kandidaten für den Posten vorsehen, unter denen der Präsident von Honduras seine Auswahl treffen konnte.[67])

Die Finanzkontrollen sind für die Entwicklung der Staaten, in denen sie eingerichtet worden sind, von Vorteil gewesen. Zwar haben sie einen erheblichen Eingriff in die Souveränitätsrechte der Regierungen bedeutet. Aber dadurch, daß die Finanzverwaltung in amerikanischen Händen lag, war ihre Ordnungsmäßigkeit gewährleistet. Die Gefahr von Interventionen europäischer Mächte war beseitigt. Der Anreiz zu Revolutionen war erheblich verringert, da die Führer der Revolution nicht die Hoffnung haben konnten, in den Besitz

---

[66]) The U.S. and Nicaragua, S. 36 f.
[67]) Munro, S. 217 f.

der Zollhäuser und damit der Zolleinnahmen zu kommen. Die Staatsschulden in Santo Domingo und Haiti haben sich seit Errichtung der Finanzkontrollen erheblich vermindert, und die Einnahmen der Regierung sind gestiegen.

Als im Februar 1932 die Regierung Martinez von San Salvador die Zahlungen auf die von amerikanischen Banken gegebene Anleihe einstellte, wurde auch hier die Frage in den Vordergrund gerückt, ob eine Finanzkontrolle angeordnet werden sollte. Artikel IX des Anleihevertrags bestimmte nämlich, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung von San Salvador und den Bankiers zur Entscheidung und Erledigung dem obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten vorgelegt werden sollten. Bei Ausbleiben der Zahlungen sollten die Gläubigerbanken mit Zustimmung des Secretary of State zwei Personen auswählen, um sie als Generalzolleinnehmer vorzuschlagen. Eine dieser Personen sollte dann von der Regierung San Salvadors zum Generalzolleinnehmer ernannt werden. Das State-Department lehnte jedoch eine Unterstützung der Banken ab und ließ somit die Gelegenheit zur Errichtung einer neuen Finanzkontrolle vorübergehen.[68])

Das vorstehende Beispiel und die Abmachung vom 7. August 1935 mit Haiti zeigen, daß die Vereinigten Staaten keine neuen Finanzkontrollen mehr errichten und die alten allmählich abbauen wollen, wie überhaupt die amerikanische Regierung ihre Einmischungspolitik gegenüber den Staaten des westindischen Mittelmeergebietes langsam aufgibt.

---

3. Kapitel.

Die Pachtung strategisch wichtiger Gebiete.

Nur in wenigen Fällen haben die Vereinigten Staaten im mittelamerikanischen Raum Gebiete erworben. Neben anderen Gründen mag dabei mitgespielt haben, daß rund 90 Prozent der Bevölkerung der mittelamerikanischen und

---

[68]) Römer: Strukturwandel der nordamerikanischen Ibero-Amerika-Politik (Ibero-Amerikanisches Archiv, Okt. 1934, S. 248).

westindischen Staaten Farbige sind und durch den Erwerb von Landbesitz auf Kosten dieser Staaten das für die Vereinigten Staaten schon ohnehin schwierige Rassenproblem noch weiter verschärft worden wäre. Eine Ausnahme bildet Portorico, das nach dem spanisch-amerikanischen Kriege in den Besitz der Vereinigten Staaten gelangte. Die Zusicherung, die vor dem Eintritt in den Krieg gegeben worden war, er sollte für ein unabhängiges Cuba geführt werden[69]), wurde auf Portorico nicht angewandt. Später sind im Jahre 1917 die dänisch-westindischen Inseln für 25 Millionen Dollar von Dänemark gekauft worden.[70]) Der Wert dieser Inseln für die Vereinigten Staaten ist ausschließlich militärischer Art. Sie bilden heute kolonialen Besitz der Vereinigten Staaten.

Sonst ist jedoch von der amerikanischen Regierung das Ziel verfolgt worden, wenigstens die formale Unabhängigkeit der Staaten zu erhalten. Da aber gewisse Gebietsteile von besonders großer strategischer Bedeutung für die Vereinigten Staaten im Hinblick auf den Panamakanal und seine Verteidigung sind, haben sie solche Gebiete von einzelnen Staaten unter Zuerkennung des Rechtes, darauf Flottenstationen zu errichten, oder sie sonst zu militärischen Zwecken zu benutzen, gepachtet.

In erster Linie ist hier die Verpachtung der Kanalzone in Panama zu erwähnen. Den Vereinigten Staaten wurde durch den Hay-Bunau-Varilla-Vertrag vom 18. November 1903 „eine Zone von Land und Land unter Wasser in einer Breite von zehn Meilen, die sich auf jeder Seite in einem Abstand von fünf Meilen von der Mittellinie des zu erbauenden Kanals erstreckt“[71]) für alle Zeiten verpachtet, damit ein unter amerikanischer Aufsicht stehender Kanal gebaut werden könne. Im Artikel II des Vertrages wurde den Vereinigten Staaten weiterhin das Recht zugestanden, Gebiete außerhalb der eigentlichen Kanalzone, die für den Bau und die Erhaltung des Kanals notwendig seien, zu besetzen und zu be-

---

[69]) s. oben III. Abschn. 1. Kap. S. 55.
[70]) Nearing-Freeman: S. 309 f.
[71]) Text des Vertrages im Auszuge in Fleischmann: Völkerrechtsquellen, 1905, S. 322.
Vollständiger Text: Martens, N. R. G., 2 s. 31, S. 599.

nutzen.[72]) Artikel III des Vertrages bestimmt, daß die Vereinigten Staaten auf den ihnen verpachteten Gebieten alle die Rechte ausüben könnten, die sie hätten, wenn das Land unter ihrer Souveränität stehen würde. Die Souveränitätsrechte der Republik Panama dürfen nach Artikel III nicht ausgeübt werden.[73]) Formell sind diese Gebiete Teile von Panama geblieben. Tatsächlich ist durch den Vertrag eine verschleierte Abtretung vorgenommen worden.[74])

Als Gegenleistung für die Rechte, die durch den Vertrag den Vereinigten Staaten übertragen wurden, erhielt Panama eine einmalige Entschädigung von 10 Millionen Golddollar und die Zusicherung einer jährlichen Zahlung von 250 000 Golddollar. Außerdem verpflichteten sich die Vereinigten Staaten in Artikel I des Vertrages, für die Unabhängigkeit Panamas Sorge zu tragen. — Über die Auslegung des Artikels II bestand Streit zwischen Panama und der Regierung der Vereinigten Staaten. Von seiten Panamas wurde behauptet, die Vereinigten Staaten könnten nur nach Zustimmung der Regierung Panamas weitere Gebiete und Gewässer außerhalb der Kanalzone in Besitz nehmen, während nach dem Standpunkt der Vereinigten Staaten solche Schritte ohne irgendwelche Formalitäten außer einer Mitteilung an die Regierung von Panama unternommen werden könnten.

In den Verhandlungen, die im Sommer 1935 in Washington stattgefunden haben, scheinen die Streitfragen zwischen Panama und den Vereinigten Staaten geklärt worden zu sein.[75]) Angeblich soll in dem neuen Vertrage, vor dessen

---

[72]) Art. II des Vertrages lautet:
The Republic of Panama grants to the Unites States in perpetuity the use, occupation and control of a zone of land and land under water for the construction, maintenance, operation, sanitation of the Canal of the width of ten miles ... The Republic of Panama further grants to the United States in perpetuity the use, occupation and control of any other lands and waters outside of the zone above described which may be necessary and convenient for the construction, maintenance, operation, sanitation and protection of the Canal.

[73]) Art. III:
The Republic of Panama grants to the United States all the rights, power and authority ... which the United States would possess and exercise if it were the sovereign of the territory ... to the entire exclusion of the exercise by the Republic of Panama of any such sovereign rights, power or authority.

[74]) Liszt-Fleischmann: S. 162.

[75]) New York Times, 16. August 1935.
S. oben III. Abschn. 1. Kap. S. 67.

Abschluß man steht, Panama seine volle Souveränität zurückerhalten.[76])

Die Art, wie der Vertrag von 1903 zustande gekommen ist, hat allgemein schärfste Kritik hervorgerufen. Eine ähnliche Abmachung war schon in den ersten Monaten des Jahres 1903 von Bevollmächtigten der amerikanischen und columbianischen Regierung unterzeichnet worden. Der columbianische Kongreß hatte dann seine Zustimmung verweigert, weil der Vertrag die Souveränität des Landes zu stark einschränkte. Daraufhin brach am 2. November 1903 im Bezirk von Panama eine Revolution aus, die in großem Umfange von den dortigen amerikanischen Interessenten gefördert wurde.[77]) Schon vor der Revolution begab sich einer ihrer Führer, Dr. Amador, nach Washington, wo er Besprechungen mit dem Secretary of State Hay hatte. Inwieweit schon damals die Unterstützung der Revolution gegen Columbien zugesagt worden ist, ist bis heute nicht geklärt.[78]) Jedenfalls ist es bemerkenswert, daß der amerikanische Gesandte in Bogota schon mehrere Tage vor dem Ausbruch der Revolution von ihr unterrichtet war.[79])

Das Anrücken columbianischer Truppen, die die Revolution niederwerfen sollten, wurde verhindert, indem das Aufmarschgebiet zu einer neutralen Zone erklärt wurde. Der Befehl dazu war schon vor Ausbruch der Revolution aus Washington dem Kommandanten des amerikanischen Kriegsschiffs „Nashville" telegraphisch übermittelt worden.[80]) Der Aufstand gegen Columbien war infolgedessen siegreich.

Schon drei Tage nach Ausbruch der Revolution wurde die Unabhängigkeit Panamas von den Vereinigten Staaten anerkannt. Drei Wochen später war der Hay-Bunau-Varilla-Vertrag bereits abgeschlossen.

---

[76]) New York Times, ebenda.
[77]) Charles A. Beard: Contemporary American History, New York 1914, S. 203.
[78]) Siehe Nearing-Freeman: S. 123 ff.
[79]) U.S. Foreign Relations, 1903, S. 218.
[80]) Ebenda, S. 247.
S. oben III. Abschn. 1. Kap. S. 65.

Auch in den Vereinigten Staaten denkt man heute sehr kritisch über das Zustandekommen des Vertrages. Als Beispiel dafür mag eine Äußerung des bekannten Staatsmannes Norman Davis[81]) dienen, der geschrieben hat, es könne zwar niemand den praktischen Wert des Panamakanals für die Vereinigten Staaten und die anderen Länder des amerikanischen Kontinents verneinen. Ebensowenig könne man aber bestreiten, daß die Art, wie die Vereinigten Staaten die heutige Kanalzone unter ihre Herrschaft gebracht hätten, das Zutrauen zu den Prinzipien der amerikanischen Außenpolitik durch ganz Lateinamerika erschüttert habe.

Die Interventionsmaßnahmen, die die Vereinigten Staaten im Jahre 1903 in Panama vorgenommen haben, widersprechen den Gewohnheiten des Völkerrechts. Wenn auch das amerikanische Interesse am Bau des Panamakanals von überragender Wichtigkeit war, so rechtfertigte es doch ein derartiges Eingreifen nicht.

Durch Vertrag mit Nicaragua vom 18. Februar 1916 haben die Vereinigten Staaten das Recht erhalten, einen Kanal quer durch den Isthmus auf einem beliebigen Wege durch Nicaragua zu bauen. Es wurden ihnen weiterhin auf die Dauer von 99 Jahren die großen und kleinen Corn-Inseln und ein Gebiet im Golf von Fonseca für die Errichtung eines Marinestützpunktes verpachtet.[82]) Ob jemals ein zweiter Kanal durch den Isthmus gebaut werden wird, steht dahin. Eine solche Anlage würde nur aus strategischen Gründen vorgenommen werden, damit für den Fall der Zerstörung eines Kanals in einem Kriege noch eine andere direkte Verbindung zwischen Atlantischem und Pazifischem Ozean vorhanden wäre. Für den Handelsverkehr reicht der Panamakanal allein vollkommen aus.

Ebenso haben die Vereinigten Staaten durch Artikel VII des Platt Amendments in Cuba das Recht erworben, Gebiete zu kaufen oder zu pachten, auf denen Flottenstationen er-

[81]) Foreign Affairs, Juli 1931, S. 557.

[82]) Text des Vertrages: Martens N. R. G., 3 s. 9, S. 350. Dazu Imberg: Der Nicaragua-Kanal, 1920.

richtet werden sollten. Durch eine Abmachung im Jahre 1903 wurden den Vereinigten Staaten die Guantanamo-Bay und Bahia Honda verpachtet. Die Vereinigten Staaten sollten dafür jährlich 2000 Dollar zahlen.[83]) Im Jahre 1912 haben die Vereinigten Staaten ihre Rechte an Bahia Honda gegen Vergrößerung des Pachtgebietes an der Guantanoma-Bay aufgegeben. Auch nach der Abschaffung des Platt Amendments bestehen die Rechte der Vereinigten Staaten an diesem Gebiete noch fort.

In allen diesen Fällen haben die betroffenen Staaten durch Vertrag die Verpflichtung übernommen, auf Teilen ihres Staatsgebietes die Ausübung von Hoheitsrechten durch die Vereinigten Staaten zu dulden und zugleich auf die Ausübung eigener Hoheitsrechte zu verzichten. Es liegt somit eine Einschränkung der Souveränität der Staaten vor.[84]) Es handelt sich hier um sogenannte Staatsservituten[85]), deren Schaffung auf Grund von Staatsverträgen dem Völkerrecht nicht widerspricht.

---

4. Kapitel.

Die Anerkennungspolitik.

Von größerer Bedeutung, als es im allgemeinen im Staatenverkehr der Fall ist, ist die Anerkennungspolitik der amerikanischen Regierung neuen Regierungen in den zentralamerikanischen und westindischen Republiken gegenüber gewesen. Die Wichtigkeit geordneter diplomatischer Beziehungen zu den Vereinigten Staaten ist für die Länder des caribischen Raumes so groß, daß eine von den Vereinigten Staaten nicht anerkannte Regierung sich nur unter großen

---

[83]) U. S. Foreign Relations, (1903), S. 350 f.

[84]) Liszt-Fleischmann, S. 162, weist auf einen ähnlichen Fall, die Verpachtung Kiautschous an das Deutsche Reich im Jahre 1898, hin, die er als einen Fall der verschleierten Abtretung ansieht.

[85]) Liszt-Fleischmann, S. 131 ff, besonders Anm. 12 zu S. 133. Hatschek, S. 155 f. — Oppenheim, S. 364 ff.
Münch: Ist an dem Begriff der völkerrechtlichen Servitut festzuhalten? Berlin (1931).

Schwierigkeiten halten kann. Jede Regierung eines der zentral-amerikanischen und westindischen Staaten ist auf die Unterstützung von Washington angewiesen; sie kann jedenfalls eine Gegnerschaft von Washington nicht ertragen. Für eine nicht anerkannte Regierung war es bei der engen Zusammenarbeit von Banken und State-Department nur schwer, die so oft notwendigen Kredite zu bekommen. In den Ländern, in denen eine amerikanische Finanzkontrolle bestand, wurden sogar einer nicht anerkannten Regierung zuweilen die Zuschüsse, die einen Teil der Verwaltungskosten decken mußten, vorenthalten.[86])

Wenn auch die Anerkennung von Staaten und Regierungen eine völkerrechtlich bedeutsame Handlung darstellt, ist doch die Entscheidung, ob eine solche Anerkennung vorgenommen werden soll, Sache der Politik. Eine völkerrechtliche Verpflichtung dazu gibt es nicht.[87]) Es läßt sich keine Norm des Völkerrechts nachweisen, nach der Staaten einen Rechtsanspruch auf Anerkennung hätten. Die Anerkennunug kann ausdrücklich in feierlicher Weise oder stillschweigend, wie durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, geschehen. Im allgemeinen ist es üblich, solchen Regierungen die Anerkennung zuteil werden zu lassen, die tatsächlich die staatliche Macht in Händen halten und die gewillt sind, bestehenden internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Das bedeutet, daß im allgemeinen „de facto" Regierungen anerkannt werden. Diesem Brauch sind auch die Vereinigten Staaten bis zu dem Beginn der Wilson-Verwaltung gefolgt. Der Standpunkt der amerikanischen Regierung war bereits im Jahre 1822 vom Secretary of State Adams in folgender Weise mitgeteilt worden:[88])

„The policy of the United States . . . has been and is to refrain from acting upon conflicting claims to the de jure

---

[86]) s. oben III. Abschn. 2. Kap. S. 75, 76.
[87]) Liszt-Fleischmann, S. 91 f.
Oppenheim, S. 136 f.
Moore, I, S. 72 ff.
Kunz: Die Anerkennung der Staaten im Völkerrecht, (1929), S. 39, 125 ff.
Bruno Peter Kleist: Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands, (Dissertation Halle, 1932), Teil II.
[88]) Moore: Digest I, S. 132.

control of the executive power of a foreign state, but to base the recognition of a foreign government solely on its de facto ability to hold the rains of administrative power.

Ähnlich haben sich in späteren Jahren Präsidenten und Staatsmänner der Vereinigten Staaten geäußert.[89]) Mit dem Beginn der Präsidentschaft Wilson hat sich die amerikanische Politik geändert. Es wurden von nun an nur noch „de jure" Regierungen anerkannt, d. h. solche Regierungen, die auf verfassungsmäßigem Wege zur Macht gekommen sind.[90]) Diese Änderung der Politik hatte Präsident Wilson am 11. März 1913 angekündigt.[91])

„Cooperation (with foreign governments) is only possible when supported at every turn by the orderly processes of just government, based upon law, not upon arbitrary or irregular force."

Diese Politik stimmt überein mit den auf den zentralamerikanischen Konferenzen 1907 und 1923 abgeschlossenen Verträgen[92]), nach denen Regierungen, die nicht verfassungsmäßig zur Macht gekommen seien, nicht anerkannt werden sollten. Infolgedessen hatte auch der Staatssekretär Hughes wenige Monate nach der Unterzeichnung des General Treaty of Peace and Amity von 1923 erklärt, daß die Vereinigten Staaten sich nach den Bestimmungen des Vertrages richten würden[93]); wiewohl der in Washington abgeschlossene Vertrag nur von den zentral-amerikanischen Republiken und nicht von den Vereinigten Staaten unterzeichnet ist.

Die Anerkennung der Regierung des neuen Staates Panama am 5. November 1903 ist das treffendste Beispiel für

---

[89]) Eine ausführliche Untersuchung über die Geschichte der Anerkennungspolitik der Vereinigten Staaten bei Julius Goebel. The Recognition Policy of the U. S., New York, 1915.

[90]) Anerkennung neuer Staaten und Regierungen gehört in den Vereinigten Staaten zu den Befugnissen des Präsidenten. Dazu C. A. Berdahl: The Power of Recognition, (American Journal, 1920, S. 519 ff).

[91]) Revue Général, 1914, S. 465

Stimson: The United States and the other American Republics (Foreign Affairs, Special Supplement, 1931).

[92]) s. oben II. Abschn. 2. Kap. S. 49 ff.

[93]) C. P. Anderson: Our Repolicy of Nonrecognition in Centralamerica (American Journal, 1931, S. 298 ff).
Foreign Policy Association Reports, Bd. VII, S. 196.

die Bedeutung der amerikanischen Anerkennungspolitik. Durch die Anerkennung machte es die amerikanische Regierung klar, daß sie die Unabhängigkeit des Staates Panama zu erhalten wünsche.[94]) In diesem Falle ist die Vornahme der Anerkennung schon mehr als eine Unfreundlichkeit gegenüber Columbien gewesen[95]), sie trägt fast schon Interventionscharakter.

Auch 1919 wurde Präsident Bertrand von Honduras, der versucht hatte, über seine Amtszeit hinaus auf seinem Posten zu bleiben, durch Rücknahme der Anerkennung gezwungen, zurückzutreten. Eine neue verfassungsmäßige Regierung wurde unverzüglich anerkannt.[96]) Als im Jahre 1923, ebenfalls in Honduras, eine Revolution ausbrach, wurde dem Führer der Revolution, General Carias, erklärt, daß eine Regierung unter seiner Führung von den Vereinigten Staaten nicht anerkannt werden würde. Er zog sich infolgedessen von der Kandidatur zurück und ein anderer Kandidat, der nicht an der Revolution beteiligt war, wurde verfassungsgemäß zum Präsidenten gewählt und anerkannt. Im Jahre 1930 ereignete sich ein ähnlicher Fall in Guatemala.[97])

Weniger erfolgreich war das State-Department im Jahre 1926 mit der Nichtanerkennung des Präsidenten Chamorro in Nicaragua, der durch Staatsstreich an die Macht gekommen war. Er konnte sich so lange halten, bis die Gegenregierung unter der Führung von Präsident Diaz, die von den Vereinigten Staaten als verfassungsmäßig angesehen wurde, von den Vereinigten Staaten durch Waffenlieferungen und die Landung von Truppen unterstützt wurde.

Auch Salvador gegenüber ist diese Politik angewandt worden. General Martinez, der im Dezember von einer Gruppe von Offizieren, die die Macht an sich gerissen hatten, zum Präsidenten ernannt worden war, konnte die Anerkennung der amerikanischen Regierung nicht erhalten. Trotz-

---

[94]) s. oben III. Abschn. 1. Kap. S. 70.
[95]) Liszt-Fleischmann, S. 92.
[96]) Munro, S. 212.
[97]) Foreign Policy Association Reports, Bd. VII, S. 196, 200.

dem hat General Martinez sich gehalten, da die Vereinigten Staaten, deren Interessen in Salvador weniger groß als in anderen zentral-amerikanischen Staaten sind, keine weiteren Schritte unternahm.[98]) Das hing damit zusammen, daß in den letzten Jahren die Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der zentral-amerikanischen Staaten durch die amerikanische Regierung überhaupt nachgelassen haben. In Zentralamerika sah man die Anerkennungspolitik der Union als eine unerfreuliche Beaufsichtigung an. Da der zentral-amerikanische Vertrag von 1923 deshalb von Costarica und Salvador gekündigt worden ist, und die drei anderen zentral-amerikanischen Republiken sich daraufhin auch nicht mehr als an seine Bestimmungen gebunden ansahen, sind auch die Vereinigten Staaten wieder zu ihrer alten Politik zurückgekehrt. Im Januar 1934 ist die Regierung Martinez in Salvador von der amerikanischen Regierung anerkannt worden.[99])

Es ist zu erwarten, daß in Zukunft die Vereinigten Staaten in ihrer Anerkennungspolitik wieder dem allgemeinen völkerrechtlichen Brauch, de facto Regierungen anzuerkennen, folgen werden. Dafür spricht auch die Anerkennung der verschiedenen Regierungen, die in den letzten Jahren in Cuba durch Revolution an die Macht gekommen sind. Die Zeit, in der die Vereinigten Staaten durch Vornahme oder Versagung der Anerkennung von Regierungen auf die politische Entwicklung der zentral-amerikanischen und westindischen Republiken einzuwirken suchten, scheint vorüber zu sein.

Über die Rechtmäßigkeit der amerikanischen Anerkennungspolitik ist nichts weiter zu sagen, da, wie am Anfang dieses Teiles bemerkt, ein Rechtsanspruch auf Anerkennung nicht besteht. Die Zulässigkeit steht also außer Frage.

---

[98]) Munro, S. 215.

[99]) Römer: Strukturwandel der nordamerikanischen Ibero-Amerika-Politik (Ibero-Amerikanisches Archiv, Oktober 1934, S. 242).

Die Waffenausfuhrpolitik.[100])

Als ein weiteres Mittel, ihren Einfluß geltend zu machen und Kriege und Revolutionen zu verhindern, hat der amerikanischen Regierung der Erlaß von Waffenausfuhrverboten gedient. Schon im Jahre 1891 wurde diese Frage durch eine Joint Resolution vom 22. April geregelt, in der der Präsident vom Senat bevollmächtigt wurde, nach seinem Ermessen die Ausfuhr von Kriegsmaterialien zu Zeiten innerer Unruhen in anderen amerikanischen Staaten zu verbieten. Es sollte im Ermessen des Präsidenten liegen, Einschränkungen und Ausnahmen zu dem Verbot vorzuschreiben.

Anläßlich der Madero-Revolution in Mexiko wurde die Resolution von 1891 im März 1912 ersetzt, die fast die gleichen Bestimmungen enthält:[101])

Staatssekretär Hughes erläuterte in einem Vortrag im Sommer 1928 die Beweggründe, die für die Verhängung von Waffenausfuhrverboten maßgebend seien.[102]) Er sagte, daß dem Präsidenten die Vollmacht gegeben worden sei, ein Ausfuhrverbot für Waffen und Kriegsmaterial zu verhängen, um den Ausbruch von Revolutionen in den caribischen Staaten zu verhindern, und der Auffassung, die Vereinigten Staaten nähmen in solchen Streitigkeiten Partei, die Grundlage zu entziehen. Er fügte allerdings hinzu, daß jeder einzelne Fall nach den besonders gelagerten Verhältnissen beurteilt werden müsse, und daß die Art der Beziehungen, die die amerikanische Regierung zu der Regierung des in Frage kommenden

---

[100]) Vgl. hierzu: Friede, Übersicht über die Embargo-Politik der Vereinigten Staaten von Amerika bei inneren Unruhen in anderen Staaten, in Zeitschr. f. ausl. öff. Recht und Völkerrecht, 1932, Bd. 3, Nr. 1, Teil 2, S. 188 ff.

[101]) „... whenever the President shall find that in any American country conditions of domestic violence exist which are promoted by the use of arms or munitions of war procured from the United States, and shall make proclamations thereof, it shall be unlawful to export, except under such limitations and exceptions as the President shall prescribe, any arms or munitions of war from any place in the United States to such country until otherwise ordered by the President or by Congress."

[102]) Charles E. Hughes: Our Relations to the Nations of the Western Hemesphere, Princeton, (1928), S. 51, 53 f.

Staates hätte, einen wichtigen Einfluß auf die Entscheidung haben müsse.

Tatsächlich ist die Entscheidung des Präsidenten meist so gefallen, daß sie ganz der Interessenlage der Vereinigten Staaten entsprach. Zuweilen wurden Revolutionen dadurch zum Scheitern gebracht, in einigen Fällen aber der Erfolg einer Revolution gesichert.

Im Jahre 1926 wurde ein Verbot der Ausfuhr von Waffen nach Nicaragua erlassen, da die dortige Regierung Chamorros den Vereinigten Staaten nicht genehm und auch von der amerikanischen Regierung nicht anerkannt worden war. Die Stellung der nicaraguanischen Regierung wurde dadurch sehr erschwert, da die Revolutionäre unter Diaz vor Erlaß des Ausfuhrverbotes mit Waffen versorgt worden waren. 1927 wurde das Verbot wieder aufgehoben. Diaz erhielt aus den Armeebeständen der Vereinigten Staaten Waffen und Kriegsmaterial, mit deren Hilfe er seinen Gegner Chamorro besiegen konnte.[103]) Diaz war den Amerikanern gefügig, Chamorro wollte den Einfluß der Vereinigten Staaten in Nicaragua verringern. Ähnliche Fälle sind hauptsächlich Mexiko gegenüber nicht selten gewesen.

Aber auch auf diesem Gebiet haben sich die Vereinigten Staaten in neuerer Zeit Beschränkungen unterworfen, indem sie sich der panamerikanischen Konvention über die Rechte und Pflichten der amerikanischen Staaten im Falle eines Bürgerkrieges in einem dieser Staaten angeschlossen haben. Diese Konvention war am 20. Februar 1928 auf der panamerikanischen Konferenz in Havanna abgeschlossen worden. Nach Art. I Ziff. 3 der Konvention verpflichten sich die vertragschließenden Staaten im Falle eines Bürgerkrieges, den Handel mit Waffen und Kriegsmaterial zu verbieten, es sei denn, sie wären für die Regierung des Landes bestimmt. Wenn die Aufständischen als kriegführende Partei anerkannt worden wären, sollten die Regeln der Neutralität angewandt werden.[104])

---

[103]) Munro, S. 252.

[104]) 6 th. International Conference of American States, Final act. Havanna, (1928), S. 171 ff.

Dementsprechend wurden 1930 die Waffenlieferungen an die Revolutionäre in Brasilien verboten, obwohl dies nicht im Interesse der Vereinigten Staaten lag. Im Jahre 1934 wurde ein Ausfuhrverbot erlassen, das sich gegen die Revolutionäre in Cuba richtete.

Aus Anlaß des italienisch-abessinischen Krieges wurde am 31. August 1935 vom Kongreß eine neue Neutralitätsresolution gefaßt, nach der der Präsident nicht mehr nach seinem Ermessen das Waffenausfuhrverbot verhängen kann, sondern das Verbot in Kriegsfällen anordnen muß. Auf Wunsch des Präsidenten sollte die Resolution nur bis zum 29. Februar 1936 gültig sein. Am 3. Januar 1936 wurde dann ein Regierungsentwurf eines Neutralitätsgesetzes in beiden Häusern des Kongresses gleichzeitig eingereicht, nach dem, ebenso wie nach der Resolution, der Präsident das Verbot verhängen muß. Da bei der Beratung des Entwurfes keine Mehrheit für die Regierung zustande kam, ist am 29. Februar 1936 durch eine Resolution die Gültigkeit derjenigen vom 31. August 1935 mit einigen Zusätzen bis zum 1. März 1937 verlängert worden. Bis dahin hat der Präsident Ermessensfreiheit nur insofern, als er zu bestimmen hat, wann ein Krieg vorliegt. Es ist unbestimmt, wann der Regierungsentwurf im Kongreß weiterberaten werden wird.[105])

6. Kapitel.

Sonstige Einwirkungen.

Abgesehen von den bisher behandelten Gruppen haben die Vereinigten Staaten in mehreren Fällen Wahlen in den zentral-amerikanischen und westindischen Republiken beaufsichtigt. Die Notwendigkeit dazu hat sich in vielen Fällen ergeben, da es üblich war, daß die an der Macht befindliche Partei einen starken Druck auf die Wähler ausübte und somit die Wahlergebnisse die wahre Volksmeinung nicht zum Ausdruck brachten. In Cuba wurde deshalb im

[105]) Friede: Die Neutralitätsresolution vom 29. 2. 1936 in Zeitschr. f. ausl. öff. Recht und Völkerrecht, Bd. VI, Nr. 2.

Jahre 1908 eine Kommission unter der Führung des Amerikaners Crowder gebildet, die für die Durchführung einer freien Wahl sorgte. Eine ähnliche Beaufsichtigung ist in Cuba noch bei mehreren anderen Wahlen durchgeführt worden.[106]) Während der Zeit der Besetzung Haitis und Santo Domingos durch amerikanische Truppen sind auch die dortigen Wahlen unter amerikanischer Aufsicht vor sich gegangen. In Panama waren im Juni 1906 bei den Bezirkswahlen vier Personen getötet und eine größere Anzahl verwundet worden. Da befürchtet wurde, daß während der Kongreßwahlen schwerere Unruhen entstehen würden, vermittelte der amerikanische Gesandte zwischen den Parteien und die Wahl verlief friedlich.[107]) Im Jahre 1908 und 1912 wurde für die friedliche Durchführung der Wahlen eine Kommission unter der Führung des amerikanischen Gesandten und des Gouverneurs des Panamakanals gebildet, die dafür sorgte, daß die öffentliche Ordnung erhalten blieb und die Wähler nicht eingeschüchtert wurden.[108]) Im Jahre 1918 haben die Vereinigten Staaten das letzte Mal in Panama zwischen den Parteien bei Wahlen vermittelt.

In Nicaragua hat sich im Jahre 1920 das State-Department für eine Reform des Wahlsystems eingesetzt, die aber vom Präsidenten Chamorro nicht durchgeführt wurde. Als nach den Präsidentschaftswahlen der Unwillen in der Bevölkerung wegen des ungerechten Wahlsystems bedenkliche Formen annahm, stimmte der neue Präsident zu, daß ein amerikanischer Sachverständiger ein neues Wahlsystem ausarbeitete, das dann im März 1923 vom Nicaraguanischen Kongreß angenommen wurde.[109])

Im Jahre 1930 und 1932 wurden die Präsidentschaftswahlen in Nicaragua von amerikanischen Offizieren beaufsichtigt, da das Land sich in einer Zeit innerer Unruhen befand.[110])

---

[106]) Munro, S. 21 f, 38 ff.
[107]) Foreign Relations, 1912, S. 1140.
[108]) Ebenda.
[109]) The U.S. and Nicaragua, S. 39 ff.
[110]) Ebenda, S. 115 ff.

In einigen Fällen haben die Bevollmächtigten der amerikanischen Regierung Streitigkeiten zwischen einzelnen mittelamerikanischen Staaten oder innerhalb eines der Staaten geschlichtet. Als im Jahre 1907 ein Krieg zwischen Honduras und Nicaragua ausgebrochen war, und die Gefahr bestand, daß er auf Guatemala und San Salvador übergreifen würde, gelang es durch nachdrückliche diplomatische Vorstellungen von seiten der Vereinigten Staaten, die Kriegshandlungen zum Ende zu bringen. Im November des Jahres fand dann auf Einladung der Regierung der Vereinigten Staaten eine zentral-amerikanische Konferenz in Washington statt[111]), auf der eine Reihe von Verträgen abgeschlossen wurde.

1922, als die Beziehungen zwischen Honduras, Nicaragua und Salvador sehr gespannt waren, hatten die Präsidenten dieser drei Länder eine Begegnung, bei der der Friedens- und Freundschaftsvertrag von 1907 ausdrücklich anerkannt wurde. Bei dieser Gelegenheit faßte man zugleich den Plan, eine neue zentral-amerikanische Konferenz im Jahre 1923 abzuhalten, auf der alle Unstimmigkeiten endgültig gelöst werden sollten. Auf Einladung der Vereinigten Staaten fand diese Konferenz im Dezember 1923 in Washington statt. Es handelt sich in diesen beiden Fällen um eine Mediation der Vereinigten Staaten. Durch die von ihr ausgehenden freundlichen Bemühungen ist es erreicht worden, daß Streitigkeiten zwischen den zentral-amerikanischen Ländern, die leicht zu längeren Zeiten kriegerischer Wirren hätten führen können, auf friedlichem Wege gelöst worden sind.

Streitigkeiten zwischen der liberalen und konservativen Partei in Nicaragua hatten zu einem langjährigen Bürgerkriege geführt. Im April 1927 sandte Präsident Coolidge als seinen Bevollmächtigten Henry L. Stimson mit weitgehenden Befugnissen nach Nicaragua. Da die streitenden Parteien eingesehen hatten, daß ohne amerikanische Vermittelung der Friede nicht würde hergestellt werden können, waren sie so-

---

[111]) s. oben II. Abschn. 2. Kap. S. 49 ff.

fort zu Verhandlungen mit Stimson bereit. Stimson erreichte es, daß die Bevölkerung entwaffnet wurde und der Bürgerkrieg ein Ende nahm. Es wurde eine Regierung gebildet, in der beide Parteien vertreten waren, bis auf Grund einer neuen Wahl ein neuer Präsident mit dem Willen des Volkes eingesetzt wurde.

Auf dem Gebiet des Flugwesens und des drahtlosen Verkehrs haben die Vereinigten Staaten in einem Vertrage vom 28. Juli 1926 mit Panama die Kontrolle sich vorbehalten.[112]) Dieser Vertrag bedeutet eine Verstärkung des amerikanischen Einflusses in Panama.

Ergebnis.

Ein zusammenfassender Überblick über die Einflußnahme der Vereinigten Staaten auf die mittelamerikanischen und westindischen Staaten läßt ersehen, daß sich die Union im westindischen Mittelmeergebiet eine ungewöhnlich starke und ausgedehnte Machtzone geschaffen hat. Wenn auch die Einwirkungen in den letzten Jahren zurückgegangen sind, so waren sie doch in früheren Jahren so nachhaltig und stark, daß von einer Unabhängigkeit dieser Staaten tatsächlich kaum die Rede sein kann. Cuba, Santo Domingo, Haiti, Panama und Nicaragua sind die Staaten, denen gegenüber die Einwirkungen am häufigsten waren. Guatemala, Costarica und Salvador gegenüber sind sie weniger zahlreich gewesen. Trotzdem stehen auch diese Länder unter starkem amerikanichen Einfluß, nur ist er allgemeinerer Art geblieben und hat nicht in so vielen Einzelmaßnahmen Ausdruck gefunden wie bei den zuvor genannten Ländern.

Versucht man, das geschilderte Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und den mittelamerikanischen und westindischen Republiken anzuwenden, so kommen am ersten die

---

[112]) Munro, S. 80.

Begriffe der Halbsouveränität und des Protektorats[113]) in Betracht. Beide Begriffe sind völkerrechtlich nicht eindeutig geklärt.[114])

Halbsouveräne Staaten nennt man solche, die in bestimmten völkerrechtlichen Beziehungen durch einen anderen Staat vertreten werden, der insoweit oberherrlich ist. Allerdings kann der Begriff Halbsouveränität „in einem weiteren Sinne[115])" auch auf solche Staaten angewandt werden, die nach außen rechtlich nicht eingeschränkt sind, jedoch innere Hoheitsrechte im wesentlichen, nach Weisung eines anderen Staates, zu führen haben. Zu dieser Gruppe könnten Cuba, Haiti, Santo Domingo und Panama gerechnet werden, da die letztgenannten Voraussetzungen bei diesen Staaten vorliegen. An die hauptsächlichen Verträge, wodurch die Souveränität eingeschränkt wurde, mag hier erinnert werden. Es sind dies im Verhältnis zu

Cuba das Platt Amendment vom 22. Mai 1903[116]),

Haiti die Verträge vom 16. September 1915 und 28. März 1917 — letzterer hat die Dauer des ersteren um 10 Jahre verlängert —[117]),

Santo Domingo die Verträge vom 8. Februar 1907 und 27. Dezember 1924[118]) und

Panama vom 18. November 1903.[119]) [120])

Als Protektorat bezeichnet man den vertragsmäßig einem anderen Staate gewährten Schutz. Dieser Begriff ließe sich auf die Beziehungen zwischen der Union und Cuba — bis zur Abschaffung des Platt Amendments — und auf Panama

---

[113]) Liszt-Fleischmann, S. 106. Der Ausdruck ... kann irreleiten und wird ... vielleicht durch Protektion ersetzt.

[114]) Liszt-Fleischmann, S. 101.

[115]) Ebenda.

[116]) III. Abschn. 1. Kap. 1. S. 57 f.
III. Abschn. 3. Kap. S. 82 f.

[117]) III. Abschn. 1. Kap. 2. S. 63 f.
III. Abschn. 2. Kap. S. 76 f.

[118]) III. Abschn. 1. Kap. 2. S. 60 f.
III. Abschn. 2. Kap. S. 74 f.

[119]) III. Abschn. 1. Kap. 3. S. 65 f.
III. Abschn. 3. Kap. S. 79 f.

[120]) Hershey, S. 168, Anm. 33, S. 170, Anm. 37, S. 172, Anm. 40.
Hall, S. 31.
Lawrence, S. 139.

anwenden, da die Vereinigten Staaten in Art. VII des Platt Amendments und Art. I des Hay-Bunau-Varilla-Vertrages den Schutz der Unabhängigkeit dieser Staaten übernommen haben.[121]) Da jedoch dieses Ergebnis den tatsächlichen Verhältnissen nach nicht befriedigend erscheint, wird von manchen Schriftstellern versucht, für diese eigenartigen, allein in Amerika vorkommenden, Staatenbeziehungen einen besonderen völkerrechtlichen Begriff zu prägen. Bei Liszt-Fleischmann[122]) werden die Staaten als „unter dem Schutze der Vereinigten Staaten von Amerika stehend" bezeichnet. Langhans-Ratzeburg[123]) hat für die Verhältnisse, wie sie sich gegenüber den mittelamerikanischen und westindischen Staaten gebildet haben, die Bezeichnung „Schutzfreundschaft" angewandt. Kunz[124]) benutzt den Ausdruck „Quasiprotektorat", weist aber selbst darauf hin, daß diese Wortbildung mehr ein Ausdruck der Verlegenheit sei, womit eben nur gesagt werden solle, daß es sich hier nicht um Protektorate, wohl aber um etwas protektoratähnliches handle. Die so zutage tretende Schwierigkeit, für das Verhältnis eine treffende völkerrechtliche Bezeichnung zu finden, zeigt, daß sich hier tatsächlich eigenartige Beziehungen herausgebildet haben, die sich nicht in das System der der alten Welt geläufigen Staatenverbindungen einfügen lassen.

Die Souveränität der übrigen Staaten, darunter auch Nicaragua[125]), ist zwar durch Verträge nicht eingeschränkt und es liegt ihnen gegenüber eine vertragliche Protektion nicht vor. Auch in diesen Ländern ist aber die innere Verwaltung tatsächlich von Maßnahmen der amerikanischen Regierung weitgehend abhängig. Die Anerkennungspolitik und die Waffenausfuhrpolitik, die Furcht vor militärischen Interventionen, die lange Jahre bestanden hat, und die finanzielle Gebundenheit, haben diese Abhängigkeit hervorgerufen.

---

[121]) Hershey, S. 187.
[122]) Liszt-Fleischmann, S. 105.
[123]) Langhans-Ratzeburg: Die großen Mächte geojuristisch betrachtet, (1931), S. 39 ff.
Derselbe in: Zeitschr. für Völkerrecht, 1928, S. 356 ff.
[124]) Kunz: Die Staatenverbindungen (Stier Somlo: Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, Abt. 4), (1929), S. 301 ff.
[125]) Hershey, S. 171, Anm. 38.

Die diplomatischen Vertreter der Vereinigten Staaten haben in allen Ländern Zentralamerikas und Westindiens einen sehr weitgehenden Einfluß auf die Regierungen gehabt. Die tatsächliche Abhängigkeit Guatemalas, Honduras', Costaricas, Salvadors und Nicaraguas von den Vereinigten Staaten war nicht wesentlich geringer, als die der vier anderen Länder. Das ganze westindische Mittelmeergebiet bildet eben eine Einflußzone der Vereinigten Staaten.

Nun ist in den letzten Jahren das Ausmaß der amerikanischen Einwirkungen zurückgegangen. Durch die Abschaffung des Platt Amendments hat Cuba seine volle Souveränität wiedererhalten. Über die neue Regelung des Verhältnisses zu Panama läßt sich noch nichts endgültiges sagen. Die amerikanischen Truppen sind aus Nicaragua und Haiti zurückgezogen worden und befinden sich heute nur noch in der Kanalzone und auf den Flottenstationen.[126]) Die Finanzkontrollen werden allmählich abgebaut. So haben die zentral-amerikanischen und westindischen Staaten, sowohl formell als auch tatsächlich, wieder eine größere Unabhängigkeit erlangt.

Der gegenwärtige Präsident Franklin Roosevelt hat sich wiederholt zum Nichtinterventionsprinzip[127]) bekannt. Aber auch heute noch üben die Vereinigten Staaten einen starken politischen, in die Rechtsstellung eingreifenden Einfluß aus. Dieser Einfluß beruht weniger auf einzelnen Maßnahmen, die von der Regierung der Vereinigten Staaten vorgenommen werden, als auf der Tatsache, daß die politische und wirtschaftliche Vormachtstellung der Union so groß ist, daß trotz der Aufhebung einschränkender Verträge die zentralamerikanischen und westindischen Republiken auch für die Zukunft von ihr abhängig bleiben werden. Die amerikanische Machtzone im westindischen Mittelmeergebiet wird erhalten bleiben.

---

[126]) s. oben III. Abschn. 3. Kap. S. 78.
[127]) s. oben II. Abschn. 2. Kap. S. 48 f, III. Abschn. 1. Kap. S. 59.

Schrifttum

Alvarez, Alejandro	The Monroe-Doctrine. New York 1925. Le Droit International Americain. Paris 1910.
Amari, C.	Trattato sul diritto internazionale publico di pace. Milano 1873.
Amari, C.	Nouvel exposé du principe de nonintervention, in Rev. de dr. intern. V, 1873.
Amos, S.	Remedies for war. London, Paris, New York 1880.
Anderson, C. P.	Our Policy of Nonrecognition in Central-America. — Americ. Journal of Internat. Law 1931.
Antokoletz	La doctrine de Monroe et Amérique latin. Buenos Aires 1905.
Anzilotti	Völkerrecht. Berlin 1929.
Arntz, E. R. N.	Bei Rolin-Jaequemyns: Note sur la théorie du droit d'intervention, in Rev. de dr. intern. VIII, 1876.
Beals, Carleton	The Crime of Cuba. Philadelphia u. London 1933.
Beauvoir, V.	Le Contrôle Financier du Gouvernment des Etats-Unis sur la République d'Haiti. Paris 1930.
Benmann	Intervention in Latin-America. 1928.
Berdahl, C. A.	The Power of Recognition, in: American Journal of International Law, 1920.
Bluntschli	Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, 3. Aufl. Nördlingen 1878.
Boghitchévitch, M.	Halbsouveränität. Berlin 1903.
Borchard, Edwin N.	The Diplomatic Protection of Citizens Abroad. New York 1915.
Bornhak	Einseitige Abhängigkeit unter den modernen Staaten. Leipzig 1896.
Brown, Philip M.	The Monroe-Doctrine and the League of Nations. — Americ. Journal of Intern. Law. 1920. S.
Büchi, Robert	Die Geschichte der Panamerikanischen Bewegung. Breslau 1914.
Buell, Raymond Leslie	The United States and Central-American Stability. — Foreign Policy Reports. New York 1931.

Calvo	Le droit international. 3. éd. Paris 1896.
Cavaglieri, A.	L'intervento nella sua definizione giuridica, 1913.
Celli	Sistema di diritto internazionale moderno. Firenze 1872.
Clark, I. Reuben	Memorandum on the Monroe-Doctrine. Washington 1930.
Cox, I. J.	The United States and Nicaragua 1909—27. Boston 1927.
Davis, Norman	Wanted, a consistent Latin-American Policy, Foreign Affairs. New York 1931.
Department of State	Publications of the. Washington.
Dickinson, Edwin	The Equality of States in International Law, Harvard Univ. Press. 1920.
Drascher, W.	Das Vordringen der Vereinigten Staaten im westindischen Mittelmeergebiet. Hamburg 1918.
Duggan, Stephan P.	Latin-America, the League and the United States. Foreign Affairs. 1934.
Ermarth, Fritz	Die Panamerikanische Union, ihre Rechtsnatur im Völker- und Landesrecht. Berlin 1934.
Fabre-Luce, A.	Revolution a Cuba. Paris 1934.
Fauchille, P.	Traité de droit intern. public, 8. éd. Paris 1922.
Fenwick, Charles G.	International Law. New York 1924.
Fiore, P.	Le droit international codifié. 1911.
Fleischmann, Max	(Liszt-Fleischmann.) Das Völkerrecht. 12. Auflage. Berlin 1925.
	Völkerrechtsquellen. Halle 1905.
Foignet	Manuel élémentaire de droit international public. 12. Auflage. Paris 1923.
Foreign Policy	Association Reports. New York.
Fried, Alfred	Panamerika. Zürich 1918.
Friede, Wilhelm	Übersicht über die Embargopolitik der Vereinigten Staaten von Amerika bei inneren Unruhen in anderen Staaten. (Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Band III, Nr. 1, Teil II.) 1932.
Geffcken, H.	Das Recht der Intervention. Hamburg 1887.
Ghillany	Europäische Chronik von 1492—1865. Leipzig 1865.
Gmelin, Hans	Politische Abhängigkeit von Staaten untereinander. (In Festgabe für Richard Schmidt, Leipzig 1932.)
Goebel, Julius	The Recognition Policy of the United States. New York 1915.

Guggenheim, Harry F.	The United States and Cuba. London und New York 1934.
	Amending the Platt Amendment, Foreign Affairs. 1934.
Hall, William E.	A Treatise on International Law. 8. Auflage. Oxford 1924.
Halleck, H. W.	International Law. New York 1861.
Hatschek	Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Leipzig 1923.
Heffter-Geffcken	Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Aufl. 1888.
Heilborn	Das System des Völkerrechts. 1896.
Heller, Karl	Die Frage der Zulässigkeit der völkerrechtlichen Intervention. Leipzig 1915.
Hershey, Amos	The Essentials of International Public Law and Organization. New York 1927.
Hettlage	Die Intervention in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft und im System der modernen Völkerrechtslehre. Niedermeyers Zeitschrift f. Internat. Recht, 1927.
Hill, Roscoe R.	Fiscal Intervention in Nicaragua. New York 1933.
Hold-Ferneck	Lehrbuch des Völkerrechts. Leipzig 1930/32.
Howland, Charles P.	Survey of American Foreign Relations. New-Haven 1929.
Hughes, Charles E.	Our Relations to the Nations of the Western-Hemisphere.
	Pan-American Peace Plans. New-Haven 1929.
Hull, Cordell	Some of the Results of the Montevideo Conference — Department of State Conference Series.
Imberg, Kurt Ed.	Der Nicaragua-Kanal. Berlin 1920.
Isay, Ernst	Internationales Finanzrecht. Stuttgart-Berlin 1934.
Jones, Chester L.	Caribbean Interests and the United States. New York 1927.
Kelchner, Warren	Inter-American Conferences 1826—1933. Washington 1933.
Kimpen, Emil	Die Ausbreitungspolitik der Vereinigten Staaten. Stuttgart 1923.
Kjellèn-Haushofer	Die Großmächte vor und nach dem Kriege. 24. Auflage. Leipzig 1933.
Kraus, Herbert	Die Monroe-Doktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht. Berlin 1913.

Kunz, Josef L.	Die Staatenverbindungen, in: Stier-Somlo: Handbuch des Völkerrechts, Band II, Abt. 4. Stuttgart 1929.
	Anerkennung der Staaten im Völkerrecht, in: Stier-Somlo: Handbuch des Völkerrechts, Band II, Abt. 3. Stuttgart 1929.
Langhans-Ratzeburg, M.	Die großen Mächte geojuristisch betrachtet. München und Berlin 1931.
	Die rechtliche Einteilung des politischen Machtbereichs der großen Mächte, in: Zeitschrift für Völkerrecht, 1928.
	Rechtliche und tatsächliche Machtbereiche der Großmächte nach dem Kriege, in Petermanns Geographischen Mitteilungen. Gotha 1924.
Lawrence, T. J.	Principles of International Law. London 1929.
Lippert, Dr. Gustav	Handbuch des Internationalen Finanzrechts. Wien 1928.
Liszt, Franz von	(Liszt-Fleischmann.) Das Völkerrecht. 12. Auflage. Berlin 1925.
Lufft, Hermann	Latein-Amerika. Leipzig 1930.
Mamiani	D'un nuovo diritto publico europeo. Turin 1859.
Martens, G. Fr.	Nouveau Recueil Général de traités. Leipzig 1910, 1923, 1930.
Martens-Bergbohm	Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Berlin 1883/86.
Mérignhac, A.	Traité de droit public international. 1905.
Miller, Hugh G.	The Isthmian Highway. New York 1929.
Moon, Thomas P.	The United States and the Caribbean. Chicago 1929.
Moore, J. B.	A Digest of International Law. Washington 1906.
Müller-Heymer	Der Panamakanal in der Politik der Vereinigten Staaten. Diss. Würzburg 1909.
Münch, Dr. Fritz	Ist an dem Begriff der völkerrechtlichen Servitut festzuhalten? Berlin 1931.
Munro, Dana G.	The United States and the Caribbean Area. Boston 1934.
Nearing, Scott and Freemann, Joseph	Dollar Diplomacy. New York 1925. Dollar-Diplomatie. Berlin 1927.
Nogales, Rafael D.	The Looting of Nicaragua. New York 1928.
Nys, Ernest	Le droit international. 1912.

Oppenheim, L. — International Law. 3. Auflage. London 1920.

Panamerican Union — Bulletin of the —. Washington.

Perkins, Dexter — The Monroe-Doctrine 1826—67. Baltimore 1933.

Quijano, Carlos — Nicaragua. Paris 1930.

Rauchhaupt, Fr. W. v. — Völkerrechtliche Eigentümlichkeiten Amerikas. Berlin 1924.

Die Vereinigten Staaten und Mittel- und Südamerika, in: Ibero-Amerikan. Archiv, Jahrgang 3, Heft 1. Bonn 1929.

Ray, Jean — Commentaire du Pacte de la Société des Nations. Paris 1930.

Redslob, R. — Abhängige Länder. Leipzig 1914.

Renault, L. — Introduction à l'étude du droit international. 1879.

Richardson, James D. — Messages and Papers of the Presidents. Washington 1896.

Right ... — to protect citizens in foreign countries by landing forces.
United States Government Print. Office. Washington 1929.

Rivera Reyes, Juan y Diaz — Historia autentica de la escandalosa negociacion del Tratado del Canal de Panama. 1930.

Rivier, A. — Lehrbuch des Völkerrechts. 1889.

Roemer, Hans — Strukturwandel der nordamerikanischen Ibero-Amerika-Politik 1928—34. Ibero-Amerikanisches Archiv. Oktober 1934.

Der karibische Raum in der Weltpolitik. Zeitschrift für Geopolitik 1935, Heft 9.

Roosevelt, Franklin D. — Our Foreign Policy, in Foreign Affairs. Juli 1928.

Rougier, A. — Les guerres civiles et le droit des Gens. Paris, Larose 1903.

Rotteck, H. v. — Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates. Freiburg/Br. 1845.

Sa Vianna — De la Nonexistence d'un droit International Américain. Rio de Janeiro 1912.

Schmitt, Carl	U. S. A. und die völkerrechtlichen Formen des modernen Imperialismus, in: Auslandsstudien — Herausgegeben vom Arbeitsausschuß zur Förderung des Auslandsstudiums an der Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen. Band 8, 1933.
Schumacher, Carl v.	Mexiko und die Staaten Zentralamerikas. Geschichte — Politik — Wirtschaft. Zürich und Leipzig 1928.
Stimson, Henry L.	American Policy in Nicaragua. New York 1927.
	The United States and the other American Republics, in: Foreign Affairs, Special Supplement, 1931.
Schücking-Wehberg	Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1931.
Stowell, Ellery C.	Intervention in International Law. Washington 1921.
Strisower	in: Strupp's Wörterbuch des Völkerrechts, Band I (Berlin 1925), Seite 586 ff, Intervention.
Strupp, Karl	Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Berlin 1925.
	Eléments du droit international public universel, européen et américain. Paris 1930.
	Intervention in Finanzfragen. Leipzig 1928.
	Theorie und Praxis des Völkerrechts. Berlin 1925.
Torriente	La République de Cuba et les Etats Unis. Paris 1923.
Towers, Charles	The origin, meaning and international force of the Monroe-Doctrine, in: American Journal of Internat. Law, 1920.
Treaties ...	and Acts of Congress relating to the Panama Canal. Washington 1917.
Ullmann, E. v.	Völkerrecht. Tübingen 1908.
United States ...	and Nicaragua. A Survey of the Relations from 1909 to 1932. Washington 1932.
United States ...	Papers Relating to the foreign relations of the ... Washington 1861—1933.
Urena, Max H.	Los Yanquis en la Santo Domingo. Madrid 1929.
Vanselow, E.	Das Völkerrecht. Berlin 1931.
Vattel, de	Le droit des gens. Paris 1758.
Viallate, Achille	L'Impérialisme Economique. Paris 1923.
Welles, Sumner	Naboth's Vinyard. New York 1924.

Whright, Philip G. — The Cuban Situation and our Treaty Relations. Washington 1931.

Willoughby and Fenwick — Types of restricted sovereignty and of colonial autonomy. Washington 1919.

Winfield — British Year-Book of international Law. London 1922/23.

Wolf, Christian (von) — Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Halle 1754.

Woolsey, Th. — Introduction to the study of international Law. 1875.

Lebenslauf

Am 27. Juni 1911 wurde ich, Volker Koch-Weser, als Sohn des Stadtdirektors Erich Koch-Weser und seiner Ehefrau Berta, geborene Fortmann in Bremerhaven geboren. Ich besuchte die Städtische Vorschule in Kassel, das Wilhelms-Gymasium, Arndt-Gymnasium und Friedrichs-Werdersche Gymnasium in Berlin, auf dem ich Ostern 1929 die Reifeprüfung bestand. Im Sommer-Semester 1929 ließ ich mich an der Münchener Universität immatrikulieren. Im Herbst 1929 kam ich für ein Jahr als Austauschstudent nach England an die University of Birmingham und im Jahre darauf an die Columbia University nach New York. Vom Wintersemester 1931 an studierte ich vier Semester an der Berliner Universität und wurde im Sommersemester 1933 in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert. Am 30. September 1935 bestand ich dort die mündliche Doktor-Prüfung. Ich verdanke Herrn Professor Fleischmann die Anregung zu dem Thema meiner Dissertation, die ein Gebiet behandelt, mit dem ich mich schon bei meinem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika vertraut machen konnte. Ich möchte an dieser Stelle Herrn Professor Fleischmann für die Förderung meiner Arbeit danken.